

RAHMENVERTRAG
DES LANDES SACHSEN-ANHALT
ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN DER
EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
nach § 131 ABS. 1 SGB IX

zwischen

dem Träger der Eingliederungshilfe im Land Sachsen-Anhalt

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer:

AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis	3
Präambel	4
§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	5
§ 2 Grundsätze	6
§ 3 Leistungsvereinbarung	7
§ 4 Vergütungsvereinbarung	9
§ 5 Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX	10
§ 6 Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungs- pauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen	11
§ 7 Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX	11
§ 8 Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX	12
§ 9 Festlegung von Personalrichtwerten	13
§ 10 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen	13
§ 11 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung	14
§ 12 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	16
§ 13 Rahmenvertragskommission	17
§ 14 Schlussvorschriften	18

Anlagenverzeichnis

- Nr. 01 Leistungsstruktur
- Nr. 02 Entwicklungsberichte
 - 02.1 Entwicklungsbericht Kinder und Jugendliche
 - 02.2 Entwicklungsbericht Erwachsene
- Nr. 03 Abwesenheitsregelung
- Nr. 04 Abgrenzung Kostenarten und -bestandteile
 - 04.1 Kostenbestandteile für die besondere Wohnform
- Nr. 05 Personalaufwendungen
- Nr. 06 Sachaufwendungen
- Nr. 07 Investitionsbetrag
- Nr. 08 Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze gem. § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII
- Nr. 09 Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf
- Nr. 10 Kostenarten- und Bestandteile nach § 125 Abs. 4 SGB IX
- Nr. 11 Personalrichtwerte
- Nr. 12 Leistungsbeschreibungen
 - 12.1 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-1
 - 12.2 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-2
 - 12.3 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-3
 - 12.4 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-4
 - 12.5 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstrukturen A, B, C, D
 - 12.6 Musterleistungsbeschreibung für die „Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM“
 - 12.7 Musterleistungsbeschreibung für die „WfbM“
- Nr. 13 Vergütungskalkulationen
 - 13.1 Tagessatz
 - 13.2 Fachleistungsstunde inkl. Nettoleistungszeit
- Nr. 14 Geschäftsordnung der „GK 131“
- Nr. 15 Übergangsregelung
 - 15.1 Übergangsleistungsvereinbarung
 - 15.2 Antrag und Berechnung der Vergütung im Rahmen der Übergangsvereinbarung

**RAHMENVERTRAG DES LANDES SACHSEN-ANHALT ZUR ERBRINGUNG VON
LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
nach § 131 ABS. 1 SGB IX**

Präambel

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der sich aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – ergebenden Grundsätze und wollen dazu beitragen, mit diesem Rahmenvertrag Grundlagen für die Umsetzung des mit dem Bundesteilhabegesetz eingeleiteten Paradigmenwechsels der Eingliederungshilfe auf Landesebene zu schaffen. Menschen mit Behinderungen sind als gleichwertige und gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft anzuerkennen.

Behinderung ist nicht als personenbezogenes Merkmal zu verstehen, sondern als Barriere (§ 2 SGB IX), die eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränkt und durch Teilhabeleistungen abzubauen ist.

Für den leistungsberechtigten Personenkreis i.S.d. § 99 SGB IX schließen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich den nachstehenden Rahmenvertrag zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der Grundsätze in §§ 90 Abs. 1, 95 Abs. 3, 104 Abs. 1 SGB IX.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX, leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Ziele des Rahmenvertrages sind:

1. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Art und Schwere der Behinderung,
2. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen,
3. Sicherung angemessener gemeinde- und wohnortnaher Angebotsstrukturen.

Der eingliederungshilferechtliche Anspruch der leistungsberechtigten Person besteht gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.

Das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person wird mit den Vereinbarungen nicht angetastet.

Der Rahmenvertrag achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und wahrt und fördert die Vielfalt der Leistungsangebote.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vertragsparteien weiterhin darauf wirken, dass im Sinne von § 17 SGB I insbesondere:

- jede leistungsberechtigte Person die Leistungen der Eingliederungshilfe personenzentriert im Sinne von § 95 SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend und zügig erhält,
- die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Leistungsangebote wohnortnah, rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Leistungszugang einfach und transparent gestaltet wird.

Der Rahmenvertrag dient insbesondere auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer schließen gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX gemeinsam und einheitlich nachstehenden Rahmenvertrag zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.

(2) Dieser Rahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX fest und regelt

a) die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,

- b) den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
- c) die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX,
- d) die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
- e) die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- f) die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
- g) das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

(3) Dieser Rahmenvertrag ist Grundlage für den Abschluss jeglicher Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Abweichend davon kann die Rahmenvertragskommission im Sinne von § 13 („GK 131“) Modellvorhaben beschließen. Zielvereinbarungen nach § 132 SGB IX bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Grundsätze des Vertragsrechts ergeben sich aus den Regelungen in §§ 123 ff. SGB IX in der jeweils gültigen Fassung. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Grundsätze:

Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, leistungsberechtigte Personen aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen.

(2) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die leistungsberechtigte Person nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu begleiten. Dies gilt analog für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall.

Die vereinbarten Leistungen müssen zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

Der Leistungserbringer erbringt die jeweils individuell angemessenen, bedarfsgerechten Hilfen im Rahmen des in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungsangebotes. Die Grundlagen der individuellen Leistungen bilden:

- a) der Gesamtplan gemäß §§ 121, 19 und 21 SGB IX und darauf aufbauend,
- b) der individuelle Förderplan, der von dem Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person und ggf. einer Person ihres Vertrauens und ihrem gesetzlichen Vertreter aufgestellt, überprüft und fortgeschrieben wird.

§ 3 Leistungsvereinbarung

(1) Inhalt der Leistungsvereinbarung sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 102 SGB IX. Hierzu gehören insbesondere die Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 111 Abs. 1 i.V.m. §§ 58, 62 SGB IX sowie andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Leistungen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu i.S.v. § 112 Abs. 1 SGB IX und Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX als Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX.

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht, umfassen die Leistungen auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen¹. Die Einzelheiten zu der Anwendung von Satz 1 ergeben sich aus Anlage Nr. 01.

¹ Die Regelung wird nach Inkrafttreten der Richtlinien nach § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI noch im Jahr 2019 durch die „GK 131“ überprüft und ggfs. ergänzt.

(3) Assistenzleistungen werden nach § 78 Abs. 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht und umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe und die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(4) Die Leistungen können in den Formen der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, der Begleitung der leistungsberechtigten Person, der Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, der Beratung, Beschäftigung, Betreuung, Unterstützung, Förderung, Beförderung, Behandlung und Pflege angeboten werden.

(5) In den Anlagen Nr. 01 und Nr. 12 zu diesem Rahmenvertrag sind die Leistungsstruktur, die Leistungsbereiche und die Leistungen beispielhaft beschrieben.

(6) Inhalt der Leistungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 2 SGB IX ist eine konkrete Leistungsbeschreibung; als wesentliche Leistungsmerkmale sind mindestens aufzunehmen:

1. die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung, ggf. einschließlich der Ausstattung an Pflegehilfsmitteln, soweit diese nicht von anderen Leistungsträgern (z.B. Pflegeversicherung, Krankenversicherung) zu tragen sind,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals,
6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
7. bei der Erbringung von Leistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen,
8. nachrichtlich eine Beschreibung und Verpreislichung existenzsichernder Leistungen für die Gesamtplanung (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX), die der Leistungserbringer zum Teil seines Angebotes an die leistungsberechtigte Person macht.

(7) Der Leistungserbringer setzt zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal im Sinne des § 124 Abs. 2 SGB IX ein.

(8) Die zur Zielerreichung erbrachten Leistungen und die Zielerreichung werden unter Verwendung des jeweiligen Entwicklungsberichts gemäß der Anlage Nr. 02 dargestellt. Die Entwicklungsberichte treffen Aussagen zum Grad der Zielerreichung, zu der Frage, welche Fördermaßnahmen zur Zielerreichung beigetragen haben bzw. nicht beigetragen haben und zu Vorschlägen für die zukünftige Förderplanung. Die Entwicklungsberichte sind dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen und zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt vorzulegen.

§ 4 Vergütungsvereinbarung

(1) Die Vergütungen werden prospektiv, d.h. vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode, für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) vereinbart. Nachträgliche Ausgleichsleistungen sind nicht zulässig.

(2) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und es einem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, bedarfsgerechte Leistungen für die von ihm zu betreuenden leistungsberechtigten Personen gemäß den Grundsätzen in § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX zu erbringen.

(3) Die Vergütungsvereinbarung enthält die Leistungspauschalen und deren Berechnung und ggf.:

1. die Ausweisung eines Investitionsbetrags,
2. eine vereinbarte Kapazität,
3. eine vereinbarte Auslastung in Höhe von 95 v.H.,
4. weitere Rahmenbedingungen wie eine Fachkraftquote,
5. den Vergütungsanteil der nicht durch die Grundsicherung gedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII.

(4) Die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen nach § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX, § 132 SGB IX bleibt davon unberührt.

(5) Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

(6) Die Vergütungen sind nach Gruppen von leistungsberechtigten Personen mit vergleichbarem Bedarf (Tagessätze) oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen zu kalkulieren. Tagessätze werden in der Regel für die Leistungen der Leistungsstrukturen K1, A, B, D, E gemäß Anlage Nr. 01 vereinbart.

Abweichend davon können nach § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX andere Vergütungsmodelle vereinbart werden.

(7) Für Zeiten der Abwesenheit der leistungsberechtigten Person wird die Leistung entsprechend der Abwesenheitsregelung vergütet, die von der „GK 131“ zu beschließen ist. Die bislang geltende Abwesenheitsregelung lt. Anlage Nr. 03 gilt vorübergehend weiter. Die Abwesenheitsregelung ist alle drei Jahre bis zum 30.06. des dritten Jahres der Geltung zu überprüfen und für die folgende Dreijahresperiode ab dem 01.01., erstmalig zum 01.01.2023 neu zu verhandeln.

(8) Der Vergütung wird eine Auslastung zugrunde gelegt, soweit dies in den nach der Übergangsregelung in Anlage Nr. 15 übergeleiteten Vereinbarungen der Fall war und für die Zukunft in vergleichbaren Leistungen.

§ 5 Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX

Die Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge ergeben sich aus der Anlage Nr. 04.

Die Leistungspauschale ist die Vergütung für die gem. § 125 SGB IX vereinbarte Leistung.

Sie umfasst,

Personalaufwendungen laut Anlage Nr. 05,

Sachaufwendungen laut Anlage Nr. 06,

Investitionsbetrag laut Anlage Nr. 07,

den zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbarenden Teil der Kosten der Unterkunft, der die Angemessenheitsgrenze gem. § 42a Abs. 6 Satz 2 überschreitet laut Anlage Nr. 08.

Soweit der Investitionsbetrag gemäß Anlage Nr. 07 gesondert vereinbart wird, ist dieser Bestandteil der Leistungspauschale.

Einer Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Eingliederungshilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme einschließlich ihrer Finanzierungsbedingungen zuvor dem Grund und der Höhe nach zugestimmt hat.

Leistungen für minderjährige leistungsberechtigte Personen und in Sonderfällen bestimmen sich nach § 134 SGB IX.

§ 6 Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen

Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf sind der Grad der Beeinträchtigung, die Arten der erforderlichen professionellen Hilfen und weitere Merkmale, wie insbesondere der Umfang des Pflegebedarfs, der Werkstattfähigkeit bzw. der Notwendigkeit einer Tagesstruktur sowie das Ausmaß von Verhaltensauffälligkeiten bzw. der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung. Auf dieser Grundlage werden neun Gruppen gebildet. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage Nr. 09.

§ 7 Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX

Die Vergütungen sind nach einheitlichen Grundlagen, Kriterien und Verfahren zu kalkulieren. Die „GK 131“ vereinbart Kalkulationsschemata.

Die Kalkulation der Vergütung bezieht sich auf die vereinbarte Leistung. Für die Leistungsstrukturen A, B und D wird jeweils für jede Hilfebedarfsgruppe eine Leistungspauschale vereinbart. Zu den anderen Leistungsstrukturen erfolgt eine Festlegung durch die „GK 131“.

Der Kalkulation der Vergütung werden die für die Laufzeit der Vereinbarung im Voraus zu kalkulierenden Kosten oder die durch die „GK 131“ festgesetzten Pauschalen zugrunde gelegt.

Nicht Gegenstand der Vergütung und gesondert durch den Träger der Eingliederungshilfe abzugelten sind:

1. Leistungen der Pflege in Wohnungen, die durch den Träger der Eingliederungshilfe zu tragen sind (vgl. § 103 Abs. 2 SGB IX),

2. Leistungen, die vom Träger der Eingliederungshilfe gesonderte abzugelten und nicht Teil der Leistungspauschale sind:
- a. Kosten für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen,
 - b. Kosten aus Anlass eines durch den Träger der Eingliederungshilfe genehmigten Umzugs in eine andere Wohnstruktur,
 - c. Kosten aus Anlass einer Ausbildung außerhalb der Wohnstruktur,
 - d. Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII,
 - e. notwendige Fahrkosten im Zusammenhang mit der Betreuung von leistungsberechtigten Personen in einer separaten Tagesstruktur, insbesondere WfbM, Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM oder vergleichbare Tagesstruktur,
 - f. Arbeitsförderungsgeld und Sozialversicherungsbeiträge, ausgenommen der Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI für Beschäftigte in WfbM,
 - g. sonstige individuelle Leistungen im Rahmen des SGB XII,
 - h. Maßnahmen der Mobilität nach § 83 SGB IX.

§ 8 Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX

Die Vergütungsvereinbarungen mit Werkstätten für behinderte Menschen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen.

Nicht Teil der Leistungspauschale sind die Kosten für die Produktion in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX, soweit sie in jedem vergleichbaren Wirtschaftsbetrieb anfallen würden.

Bei der Ermittlung der Vergütungen bleiben unter Berücksichtigung des § 58 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX insbesondere folgende Kosten unberücksichtigt:

- 1. Personal, das im Arbeitsbereich zur Produktionssteigerung eingesetzt wird,
- 2. Mitarbeitende für die Werbung,
- 3. Abschreibungen auf produktionssteigernde oder die Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen ersetzende Maschinen,
- 4. Abschreibung, Instandhaltung und Zinsen sowie Betriebskosten für nicht abgestimmte Gebäude,

5. Kosten für Material, Hilfsstoffe, Fertig- und Halbfertigprodukte für die Produktion, Materialaufbereitung und -bearbeitung durch Dritte,

6. 35% der Kosten für Wasser, Energie und Brennstoffe,

7. Arbeitsentgelte nach § 221 Abs. 2 SGB IX,

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage Nr. 10. Die Behandlung von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird in der „GK 131“ festgelegt.

§ 9 Festlegung von Personalrichtwerten

Personalrichtwerte werden für volljährige leistungsberechtigte Personen anhand der Gruppen laut § 6 i.V.m. der Anlage Nr. 09 gebildet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage Nr. 11. Die zum 31.12.2019 vereinbarten Personalrichtwerte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gelten weiter - vorbehaltlich neuer öffentlich-rechtlicher Auflagen und Verpflichtungen - bis zu einer abweichenden Regelung durch die „GK 131“.

§ 10 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistungen bemisst sich nach der Gesamtheit der Anforderungen und Merkmale, die die Einrichtung bzw. der Dienst im Hinblick auf eine vereinbarte Leistung erfüllt. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen erbringen zu können. Parameter sind insbesondere: Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung, Standort und Größe der Einrichtung bzw. des Dienstes, bauliche Standards, Einbindung in die Versorgungs- u. Kooperationsstrukturen, in das Gemeinwesen und in den Sozialraum, Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, Darstellung des vorgehaltenen Angebots insbesondere der spezifischen Freizeit- oder Bildungsangebote, sowie der Einrichtungsphilosophie.

(3) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Die Art und Weise der Leistungserbringung ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt werden:

- bedarfsorientierte, am Gesamtplan ausgerichtete Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung,

- einzel- und/oder gruppenbezogene, bedarfsorientierte Assistenzleistungen einschließlich deren Dokumentation,
- regelmäßige Überprüfung, Anpassung und Fortschreibung der individuellen Förderplanung,
- Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe mit Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen der leistungsberechtigten Person,
- Einbeziehung von leistungsberechtigten Personen, deren Angehörigen, deren gesetzlichen Vertretern, sowie ggf. Einbeziehung von Vertrauenspersonen gem. § 20 Abs. 3 SGB IX,
- fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden, sowie die Sicherstellung der Fort- u. Weiterbildung und Supervision (z. B. Team- u. Dienstbesprechungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Personalentwicklungsgespräche),
- IT- gestützte Informationssysteme,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards,
- bedarfsgerechte fachliche Fortentwicklung der Einrichtungen und Dienste,
- Öffnung der Angebote in das Gemeinwesen gemäß § 10 WTG LSA, und Leistungserbringung im Sozialraum.

(4) Die Ergebnisqualität ergibt sich aus der Umsetzung der im Gesamtplanverfahren definierten Ziele unter Berücksichtigung der Struktur- und Prozessqualität, der Mitwirkung der leistungsberechtigten Person sowie der Qualität der Zielbestimmung im Gesamtplanverfahren und externer Faktoren.

(5) Grundsätzlich wird Wirtschaftlichkeit unterstellt, wenn die vereinbarte Leistung (in der vereinbarten Qualität) mit der vereinbarten Vergütung erbracht wird.

(6) Im Rahmen einer Qualitätsprüfung wird innerhalb der vereinbarten Struktur-, Prozess- u. Ergebnisqualität überprüft, inwieweit die vertraglich individuell vereinbarten fachlichen und qualitativen Ressourcen vorgehalten und die Leistungen nach vereinbarten Standards erbracht wurden.

§ 11 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Leistungen zu prüfen. Neben den gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Leistungserbringer vereinbarten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX zu berücksichtigen.

(2) Gegenstand der Prüfung sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen nach den in § 10 dieser Vereinbarung festgelegten Grundsätzen. Die Prüfung kann jederzeit durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung gliedert sich grundsätzlich in Prüfungsanordnung, Prüfungsdurchführung und Prüfbericht. Grundlage von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ist eine Prüfungsanordnung, die Prüfgegenstand, Prüfumfang, Prüfzeitraum, Prüfort sowie die Teilnehmer der Prüfung bezeichnet. Diese ist dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und dem Beginn der Prüfung liegen im Regelfall mindestens 5 Werktage. Gemäß § 128 Abs. 2 SGB IX kann die Prüfung auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

(4) Die Prüfung umfasst die Inaugenscheinnahme von Personen und Sachen, die Einsichtnahme in die leistungs- und vergütungsrelevanten Dokumente und die Befragung von leistungsberechtigten Personen (erforderlichenfalls unter Anwesenheit von Assistenz) und anderen beteiligten Personen, vor Ort. Der Leistungserbringer benennt dem Prüfer die auskunftsberechtigten Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und an der Prüfung mitwirken.

(5) Um den Prüfungszeitraum zu verkürzen und die Prüfergebnisse schnellstmöglich in die Arbeit einfließen zu lassen, verpflichten sich die Vertragspartner den Prüfungsprozess aktiv zu unterstützen und in der Regel nach sechs Monaten abzuschließen.

(6) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, einen Dritten mit der Prüfung zu beauftragen. Der Dritte ist in der Prüfungsanordnung zu bezeichnen. Die Erteilung von Unteraufträgen ist ausgeschlossen. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe teilt die durch Ausschreibung ermittelten Dritten durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Leistungsträgers mit. Dritte dürfen in den letzten 5 Jahren keine Beratungen bzw. Jahresabschlussprüfungen bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt haben. Sollte ein Leistungserbringer oder eine Vereinigung von Leistungserbringern Bedenken gegen einen beauftragten Dritten, beispielsweise aufgrund eines Interessenkonfliktes wegen ausgeübter Beratungstätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen haben, so haben sie diese unverzüglich nach deren Bestellung, spätestens nach 3 Monaten, mitzuteilen. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft den Einwand und entscheidet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Dem Leistungserbringer oder der Vereinigung von Leistungserbringern ist die Entscheidung mitzuteilen.

(7) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe in geeigneter Form die Prüfung und den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu ermöglichen. Er hat die für

die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Mitnehmen von Unterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe nicht gestattet. Die Prüfer können verlangen, dass Kopien auf Kosten des Trägers der Eingliederungshilfe gefertigt werden.

(8) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(9) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung zeitnah, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Prüfungsbeginn, schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist den leistungsberechtigten Personen in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Zum Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe statt. An dem Abschlussgespräch nimmt der beauftragte Dritte und, sofern vom Leistungserbringer gewünscht, dessen Verband teil. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfbericht darzustellen.

(10) Der Träger der Eingliederungshilfe trägt die Kosten der Prüfung. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers und der Beteiligung seines Verbandes ergeben, gehen zu deren Lasten.

§ 12 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage des Entwurfs einer Leistungsbeschreibung und einer Vergütungskalkulation entsprechend den Anlagen Nr. 12 und 13. Für neue Leistungsangebote ist die Vorlage einer Konzeption erforderlich; ausgenommen sind die Leistungsangebote, für die am 31.12.2019 Vereinbarungen bestanden.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX auf.

(3) Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen. Auf die Übermittlung von umfassenden Verhandlungsunterlagen kann verzichtet werden, wenn nur pauschale oder punktuelle Kostenänderungen verhandelt werden sollen. Anstelle dessen sind die begehrte pauschale oder punktuelle Kostenänderung sowie deren Auswirkung auf die Berechnung und Höhe der Vergütung darzulegen.

(4) Die Aufforderung durch den Leistungsträger kann an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden. Diese wird auf der Internetseite der Sozialagentur Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

(5) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX anrufen.

(6) Leistungen werden im Regelfall auf der Grundlage von Vereinbarungen erbracht. Kostenübernahmen im Einzelfall im Sinne von § 123 Abs. 5 SGB IX sollen nur ausnahmsweise und nur dann erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Sie dienen nicht der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages nach § 95 SGB IX.

(7) Zur Bewertung der Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit einer Vergütung nach § 124 Abs. 1 SGB IX sind Vergütungen anderer Leistungserbringer mit vergleichbarem Leistungsangebot heranzuziehen. Zur Durchführung eines externen Vergleichs hat der Träger der Eingliederungshilfe alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Vergleich der für die Leistung geforderten Vergütung mit den Vergütungen anderer Leistungserbringer erlaubt. Beruft sich der Träger der Eingliederungshilfe darauf, dass die Vergütung eines Leistungserbringers oberhalb des unteren Drittels liegt, wird dargelegt, auf welchen Vergütungsbestandteilen der höhere Aufwand beruht.

In den externen Vergleich sind alle Leistungserbringer in Sachsen-Anhalt, aber mindestens fünf, mit einem vergleichbaren Leistungsangebot einzubeziehen.

§ 13 Rahmenvertragskommission

(1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für das Land Sachsen-Anhalt eine ständige „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX - GK 131“ zum Zwecke des Vollzuges dieses Rahmenvertrages.

(2) Die „GK 131“ ist zuständig für alle diesen Rahmenvertrag ausgestaltenden Entscheidungen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Umsetzung, Fortentwicklung und Änderung des Rahmenvertrages sowie weitere Regelungen und Ergänzungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben,
- notwendige Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Qualitätsstandards, Modellvorhaben.

(3) Die „GK 131“ ist paritätisch zu besetzen.

- (4) Die „GK 131“ setzt sich aus den unterzeichnenden Rahmenvertragsparteien zusammen.
- (5) Auf Seite der Leistungserbringer verfügt jede diesen Rahmenvertrag unterzeichnende Partei über eine Stimme.
- (6) Das Land Sachsen-Anhalt erhält als Träger der Eingliederungshilfe die gleiche Anzahl an Stimmen, über die die Leistungserbringer zusammen verfügen.
- (7) Bei Abstimmungen stimmen die Rahmenvertragspartner auf Leistungserbringerseite jeweils für sich ab. Die Leistungsträgerseite stimmt mit einer einheitlichen Position als Träger der Eingliederungshilfe ab.
- (8) Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist möglich, wobei diese nicht mitgezählt wird.
- (9) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der „GK 131“ mit.
- (10) Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt den Vorsitz, die Seite der Leistungserbringer übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der „GK 131“.
- (11) Die Geschäftsordnung der „GK 131“ (Anlage Nr. 14) ist Bestandteil des Rahmenvertrages.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Vereinbarungen nach §§ 3 ff. dieses Vertrages sind frühestens mit Wirkung zum 01.01.2020 abzuschließen.
- (2) Der Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII vom 27.08.2007 tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 insoweit außer Kraft, als er Regelungen zur Eingliederungshilfe trifft.
- (3) Der Rahmenvertrag kann mit einer Frist von neun Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden, frühestens aber zum Ende des Übergangszeitraums gemäß Anlage Nr. 15. Die Kündigung muss schriftlich mit Einschreiben ggü. allen Vertragsparteien erfolgen. Für den Fall einer wirksamen Kündigung des Rahmenvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.
- (4) Zum 01.01.2020 tritt eine Übergangsregelung in Kraft. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage Nr. 15.
- (5) Der Leistungsträger übersetzt den Rahmenvertrag in Leichte Sprache und macht diesen den leistungsberechtigten Personen in wahrnehmbarer Form zugänglich.

(6) Sollte eine Regelung des Rahmenvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt dasjenige, was die Vertragsparteien vernünftigerweise vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung im Übrigen vereinbart hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit gewusst hätten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame im Sinne des 2. Satzes zu ersetzen.

(7) Die folgenden Anlagen sind Gegenstand dieses Rahmenvertrags:

- Nr. 01 Leistungsstruktur
- Nr. 02 Entwicklungsberichte
 - 02.1 Entwicklungsbericht Kinder und Jugendliche
 - 02.2 Entwicklungsbericht Erwachsene
- Nr. 03 Abwesenheitsregelung
- Nr. 04 Abgrenzung Kostenarten und -bestandteile
 - 04.1 Kostenbestandteile für die besondere Wohnform
- Nr. 05 Personalaufwendungen
- Nr. 06 Sachaufwendungen
- Nr. 07 Investitionsbetrag
- Nr. 08 Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze gem. § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII
- Nr. 09 Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf
- Nr. 10 Kostenarten- und Bestandteile nach § 125 Abs. 4 SGB IX
- Nr. 11 Personalrichtwerte
- Nr. 12 Leistungsbeschreibungen
 - 12.1 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-1
 - 12.2 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-2
 - 12.3 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-3
 - 12.4 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstruktur K-4
 - 12.5 Musterleistungsbeschreibung für die Leistungsstrukturen A, B, C, D
 - 12.6 Musterleistungsbeschreibung für die „Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM“
 - 12.7 Musterleistungsbeschreibung für die „WfbM“
- Nr. 13 Vergütungskalkulationen
 - 13.1 Tagessatz
 - 13.2 Fachleistungsstunde inkl. Nettoleistungszeit
- Nr. 14 Geschäftsordnung der „GK 131“
- Nr. 15 Übergangsregelung
 - 15.1 Übergangsleistungsvereinbarung
 - 15.2 Antrag und Berechnung der Vergütung im Rahmen der Übergangsvereinbarung

Magdeburg, den 14.08.2019

Der Träger der Eingliederungshilfe:



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt

Die Vereinigungen der Leistungserbringer:



AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.



Caritasverband
für das Bistum Magdeburg e.V.



Deutscher PARITÄTISCHER
Wohlfahrtsverband – Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.



Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.



Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.



Landesverband Jüdischer Gemeinden
Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.



Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und
Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.



Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.



Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

A) Darstellung der Leistungsstruktur

Die Leistungsstruktur unterscheidet Leistungen für Kinder und Jugendliche (Teil I) und Leistungen für Erwachsene (Teil II).

Teil I Kinder und Jugendliche

Leistungsbereiche	Bezeichnung
K-1	Teilhabeleistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen gemäß § 134 Abs. 1 SGB IX
K-2	Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX
K-3	Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen
K-4	Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i. V. mit § 112 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 SGB IX

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Teil II Erwachsene

Leistungsstruktur Teil II		A		B		C		D		E
Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf/ Leistungsbereiche:		Teilhabeleistungen Wohnen in einer besonderen Wohnform im Sinne von § 3 WTG LSA		Teilhabeleistungen Wohnen in einer nicht selbstorganisierten Wohnform im Sinne von § 4 WTG LSA		Teilhabeleistungen Wohnen in einer selbstorganisierten Wohnform im Sinne von § 5 WTG LSA bzw. in der eigenen Häuslichkeit (Einzel- und Paarwohnen)		Teilhabeleistungen in der Tagesstruktur und vergleichbare Angebote		Teilhabeleistungen in WfbM, Fördergruppen an WfbM, Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX
		obligatorisch	profilabhängig	obligatorisch	profilabhängig	obligatorisch	profilabhängig	obligatorisch	profilabhängig	
1. Arbeit/ Bildung/ Tagesstruktur	a. Bildungsmaßnahmen	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	Hier gelten die abgestimmten Leistungsbeschreibungen für WfbM und Fördergruppen an WfbM
	b. Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-	-	-	-	
	c. Tagesstruktur	-	-	-	-	-	-	0 - 4 *	-	
2. Selbstversorgung/ Haushalt im Wohnen		0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	-	-	
3. Persönliche Lebensplanung/ Gestaltung sozialer Beziehungen/ Freizeit	a. Bewältigung spezifischer Suchtfolgen	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	
	b. weitere Leistungsinhalte	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	
4. Begleitete Elternschaft		-	x	-	x		x	-	-	
5. Leistung für Menschen mit Behinderungen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und/ oder in freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 BGB	a. Unterbringung mit Freiheitsentziehung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 BGB	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	-	-	0 - 4 *	
	b. massive Verhaltensauffälligkeiten schwere Autoaggression und schwere Fremdaggression	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	-	0 - 4 *	
6. Nächtliche Unterstützung, Bereitschaftsdienste,	a. Sitzwache	bei Bedarf		bei Bedarf	-	bei Bedarf	-	-	-	
	b. Nachtwache/ Schlafbereitschaft	x		bei Bedarf		bei Bedarf				
	d. Rufbereitschaft/Notruf	-		x		bei Bedarf				
7. Pflege		0 - 4 *		bedarfsbezogen					bedarfsbezogen	

Erläuterungen:

Leistungsstrukturen A bis C sind mit D und E kombinierbar. Die Leistungsstruktur D enthält nicht die Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM (s. E).

obligatorisch = Leistungsbereiche, welche von allen Leistungserbringern in der jeweiligen Leistungsstruktur zu vereinbaren sind.

profilabhängig = Leistungsbereiche, welche von Leistungserbringern individuell als Leistungsabgebot in der Leistungsstruktur vereinbart werden können.

0 - 4* = max. Art der professionellen Hilfen nach ELSA, die Intensitäten des Leistungsbedarfs abbilden und für die ein Leistungsangebot gelten soll, sind in Leistungsvereinbarungen spezifisch festzulegen.

Bildungsmaßnahmen sind nur institutionalisierte Angebote der Erwachsenenbildung

Begleitete Elternschaft wird über einen gesonderten einheitlichen Schlüssel im Wohnen A - C abgebildet

B) Beschreibung der Leistungsbereiche

Die Beschreibung der Leistungsbereiche für die Leistungsstrukturen Teil II ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

Leistungsbereich 1	Titel/Inhalt
	Bildung/ Arbeit/ Tagesstruktur
Zielstellung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, volljährige Menschen mit Behinderung bei der Aufnahme, der Ausübung und der Sicherung einer ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechenden Beschäftigung sowie bei der Weiterentwicklung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihrer Persönlichkeit bei der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Arbeit und Beschäftigung erforderlich sind, zu unterstützen oder auf diese vorzubereiten. Darüber hinaus ist es Ziel dieses Leistungsbereiches Menschen mit Behinderungen beim Lernen, der Anwendung des Erlernten, beim Denken, bei der Lösung von Problemen sowie beim Treffen von Entscheidungen zu unterstützen. Im Weiteren soll in diesem Leistungsbereich eine den Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung sowie Aus- und Weiterbildungen für einen Beruf zur Förderung der Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden. Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten.
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen dazu, volljährige Menschen mit Behinderungen zu befähigen, sich auf eine schulische berufliche Aus- oder Weiterbildung sowie die dafür erforderlichen Praktika vorzubereiten, an den Bildungsveranstaltungen einer allgemeinen Schule bis zur Erreichung eines allgemeinen Bildungsabschlusses oder der Erlangung der Hochschulreife, einer hochschulischen Ausbildung für einen Beruf teilzunehmen, das Erlernte zu reflektieren und ihre

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	bedarfsgerechte Versorgung mit kommunikativen, technischen oder anderen notwendigen Hilfsmitteln sicherzustellen. Menschen mit Behinderungen können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Das sind im Einzelnen insbesondere Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX (WfbM) sowie auf ausgelagerten Arbeitsplätzen, Leistungen anderer Anbieter nach § 60 SGB IX sowie Hilfen zur Erschließung und Nutzung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX. Menschen mit Behinderungen können Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen in Anspruch nehmen. Dies betrifft in erster Linie Menschen mit Behinderungen, die die Voraussetzungen für die Beschäftigung in einer WfbM nicht erfüllen. Menschen mit Behinderungen sollen dazu befähigt werden sich in der Umwelt zu orientieren und Mobilität zu erlangen. Sie sollen weiterhin befähigt werden, ihre Gesundheit zu fördern, mit ihrer Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen zu pflegen. Die Leistung kann pflegerische Anteile enthalten.
Übernahme und Begleitung	Die Leistungen können als stellvertretende oder unterstützende Handlungen ausgeführt werden.

Leistungsbereich 2	Titel/Inhalt
	Selbstversorgung/ Haushalt im Wohnen
Zielstellung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, dass volljährige Menschen mit Behinderungen die eigene Versorgung, unter Beachtung von § 103 SGB IX die Pflege des eigenen Körpers, die Nahrungsaufnahme, die Sorge um die eigene Gesundheit sowie die Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben bewältigen. Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, dass Menschen mit Behinderungen dazu befähigt werden, sich selbst zu versorgen, den eigenen Körper zu pflegen, ihren Haushalt zu führen, ihre Gesundheit zu fördern, ihre Grundversorgung sicherzustellen, wirtschaftliche Transaktionen und Belange durchzuführen und in diesem Bereich zu mehr Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung zu gelangen. Menschen mit Behinderungen sollen dazu befähigt werden, sich innerhalb des Sozialraums zu orientieren. Sie sollen weiter dazu befähigt werden Mobilität in jeglicher Form zu erlangen, mit ihrer Umwelt kommunizieren zu können und soziale Beziehungen aufzubauen und zu erhalten.
Übernahme und Begleitung	Die Leistungen können als stellvertretende oder unterstützende Handlungen ausgeführt werden.

Leistungsbereich 3	Titel/Inhalt
	Persönliche Lebensplanung/Gestaltung sozialer Beziehungen/ Freizeit
Zielstellung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, dass volljährige Menschen mit Behinderungen ihre persönlichen Lebensplanungen, einschließlich des Aufbaus und des Erhalts sozialer Beziehungen bewältigen. Dazu gehört die Entwicklung und Umsetzung persönlicher Ziele sowie die Überwindung einstellungsbedingter (z.B. Krankheitseinsicht, Compliance, Beziehungskompetenz) und umweltbedingter Barrieren. Darüber hinaus zielt dieser Leistungsbereich darauf ab, dass Menschen mit Behinderungen sich nach ihren Wünschen am gesellschaftlichen Leben (z.B. in Sportvereinen, Kirchen und Glaubensgemeinschaften) außerhalb der Familie sowie in verschiedenen staatsbürgerlichen Bereichen beteiligen. Hierzu gehören auch die eigene Freizeitplanung und -gestaltung, die Ausübung persönlicher Interessen, die Strukturierung

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	des Tagesablaufes sowie die Planung und der Einsatz von materiellen Ressourcen. Menschen mit Behinderungen sollen dabei immer Unterstützung zur Nutzung ihres Sozialraums erhalten.
Befähigende Leistungen	Leistungen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, dass Menschen mit Behinderungen dazu befähigt werden ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen für die Zukunft zu planen und umzusetzen. Sie sollen im Weiteren dazu befähigt werden mit Ihren Behinderungen umzugehen, sie zu verarbeiten und Krisen zu bewältigen. Darüber hinaus dienen Leistungen in diesem Lebensbereich dazu, dass Menschen mit Behinderungen dazu befähigt werden Ideen und Neigungen der Freizeitgestaltung zu entwickeln, Freizeit zu planen und zu gestalten, Urlaubsreisen zu planen und durchzuführen sowie an verschiedenen Formen des Gemeinschaftslebens einschließlich des Ehrenamtes und des staatsbürgerlichen Engagements teilhaben zu können. Leistungen in diesem Bereich dienen auch dazu, Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Strukturierung des Tagesablaufs sowie bei der Planung und dem Einsatz von materiellen Ressourcen zu unterstützen Sie sollen im Weiteren dazu befähigt werden, sich innerhalb des Sozialraums zu orientieren, Mobilität in jeglicher Form zu erlangen, mit ihrer Umwelt zu kommunizieren und soziale Beziehungen aufzubauen und zu erhalten.
Übernahme und Begleitung	Die Leistungen können als stellvertretende oder unterstützende Handlungen ausgeführt werden.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Leistungsbereich 4	Titel/Inhalt
	Begleitete Elternschaft
Zielstellung	Dieser Leistungsbereich zielt darauf ab Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.
Befähigende Leistungen	Entwicklung und Festigung von Kompetenzen, die der Wahrnehmung der Elternrolle dienen.
Übernahme und Begleitung	Die Leistungen können als stellvertretende oder unterstützende Handlungen ausgeführt werden.

Leistungsbereich 5	Leistungen für Menschen mit Behinderungen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und/ oder in freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 BGB
Zielstellung	Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, sowohl volljährigen Menschen mit Behinderungen, vor Eigen- und Fremdgefährdung zu schützen, als auch bei der Betreuung in Gruppen durch massive Verhaltensauffälligkeiten absehbare Schädigungen von anderen Gruppenmitgliedern, Mitarbeitenden und Dritten zu vermeiden, oder bei denen massive Verhaltensauffälligkeiten bestehen und deren Hilfebedarf zeitweilig und in Krisensituationen außergewöhnlich hoch ist, die Teilhabe in den vorstehend beschriebenen Leistungsbereichen zu ermöglichen. Bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses nach § 1906 BGB soll die Teilhabe in den oben genannten Leistungsbereichen ermöglicht werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 BGB erfordern einen

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	entsprechenden richterlichen Beschluss. Darüber hinaus sollen durch diese Leistungen freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 BGB vermieden werden. Dieser Leistungsbereich umfasst die Leistungen, die durch Maßnahmen n. 1906 BGB, einschließlich unterbringungsähnlicher Maßnahmen und massive Verhaltensauffälligkeiten notwendig sind. Massive Verhaltensauffälligkeiten sind durch Diagnosen / Gutachten und Dokumentationen festzustellen und müssen zu einer Betreuungsintensität oberhalb der Hilfebedarfsgruppe 5 führen. Im Leistungsbereich 5 wird eine besondere personelle Ausstattung und ggf. ein erhöhter Einsatz an sächlichen und räumlichen Ressourcen erforderlich.
Befähigende Leistungen	Unterstützung bei dem Umgang mit und im Abbau von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen.
Übernahme und Begleitung	Die Leistungen können als unterstützende und deeskalierende Handlungen ausgeführt werden. Schutz und Sicherheit für den Leistungsberechtigten und Dritte sind Teil der Leistung.

Leistungsbereich 6	Titel/Inhalt
	Nächtliche Unterstützung, Bereitschaftsdienste
Zielstellung	Dieser Leistungsbereich zielt darauf ab volljährige Menschen mit Behinderungen, das Wohnen durch Unterstützungsleistungen zu ermöglichen. In besonderen Wohnformen ist die Nachtbereitschaft zwingend vorzuhalten.
Leistungen	Nachtwachen, Nachtbereitschaften, Rufbereitschaften, und Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit es nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Leistungsbereich 7	Titel/Inhalt
	Pflege – Da die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI nicht in der endgültigen Fassung vorliegen, ist das Verhältnis der EGH zur Pflege nach dem SGB XI insbesondere für die Leistungsstruktur B noch abschließend zu klären.
Zielstellung	Sicherstellung der Pflege gemäß § 103 SGB IX. Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, den volljährigen Menschen mit Behinderungen das Wohnen trotz Pflegebedarfs in den unter Beachtung ihres Wunsch- und Wahlrechtes gewählten Räumlichkeiten zu ermöglichen. In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI umfassen die zu vereinbarenden Leistungen auch die Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI. Für Pflegeleistungen in Wohnungen im Sinne von Spalte C (eigene Häuslichkeit bzw. selbstorganisierte Wohnform) gelten die Regeln des SGB XI.
Leistungen	Aufgabe der Pflege in der Eingliederungshilfe ist der Erhalt/ Wiedererlangung von Unabhängigkeit der Personen. Grund- und einfachste medizinische Behandlungspflege umfassen auch die Kompensation gesundheitlich bedingter Beeinträchtigungen der Selbständigkeiten oder der Fähigkeiten von pflegebedürftigen Personen mit Pflegegraden 2-5. Die fördernden Pflegeleistungen in diesem Bereich zielen auf die Herstellung/Wiedererlangung und dem Erhalt des physischen und psychischen Wohlbefindens, der Vermeidung, Minderung oder Verhinderung einer Verschlechterung von Symptomen oder Beeinträchtigungen, die sich aus akuten oder chronischen Gesundheitsproblemen ergeben. Ziele sind die Erhaltung oder die Wiedererlangung/Aktivierung von Ressourcen und Kompetenzen der zu pflegenden Personen, die es z.B. ihr ermöglichen, Körperpflegen, Nahrungsaufnahmen, Darm- und Blasenentleerungen, Betten und Lagern, Kleidungswechsel sowie die Inanspruchnahmen ärztlicher und therapeutischer Leistungen und einfachste medizinische Behandlungspflegen, je nach individuellen Möglichkeiten, sachgerecht, weitestgehend selbstständig auszuführen.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Bestandteil der pflegerischen Leistungen sind, neben den fachlichen, personellen Voraussetzungen, das prozessfördernde Setting und die erforderliche räumlich-sächliche und technische Ausstattung in den besonderen Wohnformen. Sächlich-technische Ausstattungen besonderer Wohnformen, die sich aus einem individuellen Pflegebedarf der pflegebedürftigen Person herleiten und nicht Bestandteil der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung sind (z.B. Pflegebetten, Rollstühle, spezielle Matratzen usw.) gehören nicht zu Pflegeleistungen in diesem Sinne.
--	--

C) Beschreibung der Leistungsinhalte

Die Beschreibung der konkreten Leistungsinhalte für die Leistungsstrukturen in Teil I ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen laut Anlage 12 und für die Leistungsstrukturen Teil II A – D aus den folgenden Übersichten und für die Leistungsstruktur E aus der Leistungsbeschreibung für WfbM und für Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der WfbM laut Anlage 12:

Beispielhafte Beschreibung der Leistungsinhalte in den Leistungsstrukturen A, B, C			
Leistungsstruktur	A	B	C
	Die nachfolgenden Leistungen können erbracht werden in den folgenden Intensitäten (nach ELSA): 0. keine Hilfestellung gewünscht/ notwendig 1. Information, Beratung, Anleitung 2. individuelle Planung, Anleitung und Rückmeldung 3. begleitende übende Hilfestellungen 4. individuelle regelmäßige Hilfestellungen Dies kann je nach den individuellen Beeinträchtigungen von gelegentlicher Beratung bis dauerhafter stellvertretender Ausführung erfolgen. Alle beschriebenen Leistungen enthalten Anteile von Bildung im Sinne von Lernen und Wissensanwendung.	Die nachfolgenden Leistungen können erbracht werden in den folgenden Intensitäten (nach ELSA): 0. keine Hilfestellung gewünscht/ notwendig 1. Information, Beratung, Anleitung 2. individuelle Planung, Anleitung und Rückmeldung 3. begleitende übende Hilfestellungen 4. individuelle regelmäßige Hilfestellungen Dies kann je nach den individuellen Beeinträchtigungen von gelegentlicher Beratung bis dauerhafter stellvertretender Ausführung erfolgen. Alle beschriebenen Leistungen enthalten Anteile von Bildung im Sinne von Lernen und Wissensanwendung.	Die nachfolgenden Leistungen können erbracht werden in den folgenden Intensitäten (nach ELSA): 0. keine Hilfestellung gewünscht/ notwendig 1. Information, Beratung, Anleitung 2. individuelle Planung, Anleitung und Rückmeldung 3. begleitende übende Hilfestellungen 4. individuelle regelmäßige Hilfestellungen Dies kann je nach den individuellen Beeinträchtigungen von gelegentlicher Beratung bis dauerhafter stellvertretender Ausführung erfolgen. Alle beschriebenen Leistungen enthalten Anteile von Bildung im Sinne von Lernen und Wissensanwendung.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Leistungsbereich	Dazu gehört, vorhandene Fähigkeiten zur Entwicklung von Persönlichkeit und Selbständigkeit zu fördern und damit die eigenständige Lebensgestaltung und –bewältigung zu verbessern oder zu stabilisieren. (vgl. bisheriger RV Anlage 1 e Bildung, S. 21) In den jeweils zu vereinbarenden Leistungsbeschreibungen muss anhand des Leistungsangebotes des Leistungserbringers eine Festlegung der Intensität erfolgen. Die vereinbarte Intensität umfasst die niedrigeren Intensitäten.	Dazu gehört, vorhandene Fähigkeiten zur Entwicklung von Persönlichkeit und Selbständigkeit zu fördern und damit die eigenständige Lebensgestaltung und –bewältigung zu verbessern oder zu stabilisieren. (vgl. bisheriger RV Anlage 1 e Bildung, S. 21) In den jeweils zu vereinbarenden Leistungsbeschreibungen muss anhand des Leistungsangebotes des Leistungserbringers eine Festlegung der Intensität erfolgen. Die vereinbarte Intensität umfasst die niedrigeren Intensitäten.	Dazu gehört, vorhandene Fähigkeiten zur Entwicklung von Persönlichkeit und Selbständigkeit zu fördern und damit die eigenständige Lebensgestaltung und –bewältigung zu verbessern oder zu stabilisieren. (vgl. bisheriger RV Anlage 1 e Bildung, S. 21) In den jeweils zu vereinbarenden Leistungsbeschreibungen muss anhand des Leistungsangebotes des Leistungserbringers eine Festlegung der Intensitäten erfolgen.
1 Arbeit/ Bildung/ Tagesstruktur	Nachfolgende Leistungsinhalte beziehen sich auf Bildung gem. § 75 SGB IX zur Teilhabe an institutionalisiert ausgerichteten Bildungsangeboten. Die Ausgestaltung erfolgt in Form von z.B.: Hilfe zur Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der Gemeinde	Nachfolgende Leistungsinhalte beziehen sich auf Bildung gem. § 75 SGB IX zur Teilhabe an institutionalisiert ausgerichteten Bildungsangeboten. Die Ausgestaltung erfolgt in Form von z.B.: Hilfe zur Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der Gemeinde	Nachfolgende Leistungsinhalte beziehen sich auf Bildung gem. § 75 SGB IX zur Teilhabe an institutionalisiert ausgerichteten Bildungsangeboten. Die Ausgestaltung erfolgt in Form von z.B.: Hilfe zur Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der Gemeinde

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Begleitung zu externen Bildungsangeboten (Tagungen, Volkshochschule, Kurse) • Aufzeigen des Angebotes von Kursen der Erwachsenenbildung • Hilfen bei der mentalen Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen • Erarbeitung, Festigung, Erhalt und Entwicklung der Fähigkeiten zur Nutzung von Bildungsveranstaltungen • Hilfen bei der Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte • Hilfestellung bei der Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten, elektronischen Kommunikationshilfen) • Motivation und Anleitung zur Erweiterung der Eigenkompetenz und Eigeninitiative auf Grundlage des Empowermentansatzes	• Begleitung zu externen Bildungsangeboten (Tagungen, Volkshochschule, Kurse) • Aufzeigen des Angebotes von Kursen der Erwachsenenbildung • Hilfen bei der mentalen Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen • Erarbeitung, Festigung, Erhalt und Entwicklung der Fähigkeiten zur Nutzung von Bildungsveranstaltungen • Hilfen bei der Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte • Hilfestellung bei der Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten, elektronischen Kommunikationshilfen) • Motivation und Anleitung zur Erweiterung der Eigenkompetenz und Eigeninitiative auf Grundlage des Empowermentansatzes	• Begleitung zu externen Bildungsangeboten (Tagungen, Volkshochschule, Kurse) • Aufzeigen des Angebotes von Kursen der Erwachsenenbildung • Hilfen bei der mentalen Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen • Erarbeitung, Festigung, Erhalt und Entwicklung der Fähigkeiten zur Nutzung von Bildungsveranstaltungen • Hilfen bei der Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte • Hilfestellung bei der Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten, elektronischen Kommunikationshilfen) • Motivation und Anleitung zur Erweiterung der Eigenkompetenz und Eigeninitiative auf Grundlage des Empowermentansatzes
--	---	---	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Unterstützung bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als Informationsaufnahme und -zuordnung • Unterstützung beim routinierten Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde • Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Bildungsgrundlagen	• Unterstützung bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als Informationsaufnahme und -zuordnung • Unterstützung beim routinierten Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde • Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Bildungsgrundlagen	• Unterstützung bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als Informationsaufnahme und -zuordnung • Unterstützung beim routinierten Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde • Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Bildungsgrundlagen
--	---	---	---

2 Selbstversorgung / Haushalt im Wohnen	Organisation des eigenen Haushaltsbereiches durch Beteiligung/Mitwirkung/Unterstützung, z.B.: • Aufbau, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten zum Erkennen von Gefahren, deren Beseitigung und / oder Vermeidung • Gestaltung des eigenen Wohnraums entsprechend der eigenen Vorlieben, Interessen und Bedürfnissen ³ - Teilh. am W., Persönl. Zukunftspl./... • Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs/Dienstleistungen • Tätigkeiten der täglichen Haushaltsführung wie bei der Planung, Vor-, Zu- und Nachbereitung von Mahlzeiten (Kochen, Tisch decken und abräumen)	Organisation des eigenen Haushaltsbereiches durch Beteiligung/Mitwirkung/Unterstützung, z.B.: • Aufbau, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten zum Erkennen von Gefahren, deren Beseitigung und / oder Vermeidung • Gestaltung des eigenen Wohnraums entsprechend der eigenen Vorlieben, Interessen und Bedürfnissen ³ - Teilh. am W., Persönl. Zukunftspl./... • Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs/Dienstleistungen • Tätigkeiten der täglichen Haushaltsführung wie bei der Planung, Vor-, Zu- und Nachbereitung von Mahlzeiten (Kochen, Tisch decken und abräumen)	Organisation des eigenen Haushaltsbereiches durch Beteiligung/Mitwirkung/Unterstützung, z.B.: • Aufbau, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten zum Erkennen von Gefahren, deren Beseitigung und / oder Vermeidung • Gestaltung des eigenen Wohnraums einschließlich der Außenanlagen entsprechend der eigenen Vorlieben, Interessen und Bedürfnissen ³ - Teilh. am W., Persönl. Zukunftspl./... • Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs/Dienstleistungen • Tätigkeiten der täglichen Haushaltsführung wie bei der Planung, Vor-, Zu- und Nachbereitung von Mahlzeiten (Kochen, Tisch decken und abräumen)
---	---	---	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Wäschepflege: Sortieren, Waschen, Legen, Bügeln, Ausbessern • sachgerechte Lagerung von Lebensmitteln • Gestaltung der Wohngruppe sowie der Außenanlagen ² - Gest. soz. Bez. • sprachbegleitendes Handeln und transparente Wochenpläne zur Orientierung im Alltag und dem Erkennen von Zusammenhängen im Lebensvollzug ³ - zeitl./räuml. O., Freizeit • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung ³ Teilh. am W., Selbstpf./Hygiene	• Wäschepflege: Sortieren, Waschen, Legen, Bügeln, Ausbessern • sachgerechte Lagerung von Lebensmitteln • Gestaltung der Wohngruppe sowie der Außenanlagen ² - Gest. soz. Bez. • sprachbegleitendes Handeln und transparente Wochenpläne zur Orientierung im Alltag und dem Erkennen von Zusammenhängen im Lebensvollzug ³ - zeitl./räuml. O., Freizeit • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung ³ Teilh. am W., Selbstpf./Hygiene	• Wäschepflege: Sortieren, Waschen, Legen, Bügeln, Ausbessern • sachgerechte Lagerung von Lebensmitteln • sprachbegleitendes Handeln und transparente Wochenpläne zur Orientierung im Alltag und dem Erkennen von Zusammenhängen im Lebensvollzug ³ - zeitl./räuml. O., Freizeit • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung ³ Teilh. am W., Selbstpf./Hygiene
--	---	---	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Hilfestellung zur Entwicklung von Strategien für Brandschutz, Arbeitsschutz (Haushaltbezogen), Maßnahmen zur 1. Hilfe, inklusive Hilfsmittel und methodisch-didaktischer Aufbereitung • Nutzung technischer Geräte • Reinigung des eigenen Wohnraums und der Wohngruppe sowie der Entsorgung von Haushaltsmüll Vor- und Nachbereitung der tagesstrukturierenden Maßnahmen mit dem Leistungsberechtigten ³ - Selbstpf./Hygiene, Freizeit	• Wohnraumerhaltung laut Vertrag und deren Gestaltung sowie bei der Einhaltung und Durchführung der Hausordnung (Nutzerpflichten) • Hilfestellung zur Entwicklung von Strategien für Brandschutz, Arbeitsschutz (Haushaltbezogen), Maßnahmen zur 1. Hilfe, inklusive Hilfsmittel und methodisch-didaktischer Aufbereitung • Nutzung technischer Geräte • Reinigung des eigenen Wohnraums und der Wohngruppe sowie der Entsorgung von Haushaltsmüll Vor- und Nachbereitung der tagesstrukturierenden Maßnahmen mit dem Leistungsberechtigten ³ - Selbstpf./Hygiene, Freizeit	• Wohnraumerhaltung laut Vertrag und deren Gestaltung sowie bei der Einhaltung und Durchführung der Hausordnung (Nutzerpflichten) • Hilfestellung zur Entwicklung von Strategien für Brandschutz, Arbeitsschutz (Haushaltbezogen), Maßnahmen zur 1. Hilfe, inklusive Hilfsmittel und methodisch-didaktischer Aufbereitung • Nutzung technischer Geräte • Reinigung des Wohnraums sowie der Entsorgung von Haushaltsmüll Vor- und Nachbereitung der tagesstrukturierenden Maßnahmen mit dem Leistungsberechtigten ³ - Selbstpf./Hygiene, Freizeit
--	---	--	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Selbstpflege und Hygiene durch Unterstützung, z.B.: • Anregung und Ausbau der Wahrnehmungsfähigkeit durch basale Stimulation (Körper- und Sinneswahrnehmung) ³ - Ern./Ges., Bewält./Komp. von Beeintr. • Reinigung des Körpers, Körperpflege • An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme ² - Ern./Gesundh. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit ² - Ern./Gesundh. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbstständigen und individuellen Lebensführung ³- Org. eig. Haushaltsber., Teilh. am W.	Selbstpflege und Hygiene durch Unterstützung, z.B.: • Anregung und Ausbau der Wahrnehmungsfähigkeit durch basale Stimulation (Körper- und Sinneswahrnehmung) ³ - Ern./Ges., Bewält./Komp. von Beeintr. • Reinigung des Körpers, Körperpflege • An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme ² - Ern./Gesundh. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit ² - Ern./Gesundh. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbstständigen und individuellen Lebensführung ³- Org. eig. Haushaltsber., Teilh. am W.	Selbstpflege und Hygiene durch Unterstützung, z.B.: • Anregung und Ausbau der Wahrnehmungsfähigkeit durch basale Stimulation (Körper- und Sinneswahrnehmung) ³ - Ern./Ges., Bewält./Komp. von Beeintr. • An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung² - Ern./Gesundh. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit ² - Ern./Gesundh. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbstständigen und individuellen Lebensführung ³- Org. eig. Haushaltsber., Teilh. am W.
--	---	---	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Vor- und Nachbereitung der tagesstrukturierenden Maßnahmen mit dem Leistungsberechtigten ³- Org. eig. Haushaltsber., Freizeit • (Unterstützung bei der Toilettenbenutzung)	• Vor- und Nachbereitung der tagesstrukturierenden Maßnahmen mit dem Leistungsberechtigten ³- Org. eig. Haushaltsber., Freizeit • (Unterstützung bei der Toilettenbenutzung)	• Vor- und Nachbereitung der tagesstrukturierenden Maßnahmen mit dem Leistungsberechtigten ³- Org. eig. Haushaltsber., Freizeit
	Teilhabe am Wirtschaftsleben durch Begleitung/Beteiligung/Unterstützung, z.B.: • Anregung zur aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus ³ - Freizeit, Org. m. Mitw. Interessenvertr. • Einkäufe für die Wohngruppe ² - Erschl. außerh. Lebensber. • Einkäufe zum persönlichen Bedarf (Bezugsmitarbeitertag) ² Erschl. außerh. Lebensber. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fertigkeiten zur Verwaltung und Umgang mit materiellen	Teilhabe am Wirtschaftsleben durch Begleitung/Beteiligung/Unterstützung, z.B.: • Anregung zur aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus ³ - Freizeit, Org. m. Mitw. Interessenvertr. • Einkäufe für die Wohngruppe ² - Erschl. außerh. Lebensber. • Einkäufe zum persönlichen Bedarf (Bezugsmitarbeitertag) ² Erschl. außerh. Lebensber. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fertigkeiten zur Verwaltung und Umgang mit materiellen	Teilhabe am Wirtschaftsleben durch Begleitung/Beteiligung/Unterstützung, z.B.: • Anregung zur aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus ³ - Freizeit, Org. m. Mitw. Interessenvertr. • Einkäufe zum persönlichen Bedarf ² Erschl. außerh. Lebensber. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fertigkeiten zur Verwaltung und Umgang mit materiellen Ressourcen, wie z.B. persönliches Eigentum und Geld ² - Persönl.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Ressourcen, wie z.B. persönliches Eigentum und Geld ² - Persönl. Zukunftspl.... • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung ³ - Org. eig. Haushaltsber., Selbstpf./Hygiene • Gestaltung des eigenen Wohnraums entsprechend der eigenen Vorlieben, Interessen und Bedürfnissen ³ - Org. eig. Haushaltsber., Persönl. Zukunftspl./...	Ressourcen, wie z.B. persönliches Eigentum und Geld ² - Persönl. Zukunftspl.... • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung ³ - Org. eig. Haushaltsber., Selbstpf./Hygiene • Gestaltung des eigenen Wohnraums entsprechend der eigenen Vorlieben, Interessen und Bedürfnissen ³ - Org. eig. Haushaltsber., Persönl. Zukunftspl./...	Zukunftspl.... • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung ³ - Org. eig. Haushaltsber., Selbstpf./Hygiene • Gestaltung des eigenen Wohnraums entsprechend der eigenen Vorlieben, Interessen und Bedürfnissen ³ - Org. eig. Haushaltsber., Persönl. Zukunftspl./...
	Ernährung und Gesundheit durch Beteiligung/Förderung/Unterstützung, z.B.: • Begleitung, Vorbereitung und Nachbereitung von Arztbesuchen bezüglich der Umsetzung und Einhaltung medizinischer Verordnungen mit dem Ziel der Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen² - Bew./Kompens. von Beeintr.	Ernährung und Gesundheit durch Beteiligung/Förderung/Unterstützung, z.B.: • Begleitung, Vorbereitung und Nachbereitung von Arztbesuchen bezüglich der Umsetzung und Einhaltung medizinischer Verordnungen mit dem Ziel der Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen² - Bew./Kompens. von Beeintr.	Ernährung und Gesundheit durch Beteiligung/Förderung/Unterstützung, z.B.: • Begleitung, Vorbereitung und Nachbereitung von Arztbesuchen mit dem Ziel der Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen² - Bew./Kompens. von Beeintr.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und Stabilisierung der Persönlichkeit) ³ - Bew./Komp. von Beeintr., Psychosoziale Beratung/Krisenintervention sowie Umgang... • Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand ² - Pers. Zukunftsplanung/Persönlichk. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit ² - Selbstpf./Hygiene • Ausführen und Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, einschließlich verantwortungsvoller Umgang mit Medikamenten • ausgewogene und angemessene Ernährung (Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils)	• Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und Stabilisierung der Persönlichkeit) ³ - Bew./Komp. von Beeintr., Psychosoziale Beratung/Krisenintervention sowie Umgang... • Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand ² - Pers. Zukunftsplanung/Persönlichk. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit ² - Selbstpf./Hygiene • Ausführen und Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, einschließlich verantwortungsvoller Umgang mit Medikamenten • ausgewogene und angemessene Ernährung (Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils)	• Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und Stabilisierung der Persönlichkeit) ³ - Bew./Komp. von Beeintr., Psychosoziale Beratung/Krisenintervention sowie Umgang... • Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand ² - Pers. Zukunftsplanung/Persönlichk. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit ² - Selbstpf./Hygiene • Ausführen und Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, einschließlich verantwortungsvoller Umgang mit Medikamenten • ausgewogene und angemessene Ernährung (Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils)
--	---	---	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Anregung und Ausbau der Wahrnehmungsfähigkeit durch basale Stimulation (Körper- und Sinneswahrnehmung) ³ - Selbstpf./Hygiene, Bewält./Komp. • An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme ² - Selbstpf./Hygiene • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Bew./Komp. von Beeintr., Psychosoz. Ber./Krisenintervention sowie Umg... • bei Suchterkrankung: Hilfeleistung zur Bewältigung psychischer und/oder suchtbedingter Symptomatik, gesundheitlicher und sozialer Problemkonstellationen	• Anregung und Ausbau der Wahrnehmungsfähigkeit durch basale Stimulation (Körper- und Sinneswahrnehmung) ³ - Selbstpf./Hygiene, Bewält./Komp. • An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme ² - Selbstpf./Hygiene • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Bew./Komp. von Beeintr., Psychosoz. Ber./Krisenintervention sowie Umg... • bei Suchterkrankung: Hilfeleistung zur Bewältigung psychischer und/oder suchtbedingter Symptomatik, gesundheitlicher und sozialer Problemkonstellationen	• Anregung und Ausbau der Wahrnehmungsfähigkeit durch basale Stimulation (Körper- und Sinneswahrnehmung) ³ - Selbstpf./Hygiene, Bewält./Komp. • An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme ² - Selbstpf./Hygiene • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Bew./Komp. von Beeintr., Psychosoz. Ber./Krisenintervention sowie Umg... • bei Suchterkrankung: Hilfeleistung zur Bewältigung psychischer und/oder suchtbedingter Symptomatik, gesundheitlicher und sozialer Problemkonstellationen (zu 3)
--	--	--	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Erschließung außerhäuslicher Lebensbereiche durch Begleitung/Beteiligung/Hilfe(n)/Unterstützung, z.B.: • Orientierung, Begleitung im öffentlichen Raum, Vorbereitung von unbekannten Strecken • Aufbau, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten zum Erkennen von Gefahren, deren Beseitigung und / oder Vermeidung • Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Sportverbänden • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität (Bewegung aktiv und gezielt zu steuern, z.B. Grob- und Feinmotorik) ² - Bewältig./Komp... • Einkäufe für die Wohngruppe ² - Teilh. am W.	Erschließung außerhäuslicher Lebensbereiche durch Begleitung/Beteiligung/Hilfe(n)/Unterstützung, z.B.: • Orientierung, Begleitung im öffentlichen Raum, Vorbereitung von unbekannten Strecken • Aufbau, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten zum Erkennen von Gefahren, deren Beseitigung und / oder Vermeidung • Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Sportverbänden • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität (Bewegung aktiv und gezielt zu steuern, z.B. Grob- und Feinmotorik) ² - Bewältig./Komp... • Einkäufe für die Wohngruppe ² - Teilh. am W.	Erschließung außerhäuslicher Lebensbereiche durch Begleitung/Beteiligung/Hilfe(n)/Unterstützung, z.B.: • Orientierung, Begleitung im öffentlichen Raum, Vorbereitung von unbekannten Strecken • Aufbau, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten zum Erkennen von Gefahren, deren Beseitigung und / oder Vermeidung • Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Sportverbänden • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität (Bewegung aktiv und gezielt zu steuern, z.B. Grob- und Feinmotorik) ² - Bewältig./Komp... • Einkäufe zum persönlichen Bedarf ² - Teilh. am W.
--	---	---	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Einkäufe zum persönlichen Bedarf (Bezugsmitarbeitertag) ² - Teilh. am W. • Erschließung eines sozialen Lebensraumes • Organisation und Gestaltung von Urlaubsreisen und –tagen • Erweiterung der Teilhabemöglichkeit im Gemeinwesen • Wiederherstellung, Erhalt und Vertiefung der Fähigkeiten zur Anwendung von Kulturtechniken als Grundlage sozialer Interaktion (z.B. Briefe schreiben, Kalender benutzen; auch Medienkompetenz, Wechselgeld errechnen)	• Einkäufe zum persönlichen Bedarf (Bezugsmitarbeitertag) ² - Teilh. am W. • Erschließung eines sozialen Lebensraumes • Organisation und Gestaltung von Urlaubsreisen und –tagen • Erweiterung der Teilhabemöglichkeit im Gemeinwesen • Wiederherstellung, Erhalt und Vertiefung der Fähigkeiten zur Anwendung von Kulturtechniken als Grundlage sozialer Interaktion (z.B. Briefe schreiben, Kalender benutzen; auch Medienkompetenz, Wechselgeld errechnen)	• Erschließung eines sozialen Lebensraumes • Organisation und Gestaltung von Urlaubsreisen und –tagen • Erweiterung der Teilhabemöglichkeit im Gemeinwesen • Wiederherstellung, Erhalt und Vertiefung der Fähigkeiten zur Anwendung von Kulturtechniken als Grundlage sozialer Interaktion (z.B. Briefe schreiben, Kalender benutzen; auch Medienkompetenz, Wechselgeld errechnen)
	Bewältigung/ Kompensation von Beeinträchtigungen durch Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.: • Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten,	Bewältigung/ Kompensation von Beeinträchtigungen durch Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.: • Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten,	Bewältigung/ Kompensation von Beeinträchtigungen durch Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.: • Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten,

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	elektronischen Kommunikationshilfen)	elektronischen Kommunikationshilfen)	elektronischen Kommunikationshilfen)
	• Selbsthilfe durch elementare Selbstbestimmung anregen ² - Psychosoz. Ber./Kriseni... • mentale Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen ³ - Zeitl./räuml.O., Gest. soz. Bez. • Entwicklung des Interesses bzw. der Fähigkeit Neues zu lernen und Gelerntes zu vertiefen • Umgang mit Informationen aus öffentlichen Medien • Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte ²- Zeitl./Räuml. O. • Begleitung und Nachbereitung von Arztbesuchen, Unterstützung bezüglich der Umsetzung und Einhaltung medizinischer Verordnungen ²- Ernähr./Gesundh.	• Selbsthilfe durch elementare Selbstbestimmung anregen ² - Psychosoz. Ber./Kriseni... • mentale Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen ³ - Zeitl./räuml.O., Gest. soz. Bez. • Entwicklung des Interesses bzw. der Fähigkeit Neues zu lernen und Gelerntes zu vertiefen • Umgang mit Informationen aus öffentlichen Medien • Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte ²- Zeitl./Räuml. O. • Begleitung und Nachbereitung von Arztbesuchen, Unterstützung bezüglich der Umsetzung und Einhaltung medizinischer Verordnungen ²- Ernähr./Gesundh.	• Selbsthilfe durch elementare Selbstbestimmung anregen ² - Psychosoz. Ber./Kriseni... • mentale Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen ³ - Zeitl./räuml.O., Gest. soz. Bez. • Entwicklung des Interesses bzw. der Fähigkeit Neues zu lernen und Gelerntes zu vertiefen • Umgang mit Informationen aus öffentlichen Medien • Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte ²- Zeitl./Räuml. O. • Begleitung und Nachbereitung von Arztbesuchen, Unterstützung bezüglich der Umsetzung und Einhaltung medizinischer Verordnungen ²- Ernähr./Gesundh.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Begleitung bei der Erledigung von Behördenangelegenheiten, sofern kein gesetzlicher Betreuer vorhanden ist • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Ern./Gesundh., Psychosoz. Beratung/Krisenintervention... • Anregung und Ausbau der Wahrnehmungsfähigkeit durch basale Stimulation (Körper- und Sinneswahrnehmung) ² - Selbstpf./Hygiene, Ern./Gesundh. • Austausch über die Befindlichkeit und über herausragende Ereignisse ² - Psychosoz. Ber./Kriseninterv • Einüben alternativer Bewältigungsstrategien ² - Psychosoz./Kriseninter...	• Begleitung bei der Erledigung von Behördenangelegenheiten, sofern kein gesetzlicher Betreuer vorhanden ist • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Ern./Gesundh., Psychosoz. Beratung/Krisenintervention... • Anregung und Ausbau der Wahrnehmungsfähigkeit durch basale Stimulation (Körper- und Sinneswahrnehmung) ² - Selbstpf./Hygiene, Ern./Gesundh. • Austausch über die Befindlichkeit und über herausragende Ereignisse ² - Psychosoz. Ber./Kriseninterv • Einüben alternativer Bewältigungsstrategien ² - Psychosoz./Kriseninter...	• Begleitung bei der Erledigung von Behördenangelegenheiten, sofern kein gesetzlicher Betreuer vorhanden ist • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Ern./Gesundh., Psychosoz. Beratung/Krisenintervention... • Anregung und Ausbau der Wahrnehmungsfähigkeit durch basale Stimulation (Körper- und Sinneswahrnehmung) ² - Selbstpf./Hygiene, Ern./Gesundh. • Austausch über die Befindlichkeit und über herausragende Ereignisse ² - Psychosoz. Ber./Kriseninterv • Einüben alternativer Bewältigungsstrategien ² - Psychosoz./Kriseninter...
--	--	--	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität (Bewegung aktiv und gezielt zu steuern, z.B: Grob- und Feinmotorik) ² - Erschl. außerh. Lebensb. • Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit) ³ - Ern./Gesundh., Psychosoz. Berat./Kriseninterventuion...	• Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität (Bewegung aktiv und gezielt zu steuern, z.B: Grob- und Feinmotorik) ² - Erschl. außerh. Lebensb. • Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit) ³ - Ern./Gesundh., Psychosoz. Berat./Kriseninterventuion...	• Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität (Bewegung aktiv und gezielt zu steuern, z.B: Grob- und Feinmotorik) ² - Erschl. außerh. Lebensb. • Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit) ³ - Ern./Gesundh., Psychosoz. Berat./Kriseninterventuion...
	Zeitliche / räumliche Orientierung durch Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.: • sprachbegleitendes Handeln und transparente Wochenpläne zur Orientierung im Alltag und dem Erkennen von Zusammenhängen im Lebensvollzug ³ - Org. eig. Haushaltber, Freizeit. • mentale Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen ³ - Bew./ Komp. V. Beeintr., Gest. soz. Bez.	Zeitliche / räumliche Orientierung durch Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.: • sprachbegleitendes Handeln und transparente Wochenpläne zur Orientierung im Alltag und dem Erkennen von Zusammenhängen im Lebensvollzug ³ - Org. eig. Haushaltber, Freizeit. • mentale Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen ³ - Bew./ Komp. V. Beeintr., Gest. soz. Bez.	Zeitliche / räumliche Orientierung durch Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.: • sprachbegleitendes Handeln und transparente Wochenpläne zur Orientierung im Alltag und dem Erkennen von Zusammenhängen im Lebensvollzug ³ - Org. eig. Haushaltber, Freizeit. • mentale Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen ³ -

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Entwicklung eines gesunden Tag- und Nachtrhythmus • Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte ² - Bew. /Komp. V. Beeintr.	• Entwicklung eines gesunden Tag- und Nachtrhythmus • Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte ² - Bew. /Komp. V. Beeintr.	Bew./ Komp. V. Beeintr., Gest. soz. Bez. • Entwicklung eines gesunden Tag- und Nachtrhythmus • Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte ² - Bew. /Komp. V. Beeintr.
	Psychosoziale Beratung / Krisenintervention sowie Umgang mit selbst- und fremdgefährdenden Verhalten durch Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.: • Einüben alternativer Bewältigungsstrategien ² -Bew./Komp. V. Beeintr. • Krisenintervention • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch	Psychosoziale Beratung / Krisenintervention sowie Umgang mit selbst- und fremdgefährdenden Verhalten durch Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.: • Einüben alternativer Bewältigungsstrategien ² -Bew./Komp. V. Beeintr. • Krisenintervention • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch	Psychosoziale Beratung / Krisenintervention sowie Umgang mit selbst- und fremdgefährdenden Verhalten durch Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.: • Einüben alternativer Bewältigungsstrategien ² -Bew./Komp. V. Beeintr. • Krisenintervention • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Ern./Gesundh., Bew./Komp. V. Beeintr. • Austausch über die Befindlichkeit und über herausragende Ereignisse ² - Bew./Komp. V. Beeintr. • Erkennen der eigenen Person und Wirkung des eigenen Handelns auf andere Personen ² - Gest. soz. Bez. • Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit) ³ - Bew./Komp. V. Beeintr., Ern./Gesundh. • Selbsthilfe durch elementare Selbstbestimmung anregen ² - Bew./Komp. V. Beeintr. • Umgang mit allgemeinen Normen und Regeln des Zusammenlebens zur Frustrations- und Konfliktbewältigung ² - - Gest. soz. Bez.	Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Ern./Gesundh., Bew./Komp. V. Beeintr. • Austausch über die Befindlichkeit und über herausragende Ereignisse ² - Bew./Komp. V. Beeintr. • Erkennen der eigenen Person und Wirkung des eigenen Handelns auf andere Personen ² - Gest. soz. Bez. • Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit) ³ - Bew./Komp. V. Beeintr., Ern./Gesundh. • Selbsthilfe durch elementare Selbstbestimmung anregen ² - Bew./Komp. V. Beeintr. • Umgang mit allgemeinen Normen und Regeln des Zusammenlebens zur Frustrations- und Konfliktbewältigung ² - - Gest. soz. Bez.	Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Ern./Gesundh., Bew./Komp. V. Beeintr. • Austausch über die Befindlichkeit und über herausragende Ereignisse ² - Bew./Komp. V. Beeintr. • Erkennen der eigenen Person und Wirkung des eigenen Handelns auf andere Personen ² - Gest. soz. Bez. • Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit) ³ - Bew./Komp. V. Beeintr., Ern./Gesundh. • Selbsthilfe durch elementare Selbstbestimmung anregen ² - Bew./Komp. V. Beeintr. • Umgang mit allgemeinen Normen und Regeln des Zusammenlebens zur Frustrations- und Konfliktbewältigung ² - - Gest. soz. Bez.
--	---	---	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• routinierter Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde ² - Gest. soz. Bez.	• routinierter Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde ² - Gest. soz. Bez.	• routinierter Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde ² - Gest. soz. Bez.
	Organisation der Mitwirkung in Interessenvertretungen durch Unterstützung, z.B.: • Anregung zur aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus ³ - Teilh. am Wirtschaftsl.	Organisation der Mitwirkung in Interessenvertretungen durch Unterstützung, z.B.: • Anregung zur aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus ³ - Teilh. am Wirtschaftsl.	Organisation der Mitwirkung in Interessenvertretungen durch Unterstützung, z.B.: • Anregung zur aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus ³ - Teilh. am Wirtschaftsl.
3 Persönliche Lebensplanung/ Gestaltung sozialer Beziehungen/ Freizeit	Persönliche Zukunftsplanung / Persönlichkeitsentwicklung durch Anleitung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Motivation/ Unterstützung, z.B.: • Entwicklung eigener Interessen und Neigungen ³ - Gest. soz. Bez., Freizeit • Erweiterung der Eigen-, Regie- und der Selbstvertretungskompetenz und Eigeninitiative auf Grundlage des	Persönliche Zukunftsplanung / Persönlichkeitsentwicklung durch Anleitung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Motivation/ Unterstützung, z.B.: • Entwicklung eigener Interessen und Neigungen ³ - Gest. soz. Bez., Freizeit • Erweiterung der Eigen-, Regie- und der Selbstvertretungskompetenz und Eigeninitiative auf Grundlage des	Persönliche Zukunftsplanung / Persönlichkeitsentwicklung durch Anleitung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Motivation/ Unterstützung, z.B.: • Entwicklung eigener Interessen und Neigungen ³ - Gest. soz. Bez., Freizeit • Erweiterung der Eigen-, Regie- und der Selbstvertretungskompetenz und Eigeninitiative auf Grundlage des

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Empowermentansatzes • persönliches Leitziel • Wahlmöglichkeiten erweitern (z.B. Selbstversorgung zum Abendbrot sofern erwünscht, Gestaltung des individuellen Wohnraums) • Aktivierung und Mobilisierung auf der Grundlage der individuell bedeutsamen Lebenssituation, auf der Grundlage individueller Interessen und Fähigkeiten (Wahlmöglichkeiten) ² - Freizeit • Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der Gemeinde ² - Gest. soz. Bez., • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt zur Verwaltung und Umgang mit materiellen Ressourcen, wie z.B. persönliches Eigentum • Gestaltung des eigenen Wohnraums entsprechend der eigenen Vorlieben,	Empowermentansatzes • persönliches Leitziel • Wahlmöglichkeiten erweitern (z.B. Selbstversorgung zum Abendbrot sofern erwünscht, Gestaltung des individuellen Wohnraums) • Aktivierung und Mobilisierung auf der Grundlage der individuell bedeutsamen Lebenssituation, auf der Grundlage individueller Interessen und Fähigkeiten (Wahlmöglichkeiten) ² - Freizeit • Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der Gemeinde ² - Gest. soz. Bez., • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt zur Verwaltung und Umgang mit materiellen Ressourcen, wie z.B. persönliches Eigentum • Gestaltung des eigenen Wohnraums entsprechend der eigenen Vorlieben,	Empowermentansatzes • persönliches Leitziel • Aktivierung und Mobilisierung auf der Grundlage der individuell bedeutsamen Lebenssituation, auf der Grundlage individueller Interessen und Fähigkeiten (Wahlmöglichkeiten) ² - Freizeit • Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der Gemeinde ² - Gest. soz. Bez., • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt zur Verwaltung und Umgang mit materiellen Ressourcen, wie z.B. persönliches Eigentum • Gestaltung des eigenen Wohnraums entsprechend der eigenen Vorlieben,
--	---	---	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Interessen und Bedürfnissen • Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand • gezielte Nutzung von unterschiedlichen Medien wie Zeitungen, TV, Filme und Computer • religiöse Teilhabe	Interessen und Bedürfnissen • Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand • gezielte Nutzung von unterschiedlichen Medien wie Zeitungen, TV, Filme und Computer • religiöse Teilhabe	Interessen und Bedürfnissen • Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand • gezielte Nutzung von unterschiedlichen Medien wie Zeitungen, TV, Filme und Computer • religiöse Teilhabe
	Gestaltung sozialer Beziehungen durch Begleitung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Mitwirkung/Unterstützung, z.B.: • Erkennen der eigenen Person und Wirkung des eigenen Handelns auf andere Personen. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als Informationsaufnahme und -zuordnung • Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der	Gestaltung sozialer Beziehungen durch Begleitung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Mitwirkung/Unterstützung, z.B.: • Erkennen der eigenen Person und Wirkung des eigenen Handelns auf andere Personen. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als Informationsaufnahme und -zuordnung • Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der	Gestaltung sozialer Beziehungen durch Begleitung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Mitwirkung/Unterstützung, z.B.: • Erkennen der eigenen Person und Wirkung des eigenen Handelns auf andere Personen. • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als Informationsaufnahme und -zuordnung • Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Gemeinde ² Pers. Zukunftspl... • Umgang mit allgemeinen Normen und Regeln des Zusammenlebens zur Frustrations- und Konfliktbewältigung • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu anderen Personen - o im engeren Wohn- und Lebensbereich - o in Partnerschaft/ Ehe - o in weiteren familiären Beziehungen - o außerhalb des eigenen Wohnumfeldes - o zu sozialen Gruppen - o bei der Nutzung der Infrastruktur • Erschließung eines sozialen Lebensraumes • routinierter Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde • Planung und Durchführung von persönlichen Festen, geselligen	Gemeinde ² Pers. Zukunftspl... • Umgang mit allgemeinen Normen und Regeln des Zusammenlebens zur Frustrations- und Konfliktbewältigung • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu anderen Personen - o im engeren Wohn- und Lebensbereich - o in Partnerschaft/ Ehe - o in weiteren familiären Beziehungen - o außerhalb des eigenen Wohnumfeldes - o zu sozialen Gruppen - o bei der Nutzung der Infrastruktur • Erschließung eines sozialen Lebensraumes • routinierter Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde • Planung und Durchführung von persönlichen Festen, geselligen	Gemeinde ² Pers. Zukunftspl... • Umgang mit allgemeinen Normen und Regeln des Zusammenlebens zur Frustrations- und Konfliktbewältigung • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu anderen Personen - o im engeren Wohn- und Lebensbereich - o in Partnerschaft/ Ehe - o in weiteren familiären Beziehungen - o außerhalb des eigenen Wohnumfeldes - o zu sozialen Gruppen - o bei der Nutzung der Infrastruktur • Erschließung eines sozialen Lebensraumes • routinierter Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde • Planung und Durchführung von
--	---	---	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Zusammenkünften² - Freizeit • Stabilisierung durch Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte. • Inanspruchnahme und Gestaltung der Freizeit als Rahmen für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Vorlieben. Dies bedeutet: - o Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen, - o Begegnung mit sozialen Gruppen, - o Begegnung mit einzelnen Personen sowie - o Eigenbeschäftigung ² - Freizeit • Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten, elektronischen Kommunikationshilfen) • Entwicklung eigener Interessen und Neigungen ³ - Pers. Zukunftspl./ Persönlichkeitsentw., Freizeit	Zusammenkünften² - Freizeit • Stabilisierung durch Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte. • Inanspruchnahme und Gestaltung der Freizeit als Rahmen für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Vorlieben. Dies bedeutet: - o Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen, - o Begegnung mit sozialen Gruppen, - o Begegnung mit einzelnen Personen sowie - o Eigenbeschäftigung ² - Freizeit • Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten, elektronischen Kommunikationshilfen) • Entwicklung eigener Interessen und Neigungen ³ - Pers. Zukunftspl./ Persönlichkeitsentw., Freizeit	persönlichen Festen, geselligen Zusammenkünften² - Freizeit • Stabilisierung durch Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte. • Inanspruchnahme und Gestaltung der Freizeit als Rahmen für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Vorlieben. Dies bedeutet: - o Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen, - o Begegnung mit sozialen Gruppen, - o Begegnung mit einzelnen Personen sowie - o Eigenbeschäftigung ² - Freizeit • Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten, elektronischen Kommunikationshilfen) • Entwicklung eigener Interessen und Neigungen ³ - Pers. Zukunftspl./ Persönlichkeitsentw., Freizeit
--	---	---	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Sportverbänden ² - Freizeit • Gestaltung der Wohngruppe sowie der Außenanlagen	• Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Sportverbänden ² - Freizeit • Gestaltung der Wohngruppe sowie der Außenanlagen	• Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Sportverbänden ² - Freizeit
	Freizeit durch Begleitung/Förderung/Hilfe(n)/Hilfestellung /Unterstützung, z.B.: • Inanspruchnahme und Gestaltung der Freizeit als Rahmen für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Vorlieben. Dies bedeutet: - o Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen, - o Begegnung mit sozialen Gruppen, - o Begegnung mit einzelnen Personen sowie - o Eigenbeschäftigung ² - Gest. soz. Bez. • Planung und Durchführung von	Freizeit durch Begleitung/Förderung/Hilfe(n)/Hilfestellung /Unterstützung, z.B.: • Inanspruchnahme und Gestaltung der Freizeit als Rahmen für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Vorlieben. Dies bedeutet: - o Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen, - o Begegnung mit sozialen Gruppen, - o Begegnung mit einzelnen Personen sowie - o Eigenbeschäftigung ² - Gest. soz. Bez. • Planung und Durchführung von	Freizeit durch Begleitung/Förderung/Hilfe(n)/Hilfestellung /Unterstützung, z.B.: • Inanspruchnahme und Gestaltung der Freizeit als Rahmen für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Vorlieben. Dies bedeutet: - o Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen, - o Begegnung mit sozialen Gruppen, - o Begegnung mit einzelnen Personen sowie - o Eigenbeschäftigung ² - Gest. soz. Bez. • Planung und Durchführung von

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	persönlichen Festen, geselligen Zusammenkünften² - Gest. soz. Bez. • Organisation und Gestaltung von Urlaubsreisen und –tagen • zielgerichtete Kontaktaufnahme zu sozialen Gruppen und einzelnen Personen, Entwicklung und Erfüllung eigener Interessen und Neigungen • Aktivierung und Mobilisierung auf der Grundlage der individuell bedeutsamen Lebenssituation, auf der Grundlage individueller Interessen und Fähigkeiten (Wahlmöglichkeiten)² - Pers. Zukunftspl. • Anregung zur aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus • ausgewogene und angemessene Ernährung (Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils)	persönlichen Festen, geselligen Zusammenkünften² - Gest. soz. Bez. • Organisation und Gestaltung von Urlaubsreisen und –tagen • zielgerichtete Kontaktaufnahme zu sozialen Gruppen und einzelnen Personen, Entwicklung und Erfüllung eigener Interessen und Neigungen • Aktivierung und Mobilisierung auf der Grundlage der individuell bedeutsamen Lebenssituation, auf der Grundlage individueller Interessen und Fähigkeiten (Wahlmöglichkeiten)² - Pers. Zukunftspl. • Anregung zur aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus • ausgewogene und angemessene Ernährung (Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils)	persönlichen Festen, geselligen Zusammenkünften² - Gest. soz. Bez. • Organisation und Gestaltung von Urlaubsreisen und –tagen • zielgerichtete Kontaktaufnahme zu sozialen Gruppen und einzelnen Personen, Entwicklung und Erfüllung eigener Interessen und Neigungen • Aktivierung und Mobilisierung auf der Grundlage der individuell bedeutsamen Lebenssituation, auf der Grundlage individueller Interessen und Fähigkeiten (Wahlmöglichkeiten)² - Pers. Zukunftspl. • Anregung zur aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus • ausgewogene und angemessene Ernährung (Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils)
--	--	--	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Entwicklung eigener Interessen und Neigungen ³ - Pers. Zukunftspl./..., Gest. soz. Bez. • Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Sportverbänden ² - Gest. soz. Bez. • Sprachbegleitendes Handeln und transparente Wochenpläne zur Orientierung im Alltag und dem Erkennen von Zusammenhängen im Lebensvollzug	• Entwicklung eigener Interessen und Neigungen ³ - Pers. Zukunftspl./..., Gest. soz. Bez. • Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Sportverbänden ² - Gest. soz. Bez. • Sprachbegleitendes Handeln und transparente Wochenpläne zur Orientierung im Alltag und dem Erkennen von Zusammenhängen im Lebensvollzug	• Entwicklung eigener Interessen und Neigungen ³ - Pers. Zukunftspl./..., Gest. soz. Bez. • Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen und Sportverbänden ² - Gest. soz. Bez. • Sprachbegleitendes Handeln und transparente Wochenpläne zur Orientierung im Alltag und dem Erkennen von Zusammenhängen im Lebensvollzug
4 Eltern/ Kind (Begleitete Elternschaft)	Die Leistungen sind zu differenzieren zwischen • Leistungen für Elternteile, welche nicht mit Kind zusammenwohnen • Leistungen für Elternteile, welche mit Kind zusammenwohnen	Die Leistungen sind zu differenzieren zwischen • Leistungen für Elternteile, welche nicht mit Kind zusammenwohnen • Leistungen für Elternteile, welche mit Kind zusammenwohnen	Die Leistungen sind zu differenzieren zwischen • Leistungen für Elternteile, welche nicht mit Kind zusammenwohnen • Leistungen für Elternteile, welche mit Kind zusammenwohnen

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Leistungen für erwachsene Elternteile, welche nicht mit Kind zusammenwohnen • Begleitung/Förderung/Motivation/Unterstützung eines regelmäßigen Umgangs mit dem Kind • Förderung der Kompetenzen als Elternteil unter Einbeziehung der Grundbedürfnisse des Kindes (z.B. - o Elterliche Fürsorge - o Kleidung - o Ernährung - o Schutz vor Gefahren - o Entwicklung eigener Kompetenzen - o Erhalt und Förderung psychosozialer Stabilität der Familienmitglieder - o Soziale Kontakte - o Zärtlichkeit, Anerkennung, Bestätigung - o Sicherheit und Geborgenheit - o Individualität und Selbstbestimmung	Wie Leistungsstruktur A	Wie Leistungsstruktur A
--	---	--------------------------------	--------------------------------

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	- o Ansprache • Begleitung/ Beteiligung/ Förderung/ Hilfen für familienbezogene organisatorische Kenntnisse und Fähigkeiten		
	Leistungen für einen erwachsenen Elternteil in Wohnsetting mit Kind Diese Leistungen für die Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und sorgeberechtigten Eltern sind erforderlich, um die Versorgung und Betreuung eines Kindes in allen Altersgruppen (von Säugling bis Jugendliche) zu gewährleisten. Diese Leistungen sind nur zu vereinbaren, sofern Leistungen für das Kind nach SGB VIII vom Jugendhilfeträger pädagogische und therapeutische Angebote für das Kind gemäß § 34 SGB VIII als familiengerechte Komplexleistung (Leistungen aus einer Hand) vereinbart werden. Leistungen des Jugendhilfeträgers dürfen nicht durch	Leistungen für einen erwachsenen Elternteil in Wohnsetting mit Kind Diese Leistungen für die Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und sorgeberechtigten Eltern sind erforderlich, um die Versorgung und Betreuung eines Kindes in allen Altersgruppen (von Säugling bis Jugendliche) zu gewährleisten. Diese Leistungen sind nur zu vereinbaren, sofern Leistungen für das Kind nach SGB VIII vom Jugendhilfeträger pädagogische und therapeutische Angebote für das Kind gemäß § 34 SGB VIII als familiengerechte Komplexleistung (Leistungen aus einer Hand) vereinbart werden. Leistungen des Jugendhilfeträgers dürfen nicht durch Leistungen des Trägers der	Leistungen für einen erwachsenen Elternteil in Wohnsetting mit Kind Diese Leistungen für die Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und sorgeberechtigten Eltern sind erforderlich, um die Versorgung und Betreuung eines Kindes in allen Altersgruppen (von Säugling bis Jugendliche) zu gewährleisten. Diese Leistungen sind nur zu vereinbaren, sofern Leistungen für das Kind nach SGB VIII vom Jugendhilfeträger pädagogische und therapeutische Angebote für das Kind gemäß §§ 28ff SGB VIII in Form Sozialpädagogische Familienhilfe) als Komplexleistung (Leistungen aus einer Hand) vereinbart werden. Leistungen des Jugendhilfeträgers dürfen nicht durch

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe ersetzt werden. Ziel der Leistungen: Kompetenzen bei dem Elternteil entwickeln, festigen und ausbauen, um Ihre Elternrolle entsprechend wahrzunehmen, dem Kind bei der Entfaltung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine möglichst verlässliche und zugewandte Bezugsperson zu sein und gleichzeitig das Kindeswohl zu sichern (mit kontinuierlicher Absicherung der körperlichen, seelischen und geistigen Unversehrtheit des Kindes) Durch Beteiligung/ Begleitung/ Hilfen/ Förderung/ Motivation/ Unterstützung der Kompetenzen als Elternteil • zur Gewährleistung der Grundbedürfnisse des Kindes z.B. - o Körperpflege - o Wach- und Schlafplatz - o Kleidung	Eingliederungshilfe ersetzt werden. Leistungen (wie in Leistungsstruktur A)	Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe ersetzt werden. Leistungen (wie in Leistungsstruktur A)
--	--	---	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	- o Ernährung - o Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen (z.B. regelmäßige Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen sowie das Erkennen von Krankheiten des Kindes und die Einleitung einer notwendigen Behandlung; Erkennen von mögliche Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen und Einleitung sachgemäßer Behandlung (durch Fachpersonal) - o Schutz vor Gefahren • bei der Entwicklung eigener Kompetenzen als wesentliche Grundlage der Weitergabe von Fähig- und Fertigkeiten an ihr Kind • zum selbstständigen Leben mit dem Kind • zum Erhalt und Förderung der psychosozialen Stabilität aller Familienmitglieder; Austausch über Befindlichkeiten und über herausragende Ereignisse im familiäre		
--	--	--	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Kontext / Konfliktbewältigung im Umgang mit Säugling, Kleinkind, Schulkind, Jugendlicher • zum Aufbau, Erhalt und Festigung sozialer Kontakte • in Bezug auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung • bei Sicherheit und Geborgenheit des Kindes • zur Gewährleistung der Individualität und Selbstbestimmung des Kindes • zur angemessenen Ansprache des Kindes (altersgerechtes Spiel und Gespräch mit dem Kind, Bereitstellung von altersentsprechendem Beschäftigungsmaterial sowie das Anbieten von ausreichendem Körperkontakt) • zur Entwicklung einer langandauernden Beziehung (dem Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson zu sein) • in Bezug auf familienbezogene organisatorische Kenntnisse und Fähigkeiten		
--	---	--	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• in Bezug auf Hygienische Fähig- und Fertigkeiten • in Bezug auf Elterliche Fürsorge/ Aufsicht • in Bezug auf Soziale Fähigkeiten des Elternteils - o Angemessener Umgang mit Beziehungen und sozialen Ereignissen angemessen umzugehen. - Erlernen von - o Freude an der Entwicklung des Kindes zu haben, - o die Gedanken und Gefühle des Kindes zu verstehen, - o über die Gründe des Verhaltens des Kindes nachzudenken, - o sich die Folgen von Ereignissen vorzustellen, - o positiven Einfluss auf das Kind auszuüben, - o Absprachen und Vereinbarungen einzuhalten, - o mit Misserfolg und Kritik umgehen		
--	--	--	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	zu können, - o Neuem gegenüber aufgeschlossen zu sein, - o auf den Erfolg ihres Tuns zu vertrauen, - o sich an der Entwicklung ihrer eigenen Fähigkeiten zu erfreuen, - o unter Anleitung einen eigenen Erziehungsstil zu entwickeln und zu entfalten, - o das Verhalten ihres Kindes wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren, - o die Belastung des Elternteilseins zu tragen, - o Verantwortung für das Kind zu übernehmen, - o bereit sein, Konflikte, Krisen und Ängste mitzuteilen, mit Unterstützung zu lösen bzw. zu vermeiden, - o den sozialen Kontakt zu anderen Elternteilen (mit oder ohne Behinderung) aufzubauen und aufrechtzuerhalten sowie die		
--	--	--	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Annahme und Akzeptanz des Gegenübers mit dessen individueller Biografie und Problematik o Entwicklung und Festigung eines gesunden Lebensstils (sich der Vorbildwirkung bewusst sein, dass Kinder durch Nachahmung lernen, eine innere Stabilität aufbauen und erhalten)		
5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und/oder in freiheitsentziehenden Maßnahmen / Unterbringung nach § 1906 BGB	Die Leistungen, die auf die Begleitung des beschriebenen Personenkreises gerichtet sind, erstrecken sich grundsätzlich über alle Unterstützungsbereiche und stellen jeweils den Bedarf dar, der aufgrund des besonderen Verhaltens ergänzend zu decken ist. Insbesondere sind die nachfolgenden Unterstützungsbereiche für die Deckung des Bedarfes relevant: Bewältigung/Kompensation von Beeinträchtigungen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Gesundheit,	Die Leistungen, die auf die Begleitung des beschriebenen Personenkreises gerichtet sind, erstrecken sich grundsätzlich über alle Unterstützungsbereiche und stellen jeweils den Bedarf dar, der aufgrund des besonderen Verhaltens ergänzend zu decken ist. Insbesondere sind die nachfolgenden Unterstützungsbereiche für die Deckung des Bedarfes relevant: Bewältigung/Kompensation von Beeinträchtigungen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Gesundheit,	Die Leistungen, die auf die Begleitung des beschriebenen Personenkreises gerichtet sind, erstrecken sich grundsätzlich über alle Unterstützungsbereiche und stellen jeweils den Bedarf dar, der aufgrund des besonderen Verhaltens ergänzend zu decken ist. Insbesondere sind die nachfolgenden Unterstützungsbereiche für die Deckung des Bedarfes relevant: Bewältigung/Kompensation von Beeinträchtigungen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Gesundheit,

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Psychosoziale Beratung/ Krisenintervention, Umgehen mit selbst-/ fremdgefährdenden Verhalten durch, z.B. • Hilfestellung zum Einüben alternativer Bewältigungsstrategien • Unterstützung bei der Herstellung, dem Erhalt und der Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit) • Unterstützung beim Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung • Hilfestellung beim Umgang mit allgemeinen Normen und Regeln des	Psychosoziale Beratung/ Krisenintervention, Umgehen mit selbst-/ fremdgefährdenden Verhalten durch, z.B. • Hilfestellung zum Einüben alternativer Bewältigungsstrategien • Unterstützung bei der Herstellung, dem Erhalt und der Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit) • Unterstützung beim Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung • Hilfestellung beim Umgang mit allgemeinen Normen und Regeln des	Psychosoziale Beratung/ Krisenintervention, Umgehen mit selbst-/ fremdgefährdenden Verhalten durch, z.B. • Hilfestellung zum Einüben alternativer Bewältigungsstrategien • Unterstützung bei der Herstellung, dem Erhalt und der Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit) • Unterstützung beim Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung • Hilfestellung beim Umgang mit allgemeinen Normen und Regeln des
--	---	---	---

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Zusammenlebens zur Frustrations- und Konfliktbewältigung • Krisenintervention • Begleitung mit dem Ziel der Gewährung von Schutz und Sicherheit für den Leistungsberechtigten und Dritte	Zusammenlebens zur Frustrations- und Konfliktbewältigung • Krisenintervention • Begleitung mit dem Ziel der Gewährung von Schutz und Sicherheit für den Leistungsberechtigten und Dritte	Zusammenlebens zur Frustrations- und Konfliktbewältigung • Krisenintervention • Begleitung mit dem Ziel der Gewährung von Schutz und Sicherheit für den Leistungsberechtigten und Dritte
6 Nächtliche Unterstützung, Bereitschaftsdienste	Der Einsatz von nächtlicher Unterstützung und Bereitschaftsdiensten sichert die Betreuung von Menschen mit Behinderung während der Nachtzeit und in besonderen Fällen (Sitzwache 24-Stunden) darüber hinaus. Sie dient der Absicherung in Notfällen (Notrufsystem, Rufbereitschaft, Schlafbereitschaft) oder darüber hinaus auch der Erbringung der notwendigen Leistungen.	Der Einsatz von nächtlicher Unterstützung und Bereitschaftsdiensten sichert die Betreuung von Menschen mit Behinderung während der Nachtzeit und in besonderen Fällen (Sitzwache 24-Stunden) darüber hinaus. Sie dient der Absicherung in Notfällen (Notrufsystem, Rufbereitschaft, Schlafbereitschaft) oder darüber hinaus auch der Erbringung der notwendigen Leistungen.	Der Einsatz von nächtlicher Unterstützung und Bereitschaftsdiensten sichert die Betreuung von Menschen mit Behinderung während der Nachtzeit und in besonderen Fällen (Sitzwache 24-Stunden) darüber hinaus. Sie dient der Absicherung in Notfällen (Notrufsystem, Rufbereitschaft, Schlafbereitschaft) oder darüber hinaus auch der Erbringung der notwendigen Leistungen.
	Notrufsystem durch, z.B. • Unterstützung beim Einsatz einer technischen Lösung zur Anforderung von Hilfen im Notfall und die	Notrufsystem durch, z.B. • Unterstützung beim Einsatz einer technischen Lösung zur Anforderung von Hilfen im Notfall und die	Notrufsystem durch, z.B. • Unterstützung beim Einsatz einer technischen Lösung zur Anforderung von Hilfen im Notfall und die

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Verknüpfung mit allgemeinen Notfallsystemen • Beratung zum Erkennen von Notfallsituationen und differenzierten Handeln zur zielgerichteten Anforderung der jeweils zuständigen Komponente des allgemeinen Notfallsystems • Üben von Abläufen in Notfallsituationen zum Aufbau von Routinen einschließlich punktueller Überprüfung	Verknüpfung mit allgemeinen Notfallsystemen • Beratung zum Erkennen von Notfallsituationen und differenzierten Handeln zur zielgerichteten Anforderung der jeweils zuständigen Komponente des allgemeinen Notfallsystems • Üben von Abläufen in Notfallsituationen zum Aufbau von Routinen einschließlich punktueller Überprüfung	Verknüpfung mit allgemeinen Notfallsystemen • Beratung zum Erkennen von Notfallsituationen und differenzierten Handeln zur zielgerichteten Anforderung der jeweils zuständigen Komponente des allgemeinen Notfallsystems • Üben von Abläufen in Notfallsituationen zum Aufbau von Routinen einschließlich punktueller Überprüfung
	Rufbereitschaft durch, z.B. • Beratung und Anleitung zum Erkennen von Notfallsituationen und Aktivierung der Rufbereitschaft • Üben des Einsatzes von technischen Lösungen zur Alarmierung, einschließlich der Nutzung des Telefons zur Übermittlung • Einüben von Abläufen in	Rufbereitschaft durch, z.B. • Beratung und Anleitung zum Erkennen von Notfallsituationen und Aktivierung der Rufbereitschaft • Üben des Einsatzes von technischen Lösungen zur Alarmierung, einschließlich der Nutzung des Telefons zur Übermittlung • Einüben von Abläufen in	Rufbereitschaft durch, z.B. • Beratung und Anleitung zum Erkennen von Notfallsituationen und Aktivierung der Rufbereitschaft • Üben des Einsatzes von technischen Lösungen zur Alarmierung, einschließlich der Nutzung des Telefons zur Übermittlung • Einüben von Abläufen in

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Notfallsituationen zum Aufbau von Routinen einschließlich punktueller Überprüfung	Notfallsituationen zum Aufbau von Routinen einschließlich punktueller Überprüfung	Notfallsituationen zum Aufbau von Routinen einschließlich punktueller Überprüfung
	Schlafbereitschaft durch, z.B. • Beratung und Anleitung zum Erkennen von Notfallsituationen und Aktivierung der Schlafbereitschaft • Üben der Orientierung in Notsituationen und Aufsuchen der Schlafbereitschaft im Wohnbereich • Üben des Einsatzes von technischen Lösungen zur Alarmübermittlung innerhalb des Wohnbereiches • Üben von Abläufen in Notfallsituationen zum Aufbau von Routinen einschließlich punktueller Überprüfung	Schlafbereitschaft durch, z.B. • Beratung und Anleitung zum Erkennen von Notfallsituationen und Aktivierung der Schlafbereitschaft • Üben der Orientierung in Notsituationen und Aufsuchen der Schlafbereitschaft im Wohnbereich • Üben des Einsatzes von technischen Lösungen zur Alarmübermittlung innerhalb des Wohnbereiches • Üben von Abläufen in Notfallsituationen zum Aufbau von Routinen einschließlich punktueller Überprüfung	Schlafbereitschaft durch, z.B. • Beratung und Anleitung zum Erkennen von Notfallsituationen und Aktivierung der Schlafbereitschaft • Üben der Orientierung in Notsituationen und Aufsuchen der Schlafbereitschaft im Wohnbereich • Üben des Einsatzes von technischen Lösungen zur Alarmübermittlung innerhalb des Wohnbereiches • Üben von Abläufen in Notfallsituationen zum Aufbau von Routinen einschließlich punktueller Überprüfung
	Nachtwache durch, z.B. • Absicherung, Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung der	Nachtwache durch, z.B. • Absicherung, Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung der	Nachtwache durch, z.B. • Absicherung, Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung der

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	entsprechenden Maßnahmen • Überwachung durch regelmäßige Kontrollgänge • Unterstützung während der Nachtzeit durch z.B.: - o Lagerung - o Inkontinenzversorgung - o Begleitung bei Toilettengängen - o Medizingabe (einfachste Behandlungspflege) - o Anreichen von Getränken - o Überwachung von Vitalwerten - o psychosoziale Begleitung - o Begleitung von Unruhe und Erregungszuständen	entsprechenden Maßnahmen • Überwachung durch regelmäßige Kontrollgänge • Unterstützung während der Nachtzeit durch z.B.: - o Lagerung - o Inkontinenzversorgung - o Begleitung bei Toilettengängen - o Medizingabe (einfachste Behandlungspflege) - o Anreichen von Getränken - o Überwachung von Vitalwerten - o psychosoziale Begleitung - o Begleitung von Unruhe und Erregungszuständen	entsprechenden Maßnahmen • Überwachung durch regelmäßige Kontrollgänge • Unterstützung während der Nachtzeit durch z.B.: - o Lagerung - o Inkontinenzversorgung - o Begleitung bei Toilettengängen - o Medizingabe (einfachste Behandlungspflege) - o Anreichen von Getränken - o Überwachung von Vitalwerten - o psychosoziale Begleitung - o Begleitung von Unruhe und Erregungszuständen
	Sitzwache durch, z.B. • Absicherung, Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung der entsprechenden Maßnahmen • Überwachung und Begleitung mit dem besonderen Erfordernis der	Sitzwache durch, z.B. • Absicherung, Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung der entsprechenden Maßnahmen • Überwachung und Begleitung mit dem besonderen Erfordernis der	Sitzwache durch, z.B. • Absicherung, Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung der entsprechenden Maßnahmen • Überwachung und Begleitung mit dem besonderen Erfordernis der

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	ständigen Anwesenheit, z.B. bei: - o finaler Phase - o akuter Erkrankung - o spezieller medizinische Behandlung (z.B. Sonden) • Unterstützung während der Nachtzeit durch z.B.: - o Lagerung - o Inkontinenzversorgung - o Begleitung bei Toilettengängen - o Medizingabe (einfachste Behandlungspflege) - o Anreichen von Getränken - o Überwachung von Vitalwerten - o psychosoziale Begleitung, Begleitung von Unruhe und Erregungszuständen	ständigen Anwesenheit, z.B. bei: - o finaler Phase - o akuter Erkrankung - o spezieller medizinische Behandlung (z.B. Sonden) • Unterstützung während der Nachtzeit durch z.B.: - o Lagerung - o Inkontinenzversorgung - o Begleitung bei Toilettengängen - o Medizingabe (einfachste Behandlungspflege) - o Anreichen von Getränken - o Überwachung von Vitalwerten - o psychosoziale Begleitung, Begleitung von Unruhe und Erregungszuständen	ständigen Anwesenheit, z.B. bei: - o finaler Phase - o akuter Erkrankung - o spezieller medizinische Behandlung (z.B. Sonden) • Unterstützung während der Nachtzeit durch z.B.: - o Lagerung - o Inkontinenzversorgung - o Begleitung bei Toilettengängen - o Medizingabe (einfachste Behandlungspflege) - o Anreichen von Getränken - o Überwachung von Vitalwerten - o psychosoziale Begleitung, Begleitung von Unruhe und Erregungszuständen
	Sitzwache bis zu 24h/Tag durch, z.B. • Absicherung, Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung der entsprechenden Maßnahmen • Überwachung und Begleitung mit dem	Sitzwache bis zu 24h/Tag durch, z.B. • Absicherung, Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung der entsprechenden Maßnahmen • Überwachung und Begleitung mit dem	Sitzwache bis zu 24h/Tag durch, z.B. • Absicherung, Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung der entsprechenden Maßnahmen • Überwachung und Begleitung mit dem

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	besonderen Erfordernis der ständigen Anwesenheit, z.B. bei: - o finaler Phase - o akuter Erkrankung - o spezieller medizinische Behandlung (z.B. Sonden) • Unterstützung während der Nachtzeit durch z.B.: - o Lagerung - o Inkontinenzversorgung - o Begleitung bei Toilettengängen - o Medizingabe (einfachste Behandlungspflege) - o Anreichen von Getränken - o Überwachung von Vitalwerten - o psychosoziale Begleitung, Begleitung von Unruhe und Erregungszuständen	besonderen Erfordernis der ständigen Anwesenheit, z.B. bei: - o finaler Phase - o akuter Erkrankung - o spezieller medizinische Behandlung (z.B. Sonden) • Unterstützung während der Nachtzeit durch z.B.: - o Lagerung - o Inkontinenzversorgung - o Begleitung bei Toilettengängen - o Medizingabe (einfachste Behandlungspflege) - o Anreichen von Getränken - o Überwachung von Vitalwerten - o psychosoziale Begleitung, Begleitung von Unruhe und Erregungszuständen	besonderen Erfordernis der ständigen Anwesenheit, z.B. bei: - o finaler Phase - o akuter Erkrankung - o spezieller medizinische Behandlung (z.B. Sonden) • Unterstützung während der Nachtzeit durch z.B.: - o Lagerung - o Inkontinenzversorgung - o Begleitung bei Toilettengängen - o Medizingabe (einfachste Behandlungspflege) - o Anreichen von Getränken - o Überwachung von Vitalwerten - o psychosoziale Begleitung, Begleitung von Unruhe und Erregungszuständen
7 Pflege a) im Rahmen des SGB IX	Maßnahmen der Grundpflege: Die Leistung umfasst Leistungen nach Art und Umfang der Grundpflege im Sinne des SGB XI in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Die Leistungen der	Maßnahmen der Grundpflege: Die Leistung umfasst Leistungen nach Art und Umfang der Grundpflege im Sinne des SGB XI in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Die Leistungen der	Pflegeleistungen sind nicht Teil der vereinbarten Leistungen.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Grundpflege sind auf Grund der Ganzheitlichkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe mit allen Leistungsbereichen, insbesondere mit dem Leistungsbereich 1 und dem Leistungsbereich 2/3 kombinierbar. Maßnahmen der Behandlungspflege: Die Leistung umfasst einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes¹ (d. h. ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind). Hierzu gehört: • An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen • orale Gabe von Medikamenten nach	Grundpflege sind auf Grund der Ganzheitlichkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe mit allen Leistungsbereichen, insbesondere mit dem Leistungsbereich 1 und dem Leistungsbereich 2/3 kombinierbar. Maßnahmen der Behandlungspflege: Die Leistung umfasst einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes³ (d. h. ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind). Hierzu gehört: • An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen • orale Gabe von Medikamenten nach	
--	---	---	--

¹ Urteil des BSG vom 22.04.2015, Az. B 3 KR 16/14 R.

³ Urteil des BSG vom 22.04.2015, Az. B 3 KR 16/14 R.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	ärztlicher Anweisung • Blutdruckmessung • Messung des Blutzuckergehaltes • Individuelle Leistungsansprüche gegenüber den Krankenkassen gem. § 37 SGB V bleiben hiervon unberührt. Weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen²: Über die einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege hinausgehende Leistungen können mit erbracht werden. Hierzu gehört z.B.: • Stellen der Medikamente • Ernährung und Gesundheit durch z.B. • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene	ärztlicher Anweisung • Blutdruckmessung • Messung des Blutzuckergehaltes • Individuelle Leistungsansprüche gegenüber den Krankenkassen gem. § 37 SGB V bleiben hiervon unberührt. Weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen⁴: Über die einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege hinausgehende Leistungen können mit erbracht werden. Hierzu gehört z.B.: • Stellen der Medikamente • Ernährung und Gesundheit durch z.B. • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene	
--	---	---	--

² Sofern möglich.

⁴ Sofern möglich.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme • Unterstützung bei Aufbau, der Erarbeitung, der Festigung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit Pflege/Selbstpflege und Hygiene durch z.B. • Unterstützung bei der Reinigung des Körpers, Körperpflege • Unterstützung bei Aufbau, der Erarbeitung, der Festigung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme	witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme • Unterstützung bei Aufbau, der Erarbeitung, der Festigung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit Pflege/Selbstpflege und Hygiene durch z.B. • Unterstützung bei der Reinigung des Körpers, Körperpflege • Unterstützung bei Aufbau, der Erarbeitung, der Festigung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme	
--	--	--	--

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

7 Pflege b) im Rahmen des SGB XI und SGB XII	<u>Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI⁵</u> Pflegeleistungen nach dem SGB XI⁶: Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen die Pflegeleistungen nach dem SGB XI⁷. Voraussetzung ist, dass der Leistungsberechtigte Pflegeleistungen in den nachfolgenden Intensitäten benötigt: • Stufe 1 und 2:⁸ Information, Beratung, Anleitung sowie individuelle Planung, Anleitung und Rückmeldung • Stufe 3:⁹ begleitende übende Hilfestellungen • Stufe 4:¹⁰ individuelle regelmäßige Hilfestellungen	<u>Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI¹¹</u> Pflegeleistungen nach dem SGB XI: Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen die Pflegeleistungen nach dem SGB XI¹². Voraussetzung ist, dass der Leistungsberechtigte Pflegeleistungen in den nachfolgenden Intensitäten benötigt: • Stufe 1 und 2:¹³ Information, Beratung, Anleitung sowie individuelle Planung, Anleitung und Rückmeldung • Stufe 3:¹⁴ begleitende übende Hilfestellungen • Stufe 4:¹⁵ individuelle regelmäßige Hilfestellungen	Pflegeleistungen nach SGB XI sind nicht Teil der Eingliederungshilfeleistungen in Wohnungen.
--	---	---	---

⁵ Leistungserbringung aus einer Hand – vgl. § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI.

⁶ Voraussetzung: Anwendungsbereich § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI ist eröffnet.

⁷ Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX. Solange die Pflege in diesen Einrichtungen sichergestellt werden kann. Sofern dies nicht mehr möglich ist, ist die Leistung bei anderem Leistungserbringer zu erbringen.

⁸ Stufe 1 und 2 nach ELSA ≙ Pflegegrad 1

⁹ Stufe 3 nach ELSA ≙ Pflegegrad 2 und 3

¹⁰ Stufe 4 nach ELSA ≙ Pflegegrad 4 und 5

¹¹ Leistungserbringung aus einer Hand – vgl. § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI.

¹² Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX. Solange die Pflege in diesen Einrichtungen sichergestellt werden kann. Sofern dies nicht mehr möglich ist, ist die Leistung bei anderem Leistungserbringer zu erbringen.

¹³ Stufe 1 und 2 nach ELSA ≙ Pflegegrad 1

¹⁴ Stufe 3 nach ELSA ≙ Pflegegrad 2 und 3

¹⁵ Stufe 4 nach ELSA ≙ Pflegegrad 4 und 5

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Hiervon ausgenommen sind die Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 Abs. 2 S. 8 SGB V).	Hiervon ausgenommen sind die Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 Abs. 2 S. 8 SGB V).	
7 Pflege	Ernährung und Gesundheit durch, z.B. • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme • Unterstützung bei Aufbau, der Erarbeitung, der Festigung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit	Ernährung und Gesundheit durch, z.B. • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme • Unterstützung bei Aufbau, der Erarbeitung, der Festigung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit	
	Pflege durch, z.B. • Unterstützung bei der Reinigung des Körpers, Körperpflege • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme	Pflege durch, z.B. • Unterstützung bei der Reinigung des Körpers, Körperpflege • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme	

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Selbstpflege und Hygiene durch z.B. • Unterstützung bei der Reinigung des Körpers, Körperpflege • Hilfestellung bei weiteren grundpflegerischen Maßnahmen, z.B. - o bei Inkontinenz, Bereitstellung von verordnetem Inkontinenzmaterial und Anleitung in der Handhabung - o Hilfestellung und Motivation zur sachgerechten Benutzung der Toilette • Unterstützung bei Aufbau, der Erarbeitung, der Festigung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme	Selbstpflege und Hygiene durch z.B. • Unterstützung bei der Reinigung des Körpers, Körperpflege • Hilfestellung bei weiteren grundpflegerischen Maßnahmen, z.B. - o bei Inkontinenz, Bereitstellung von verordnetem Inkontinenzmaterial und Anleitung in der Handhabung - o Hilfestellung und Motivation zur sachgerechten Benutzung der Toilette • Unterstützung bei Aufbau, der Erarbeitung, der Festigung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit • Unterstützung beim An- und Ausziehen, z.B. angemessene witterungsgerechte Bekleidung und bei der Nahrungsaufnahme	
--	--	--	--

Beispielhafte Beschreibung der Leistungsinhalte in der Leistungsstruktur D

Leistungsstruktur	D
Leistungsbereich	Die nachfolgenden Leistungen können erbracht werden in den folgenden Intensitäten (nach ELSA): 0 Keine Hilfestellung gewünscht/ notwendig 1 Information, Beratung, Anleitung 2 individuelle Planung, Anleitung und Rückmeldung 3 begleitende übende Hilfestellungen 4 individuelle regelmäßige Hilfestellungen Dies kann je nach den individuellen Beeinträchtigungen von gelegentlicher Beratung bis dauerhafter stellvertretender Ausführung erfolgen. In den jeweils zu vereinbarenden Leistungsbeschreibungen muss anhand des Leistungsangebotes des Leistungserbringers eine Festlegung zur Intensität erfolgen. Die vereinbarte Intensität umfasst die niedrigeren Intensitäten.

1 Arbeit/ Bildung/ Tagesstruktur	Bildung: Nachfolgende Leistungsinhalte beziehen sich auf Teilhabe an institutionalisiert ausgerichteten Bildungsangeboten. <i>Die Ausgestaltung erfolgt in Form von z.B.:</i> • <i>Hilfe zur Teilhabe an verschiedenen Angeboten der Erwachsenenbildung in der Gemeinde</i> • <i>Begleitung zu externen Bildungsangeboten (Tagungen, Volkshochschule, Kurse)</i> • <i>Aufzeigen des Angebotes von Kursen der Erwachsenenbildung</i> • <i>Hilfen bei der mentalen Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen</i> • <i>Erarbeitung, Festigung, Erhalt und Entwicklung der Fähigkeiten zur Nutzung von Bildungsveranstaltungen</i> • <i>Hilfen bei der Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte</i> • <i>Hilfestellung bei der Nutzung von alternativen Kommunikationshilfen (Bildkarten, elektronischen Kommunikationshilfen)</i> • <i>Motivation und Anleitung zur Erweiterung der Eigenkompetenz und Eigeninitiative auf Grundlage des Empowermentansatzes</i> • <i>Unterstützung bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als Informationsaufnahme und -zuordnung</i> • <i>Unterstützung beim routinierten Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde</i> <i>Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Bildungsgrundlagen¹⁶</i>
--	--

¹⁶ kursiv: Inhalt aus Leistungsstruktur ABC/Bereich 1 Bildung

Tagesstruktur:

Bewältigung/ Kompensation von Beeinträchtigungen durch

Anleitung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Motivation/Unterstützung, z.B.

- Angebote im Rahmen der Tagesstruktur zur Erweiterung des Wissens (z.B. Vermitteln unterschiedlichster Handwerkstechniken...)
- Umsetzung von Arbeitsaufträgen
- Begleitung zu externen Bildungsangeboten ² Erschließ. außerh. Lebensber.
- Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit, Unterstützung der Eigeninitiative)
 - o Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen, Erregungszuständen, erhöhtem Rückzugsverhalten, Stereotypen
 - o Bewältigung von Antriebsstörungen, Interessenlosigkeit
 - o Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aktivität, Ruhe und Entspannung
 - o Einhalten von Strukturen ³ Ern./Gesundh.; Psychosoz.Beratung/Kriseni...
- mentale Verarbeitung, Bewertung und Verknüpfung von Informationen ² Zeitl./räuml. O.
- Sicherstellung der Kooperation im Zusammenhang mit Dienstleistern aus dem Bereich SGB V
- mehrfaches Erläutern und Wiederholen von Arbeitsaufträgen
- Annahme von Hilfen
- Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte
 - o Regelmäßiges Einüben von alltäglichen Abläufen ² - zeitl./räuml. O.
- Training der Fingerfertigkeit durch Puzzle, Spiele
- Training grob- u. feinmotorischer Fähigkeiten (grobe u. feine Handwerksarbeiten)
- Training kognitiver Bildungsgrundlagen

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- Ausführen und Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, Sicherstellung der medizinischen Verordnungen ² - Ern./Ges.
- Erkennen von Zusammenhängen im Bereich der unmittelbaren Umgebung, Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Erkennung und Anwendung der Beschaffenheit, Funktionen und Eigenschaften von Materialien und Gegenständen,
 - o Gewährleisten von Materialerfahrungen
 - o Bereitstellen von Arbeitsmitteln
 - o zur Verfügung stellen von wechselnden Arbeits- und Beschäftigungsangeboten zum Kennenlernen verschiedener Materialien und Werkzeugen
- Erlernen und Umgang mit erforderlichen Hilfsmitteln, soweit keine individuellen Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern bestehen
- Vor- und Nachbereitung von Arztgesprächen ² - Ern. /Gesundh.
- Nutzung technischer Geräte und Materialien ² - Org. des eig. Haushaltsber.
- Zubereitung der Mahlzeiten ² - Org. des eig. Haushaltsber.
- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität
 - o Förderung der Grobmotorik und Feinmotorik innerhalb der Arbeitsangebote
 - o Förderung der Mobilität durch Lauf- und Bewegungstraining
 - o Individuelle Unterstützung bei der Fortbewegung und Lageveränderung (gehen, stehen, Treppen steigen, Hindernisse überwinden, sich mit dem Rollstuhl selbstständig fortbewegen können)
 - o Prävention von Spastiken und Kontrakturen durch verschiedene Lagerungsmöglichkeit ² - Erschl. außerh. Lebensber.
- Erledigung von Behördenangelegenheiten, sofern kein gesetzlicher Betreuer vorhanden ist
- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung zur Verbesserung/Veränderung der

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Beziehungsmöglichkeiten (Kontaktverhalten, emotionale Beteiligung) und Umgang mit Konflikten ³ - Ern./Gesundh.; Psychosoz. Ber./Kriseninterv...

- Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung

Ernährung und Gesundheit durch

Anleitung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Motivation/Unterstützung, z.B.

- Beratung zu verantwortungsvollem Umgang mit Medikamenten
- Maßnahmen und Beratung zur gesunden Ernährung und zur Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils und gesundheitsfördernden, bewegungsorientierten Aktivitäten, wie z.B. Fahrradfahren, Schwimmen, Nordic-Walking, etc.
- Förderung einer ausgewogenen und angemessenen Ernährung
 - o Reflexion von Essverhalten
 - o Begleitung zur externen Ernährungsberatung
- Tragen von witterungsgerechter Bekleidung ² - Selbstpf./Hygiene
- Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit, Unterstützung der Eigeninitiative)
 - o Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen, Erregungszuständen erhöhtem Rückzugsverhalten, Stereotypen
 - o Bewältigung von Antriebsstörungen, Interesselosigkeit
 - o Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aktivität, Ruhe und Entspannung
 - o Einhalten von Strukturen ³ - Bew./Kompensation...; Psychosoz. Beratung/Kriseni...
- Ausführen und Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, Sicherstellung medizinischer Verordnungen ² - Bew./Kompensation...
- Vor- und Nachbereitung von Arztgesprächen ² - Bew./Kompensation...

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung zur Verbesserung/Veränderung der Beziehungsmöglichkeiten (Kontaktverhalten, emotionale Beteiligung) und Umgang mit Konflikten ³ - Bew./Kompensation...; Psychosoz. Ber./Kriseninterv...

Erschließung außerhäuslicher Lebensbereiche durch Training/Unterstützung, z.B.

- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität
 - o Förderung der Grobmotorik und Feinmotorik innerhalb der Arbeitsangebote
 - o Förderung der Mobilität durch Lauf- und Bewegungstraining
 - o Individuelle Unterstützung bei Fortbewegung und Lageveränderung (gehen, stehen, Treppen steigen, Hindernisse überwinden, sich mit dem Rollstuhl selbstständig fortbewegen können)
 - o Prävention von Spastiken und Kontrakturen durch verschiedene Lagerungsmöglichkeit ² - Bew./Kompensation...
- Orientierung, Begleitung im öffentlichen Raum, Vorbereitung von unbekannten Strecken
- Begleitung zu externen Bildungsangeboten ² - Bew./Kompensation...
- Angebote der Freizeitgestaltung zur Erweiterung des Wissens (Theater, Kino, Reisen)
- Erhalt des sozialen Lebensraumes bzw. zur Anpassung an Veränderungen ² - Psychosoz. Ber./Krisenintervention

Organisation der Mitwirkung in Interessenvertretungen durch Anregung/Unterstützung, z.B.

- Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus

Organisation des eigenen Haushaltsbereiches durch

Anleitung/Assistenz/Förderung/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.

- Nutzung technischer Geräte und Materialien ² - Bew./Kompensation...
- Zubereitung der Mahlzeiten ² - Bew./Kompensation...
- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung durch:
 - o Erlernen einzelner Tätigkeiten zur Bewältigung des Alltags einschließlich der Bedienung der dazugehörigen Technik (z.B. Vor- und Zubereitung von Nahrungsmitteln und Speisen sowie die daraus resultierende Nachbereitung) sowie der Umgang mit Gegenständen des täglichen Bedarfs
 - o Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen (Aufräumen, Reinigen, Blumenpflege, Müll entsorgen)
 - o zeitliche Orientierung durch Strukturierung des Tagesverlaufes anhand eines Tages- und Wochenplanes sowie bei der räumlichen Orientierung in vertrauter Umgebung anhand von Orientierungshilfen und Schildern, z.B. alle Orte, die regelmäßig aufgesucht werden (Weg zur Häuslichkeit, zum Fahrdienst/ Bushaltestelle, Einkäufe, Besuche in der WfbM)
 - o Aufbau, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zum Erkennen von Gefahren, deren Beseitigung und/ oder Vermeidung
- Wäschepflege: Sortieren, Waschen, Legen, Bügeln, Ausbessern
- Erkennen der Notwendigkeit der Haushaltsstrukturen und Ausführung der dabei notwendigen Tätigkeiten, Beschaffung und Zubereitung von Nahrungsmitteln und Speisen
 - o Vor- und Nachbereitung gemeinsamer Mahlzeiten einüben (Auswahl, Tischdecken, Abräumen, Abwaschen, Abwischen, Abtrocknen, Geschirrspüler bestücken)
 - o Umgang mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs (Besteck, Geschirr)
- Strukturierung der Woche (Wochenplan) ² Zeitl./Räuml. O.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- Trainieren alltagspraktischer Fähigkeiten im Bereich der Tagesstruktur, Vermittlung von krankheitsrelevanten Symptomen, Umgang damit, Präventionsangebote
- Ausbau von Fähigkeiten zur Nutzung von weiteren Medien (Fernsehen, Presse, Rundfunk, Internet) und Vorhalten dieser Medien
- selbständiges Einkaufen ² - Teilh. am W.

Psychosoziale Beratung/ Krisenintervention sowie Umgang mit selbst- und fremdgefährdenden Verhalten durch

Hilfe(n)/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.

- Umgang mit und Abbau von selbst- und fremd gefährdenden Verhaltensweisen (personen- und sachbezogen)
 - o Vermittlung neuer Erfahrungen und Reize durch verschiedene Wahrnehmungsangebote
 - o Individuelle Entspannungs- und Wahrnehmungsübungen, wie Snoezelen, Basale Stimulation
 - o Einüben verhaltensändernder Maßnahmen
- Vermittlung/Anleitung zur Sicherheit in der Tagesstruktur
- situationsbezogener Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde
- Herstellung, Erhalt und Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit, Unterstützung der Eigeninitiative)
 - o Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen, Erregungszuständen erhöhtem Rückzugsverhalten, Stereotypen
 - o Bewältigung von Antriebsstörungen, Interesselosigkeit
 - o Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aktivität, Ruhe und Entspannung
 - o Einhalten von Strukturen ³ - Bew./Kompensation...; Ern./Gesundh.
- Bewältigung von Krisen
 - o Erarbeitung von individuellen Kriseninterventionen

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">o Regelmäßige Kontakt- und Gesprächsangebote als Möglichkeit zur Entlastung, Beratung und Rückmeldungo Entlastung in Krisensituationen und zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Tagesstruktur• Klärung von Konflikten in Einzel- und Gruppengesprächen• Erhalt des sozialen Lebensraumes bzw. zur Anpassung an Veränderungen ² - Erschl. außerh. Lebensber.• Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung zur Verbesserung/Veränderung der Beziehungsmöglichkeiten (Kontaktverhalten, emotionale Beteiligung) und Umgang mit Konflikten ³ - Bew./Kompensation...; Ern./Ges. |
| | <p>Selbstpflege und Hygiene durch
Anleitung/Hilfestellung/Motivation/Unterstützung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Toilettenbenutzung (z.B. Aufsuchen der Toilette, Verwendung von Hilfsmitteln, sachgerechte Benutzung der Toilette, persönliche körperliche Reinigung bei Bedarf, Umgang mit Inkontinenz, Reinigung der Toilette)• Tragen von witterungsgerechter Bekleidung ² - Ern./Gesundh.• Umsetzung der Körperpflege, z.B. zum Waschen, Duschen, Haarpflege, Baden, Haut- und Fußpflege usw. |
| | <p>Teilhabe am Wirtschaftsleben durch
Anleitung/Training/Unterstützung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Verwaltung und Umgang mit materiellen Ressourcen, wie z.B. persönliches und fremdes Eigentum<ul style="list-style-type: none">o Einkauf von Material für Arbeits- und Beschäftigungsangeboteo Umgang mit persönlichem Eigentum, mit Eigentum der Kollegen und der Gruppe |

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- o Umgang mit Zahlungsmitteln
- aktive Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus zur Vorbereitung der Eingliederung in die WfbM, dazu gehören insbesondere:
 - o Vorhalten eines Beschäftigungsangebotes ausgehend von den besonderen Interessen und Fähigkeiten und/oder Arbeitsangebote aus der WfbM
 - o strukturierte Arbeitsabläufe, Zergliederung in ein Schritt-für-Schritt-Vorgehen und anschauliche Darstellung eines Arbeitsprozesses für den Teilnehmer im Rahmen der Möglichkeiten der Zielgruppe
 - o Kennenlernen verschiedener Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten
 - o Kompetenzanalyse in Bezug auf Fähigkeiten in Hinsicht auf Arbeit und Beschäftigung
 - o Individuelle Unterweisung bezüglich des Umgangs mit Arbeitsmaterial und Werkzeug (Arbeitssicherheit)
 - o Erfassen von einfachen Arbeitsaufträgen und Anweisungen (z.B. anhand von Fotos und anderem bildgestützten Material)
 - o Vermittlung und Begleitung von Praktika in der WfbM ²- zeitl./räuml. O.
- selbständiges Einkaufen ² - Org. des eig. Haushaltsber.

Zeitliche/räumliche Orientierung durch

Anleitung/Beratung/Hilfe(n) Motivation/Unterstützung, z.B.

- Aufbau und zur Festigung eines dem individuellen Bedarf entsprechenden Aktivitäts- und Ruherhythmus
- Termine einzuhalten und Erinnerung an festgelegte Termine
- Entwicklung eines gesunden Tag- und Nachtrhythmus (z.B. Entwicklung von Ritualen, Wecken)
- Eigenbeschäftigung/individuelle Leistungen:
 - o Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aktivität, Ruhe und Entspannung
 - o Selbständigen Umgang mit Pausen einüben

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	- o Eigene Interessen und Neigungen zur Pausengestaltung entwickeln • Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte - o Regelmäßiges Einüben von alltäglichen Abläufen ² - Bew./Kompensation... • mentale Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen ² - Bew./Kompensation • Strukturierung der Woche (Wochenplan) ² - Org. des eig. Haushaltsber. • aktive Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus zur Vorbereitung der Eingliederung in die WfbM, dazu gehören insbesondere: - o Vorhalten eines Beschäftigungsangebotes ausgehend von den besonderen Interessen und Fähigkeiten und/oder Arbeitsangebote aus der WfbM - o Strukturierte Arbeitsabläufe, Zergliederung in ein Schritt-für-Schritt-Vorgehen und anschauliche Darstellung eines Arbeitsprozesses für den Teilnehmer im Rahmen der Möglichkeiten der Zielgruppe - o Kennenlernen verschiedener Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten - o Kompetenzanalyse in Bezug auf Fähigkeiten in Hinsicht auf Arbeit und Beschäftigung - o Individuelle Unterweisung bezüglich des Umgangs mit Arbeitsmaterial und Werkzeug (Arbeitssicherheit) - o Erfassen von einfachen Arbeitsaufträgen und Anweisungen (z.B. anhand von Fotos und anderem bildgestützten Material) - o Vermittlung und Begleitung von Praktika in der WfbM ² - Teilh. am W...
4 Persönliche Lebensplanung/ Gestaltung sozialer Beziehungen/ Freizeit	Freizeit durch Anregung/Hilfestellung/Motivation/Unterstützung, z.B. • Angebote der Freizeitgestaltung zur Erweiterung des Wissens (Theater, Kino, Reisen) • Gruppenübergreifenden und Gruppen-Angeboten: - o Gestaltung von gemeinsamen Feiern und Festen ² - Gest. soz. Bez. • Herausfinden von persönlichen Interessen zur Freizeitgestaltung

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- Durchführung von Freizeitangeboten
- Planung von Freizeitangeboten
- zielgerichtetes Erkennen, Inanspruchnahme und Gestaltung der Freizeit als einen Rahmen im Lebenszusammenhang für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Vorlieben.
Dies bedeutet:
 - o Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen,
 - o Begegnung mit sozialen Gruppen,
 - o Begegnung mit einzelnen Personen sowie
 - o Eigenbeschäftigung. ² - Gest. soz. Bez.
- Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus
- Erkennen, Inanspruchnahme und Gestaltung der Freizeit als einen Rahmen im Lebenszusammenhang für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Vorlieben.
- Strukturierung der Woche (Wochenplan)

Gestaltung sozialer Beziehungen durch

Anleitung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Motivation/Unterstützung, z.B.

- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu anderen Personen
 - o Verbesserung/Veränderung der Beziehungsmöglichkeiten (Kontaktverhalten, emotionale Beteiligung)
 - o Entwicklung von Verständnis für die Notwendigkeit sozialer Regeln
 - o Umgang mit Konflikten
 - o Entwicklung von Anpassungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit
 - o Förderung von gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- o Übernehmen von Aufgaben für die gesamte Gruppe
- Erkennen der eigenen Person und der Wirkung des eigenen Handelns auf andere Personen
- Aufbau, Festigung und Erhalt von sozialen Handlungskompetenzen
 - o Anbahnen von Beziehungen auf einer elementaren Ebene
 - o Beziehungen zu Arbeitskollegen und Mitarbeitern aufbauen und festigen
 - o Einüben von gruppenbezogenen Aufgaben
 - o Zusammenarbeit und Kooperationsbereitschaft fördern
 - o Erfolgserlebnisse durch das Tun für Andere vermitteln
 - o Einüben von Verhaltens- und Umgangsregeln (Hilfsbereitschaft, Kritikfähigkeit, kollegialer Umgang, Umgang mit Konflikten)
- Begleitung in den Sozialraum
- Beratende Gespräche zur Partnerschaft, mit der Familie usw.
- Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen
- Reflexionsgespräche nach sozialen Kontakten
- Begegnung mit einzelnen Personen
- Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu anderen Personen und dem näheren Umfeld
- Stabilisierung der Persönlichkeit und dem Erkennen der Wirkung des eigenen Handelns auf andere Personen
- Gruppenübergreifenden und Gruppen-Angeboten:
 - Gestaltung von gemeinsamen Feiern und Festen ² - Freizeit
- Durchführung von Kontakten
- Erhalt der sozialen Kontakte
- zielgerichtetes Erkennen, Inanspruchnahme und Gestaltung der Freizeit als einen Rahmen im Lebenszusammenhang für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend der individuellen

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Bedürfnisse und Vorlieben.

Dies bedeutet:

- o Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen,
- o Begegnung mit sozialen Gruppen,
- o Begegnung mit einzelnen Personen sowie
- o Eigenbeschäftigung ² - Freizeit
- Soziale Gruppenarbeit
- Nutzung technischer Geräte und Materialien
- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als Informationsaufnahme und –zuordnung
- situationsbezogener Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde

Persönliche Zukunftsplanung/ Persönlichkeitsentwicklung durch

Ausbau/Motivation/Unterstützung, z.B.

- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit, Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils, Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand
- Berufliche Bildung
- Gestaltung und Vermittlung des christlichen Glaubens, sofern gewünscht
- Fähigkeiten zur Nutzung von weiteren Medien (Fernsehen, Presse, Rundfunk, Internet) und Vorhalten dieser Medien
- Einrichtung und Führen eines eigenen Kontos
- Sitzgymnastik, Aufarbeitung der Biographie, Theatergruppe, diverse Gruppenangebote
- Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Verwaltung und Umgang mit materiellen Ressourcen, vor allem Geld

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Gespräche zum tagespolitischen Geschehen • Sitzgymnastik, Aufarbeitung der Biographie, Theatergruppe, diverse Gruppenangebote • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Verwaltung und Umgang mit materiellen Ressourcen, wie z.B. persönliches und fremdes Eigentum - o Einkauf von Material für Arbeits- und Beschäftigungsangebote - o Umgang mit persönlichem Eigentum, mit Eigentum der Kollegen und der Gruppe - o Umgang mit Zahlungsmitteln • aktive Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus zur Vorbereitung der Eingliederung in die WfbM, dazu gehören insbesondere: - o Vorhalten eines Beschäftigungsangebotes ausgehend von den besonderen Interessen und Fähigkeiten und/oder Arbeitsangebote aus der WfbM - o Strukturierte Arbeitsabläufe, Zergliederung in ein Schritt-für-Schritt-Vorgehen und anschauliche Darstellung eines Arbeitsprozesses für den Teilnehmer im Rahmen der Möglichkeiten der Zielgruppe - o Kennenlernen verschiedener Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten - o Kompetenzanalyse in Bezug auf Fähigkeiten in Hinsicht auf Arbeit und Beschäftigung - o Individuelle Unterweisung bezüglich des Umgangs mit Arbeitsmaterial und Werkzeug (Arbeitssicherheit) - o Unterstützen beim Erfassen von einfachen Arbeitsaufträgen und Anweisungen (z.B. anhand von Fotos und anderem bildgestützten Material) - o Vermittlung und Begleitung von Praktika in der WfbM ³ - Teilh. am W.; zeitl./Räuml. O.
6 Leistungen für Menschen mit Behinderung mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und/oder in	Dieser Leistungsbereich umfasst die Leistungen, die durch Maßnahmen n. § 1906 BGB, unterbringungsähnliche Maßnahmen und massive Verhaltensauffälligkeiten notwendig sind.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 BGB

Unterbringung mit Freiheitsentziehung nach § 1906 Abs. 1 bis 3 BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung beinhaltet, dass der Leistungsberechtigte entsprechend dem richterlichen Beschluss

- gegen seinen Willen in einem räumlich abgegrenzten Bereich einer abgeschlossenen Einrichtung oder eines Teils einer solchen Einrichtung für eine gewisse Dauer festgehalten,
- sein Aufenthalt ständig überwacht und
- die Kontaktaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Bereiches eingeschränkt wird.

Unterbringungsähnliche freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB

Durch unterbringungsähnliche freiheitsentziehende Maßnahmen wird dem Leistungsberechtigten entsprechend dem richterlichen Beschluss durch:

- mechanische Vorrichtungen,
- Medikamente oder
- auf andere Weise

über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen.

Diagnostizierte und/oder dokumentierte massive Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Störungsbildern/Persönlichkeitsstörungen mit problematischem Verhalten z.B. in Form von:

- schweren Autoaggressionen
- schweren Fremdaggressionen
- Hyperaktivität (ständige Begleitung erforderlich)
- Stereotypen
- extrem distanzgemindertes Verhalten
- schweres dissoziales Verhalten

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- schwere sexuelle Auffälligkeiten

Das Verhalten hebt sich durch Belastungsgrad, Frequenz, Schwere oder Chronizität vom Normrahmen ab und führt z.B. zu mindestens vorübergehender Gruppenunfähigkeit, erfordert besondere personelle Begleitung und Absicherung, sowie erhöhten Einsatz von sächlichen und räumlichen Ressourcen.

Die Leistungen, die auf die Begleitung des beschriebenen Personenkreises gerichtet sind, erstrecken sich grundsätzlich über alle Unterstützungsbereiche und stellen jeweils den Bedarf dar, der aufgrund des besonderen Verhaltens ergänzend zu decken ist.

Insbesondere sind die nachfolgenden Unterstützungsbereiche für die Deckung des Bedarfes relevant:

Psychosoziale Beratung/ Krisenintervention, Umgehen mit selbst-/ fremdgefährdenden Verhalten durch

Hilfestellung, z.B.

- Bewältigung von Krisen
 - o Erarbeitung von individuellen Kriseninterventionen
 - o Regelmäßige Kontakt- und Gesprächsangebote als Möglichkeit zur Entlastung, Beratung und Rückmeldung
 - o Entlastung in Krisensituationen und zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Tagesstruktur
- Umgang mit und Abbau von selbst- und fremd gefährdenden Verhaltensweisen (personen- und sachbezogen)
 - o Vermittlung neuer Erfahrungen und Reize durch verschiedene Wahrnehmungsangebote
 - o Individuelle Entspannungs- und Wahrnehmungsübungen, wie Snoezelen, Basale Stimulation
 - o Einüben verhaltensändernder Maßnahmen

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

7 Pflege

Maßnahmen der Grundpflege:

Die Leistung umfasst Leistungen nach Art und Umfang der Grundpflege im Sinne des SGB XI in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Die Leistungen der Grundpflege sind auf Grund der Ganzheitlichkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe mit allen Leistungsbereichen, insbesondere mit dem Leistungsbereich 1 und dem Leistungsbereich 2/3 kombinierbar.

Maßnahmen der Behandlungspflege:

Die Leistung umfasst einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes¹⁷ (d. h. ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind). Hierzu gehört:

- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- orale Gabe von Medikamenten nach ärztlicher Anweisung
- Blutdruckmessung
- Messung des Blutzuckergehaltes
- ...
- ...

Individuelle Leistungsansprüche gegenüber den Krankenkassen gem. § 37 SGB V bleiben hiervon unberührt.

¹⁷ Urteil des BSG vom 22.04.2015, Az. B 3 KR 16/14 R. Die Aufzählung einfachsten Maßnahmen wird als abschließende Aufzählung eingefügt.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen¹⁸:

Über die einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege hinausgehende Leistungen können mit erbracht werden. Hierzu gehört z.B.:

- Stellen der Medikamente
- ...
- ...

Bewältigung/ Kompensation von Beeinträchtigungen durch

Begleitung/Hilfestellung/Unterstützung, z.B.

- Inanspruchnahme der notwendigen medizinischen Versorgung ² - Ern./Gesundh.
- Beratende Gespräche zur Akzeptanz entsprechender Krankheitssymptome ² - Ern./Gesundh.
- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung alterspsychischer und psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Ern./Gesundh.; Psychosoz. Ber./Kriseninterv.
- Sicherstellung der Kooperation im Zusammenhang mit Dienstleistern aus dem Bereich SGB V
- Ausführen und der Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, Sicherstellung der medizinischen Verordnungen ² - Ern./Gesundh.
- Erlernen und dem Umgang mit erforderlichen Hilfsmitteln, soweit keine individuellen Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern bestehen
- Vor- und Nachbereitung von Arztgesprächen ² - Ern./Gesundh.
- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität
 - o Förderung der Grobmotorik und Feinmotorik innerhalb der Arbeitsangebote

¹⁸ Sofern möglich.

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- o Förderung der Mobilität durch Lauf- und Bewegungstraining
- o Individuelle Unterstützung bei der Fortbewegung und Lageveränderung (gehen, stehen, Treppen steigen, Hindernisse überwinden, sich mit dem Rollstuhl selbstständig fortbewegen können)
- o Prävention von Spastiken und Kontrakturen durch verschiedene Lagerungsmöglichkeit ² - Erschl. außerh. Bez.

Ernährung und Gesundheit durch

Begleitung/Beratung/Förderung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Motivation/Unterstützung

- Nahrungsaufnahme
- Stabilisierung eines gesundheitsfördernden Lebensstils, Umgang mit Krankheiten und Wahrnehmung des eigenen Gesundheits-/Krankheitszustandes ² - Pers. Zukunftspl./Persönlichkeitsentw.
- Inanspruchnahme der notwendigen medizinischen Versorgung ² - Bew./Komp. von Beeintr.
- Beratende Gespräche zur Akzeptanz entsprechender Krankheitssymptome ² - Bew./Komp. von Beeintr.
- verantwortungsvoller Umgang mit Medikamenten
- gesunde Ernährung und Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils und gesundheitsfördernder, bewegungsorientierter Aktivitäten, wie z.B. Fahrradfahren, Schwimmen, Nordic-Walking, etc.
- Maßnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensstils (Aufklärung), z.B.
 - o Reflexion von Essverhalten
 - o Begleitung zur externen Ernährungsberatung
- Anleitung zum Tragen von witterungsgerechter Bekleidung ² - Selbstpf./Hygiene
- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit, Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils, Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand ² - Persönl. Zukunftspl./ Persönlicheitentw.
- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung alterspsychischer und psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Bew./Kompens. von Beeintr.; Psychosoz. Ber./Kriseninterv.

- Ausführen und der Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, Sicherstellung der medizinischen Verordnungen ² - Bew./Kompens. von Beeintr.
- Vor- und Nachbereitung von Arztgesprächen ² - Bew./Komp. von Beeintr.

Erschließung außerhäuslicher Lebensbereiche durch Förderung/Unterstützung, z.B.

- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität
 - o Grobmotorik und Feinmotorik innerhalb der Arbeitsangebote
 - o Mobilität durch Lauf- und Bewegungstraining
 - o Fortbewegung und Lageveränderung (gehen, stehen, Treppen steigen, Hindernisse überwinden, sich mit dem Rollstuhl selbstständig fortbewegen können)
 - o Prävention von Spastiken und Kontrakturen durch verschiedene Lagerungsmöglichkeit ² - Bew./Komp. von Beeintr.

Organisation des eigenen Haushaltsbereiches durch Trainieren, z.B.

- alltagspraktischer Fähigkeiten im Bereich der Tagesstruktur Vermittlung von krankheitsrelevanten Symptomen, Umgang damit, Präventionsangebote

Persönliche Zukunftsplanung/ Persönlichkeitsentwicklung durch Hilfestellung, z.B.

- Stabilisierung eines gesundheitsfördernden Lebensstils, Umgang mit Krankheiten und Wahrnehmung des eigenen Gesundheits-/Krankheitszustandes ² - Ern./Gesundh.
- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit,

Anlage Nr. 01 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils, Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und Krankheitszustand ² - Ern./Gesundh.

Psychosoziale Beratung/ Krisenintervention sowie Umgang mit selbst- und fremdgefährdenden Verhalten durch

Hilfestellung, z.B.

- Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung alterspsychischer und psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung ³ - Bew./Komp. von Beeintr.; Ern./Gesundh.

Selbstpflege und Hygiene durch

Assistenz/Beratung/Hilfe(n)/Hilfestellung/Motivation/Unterstützung, z.B.

- Stabilisierung, Festigung, Umsetzung, Erhalt einer Körperpflege die zum Allgemeinwohl der Gruppe beiträgt, bei Bedarf unter Einbeziehung der Angehörigen
- Körperpflege (z.B. Waschen, bei Bedarf Duschen, Intimpflege und Monatshygiene, Gebrauch von entsprechenden Utensilien und Pflegemitteln, Vorbereiten und Aufräumen des Pflegebereiches)
- weitere grundpflegerische Maßnahmen, z.B.
 - o bei Inkontinenz, Bereitstellung von verordnetem Inkontinenzmaterial und Anleitung in der Handhabung
- Toilettenbenutzung (z.B. Aufsuchen der Toilette, Verwendung von Hilfsmitteln, sachgerechte Benutzung der Toilette, persönliche körperliche Reinigung bei Bedarf, Reinigung der Toilette)
- Stabilisierung, Festigung und dem Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit ² - Ern./Gesundh.
- Tragen von witterungsgerechter Bekleidung ² - Ern./Gesundh.

Anlage Nr. 02 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Zur Darstellung der Zielerreichung von erbrachten Leistungen werden Entwicklungsberichte für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene von den Leistungserbringern zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt erstellt. Dabei sind die folgenden Formulare zu verwenden:

02.1 Entwicklungsbericht für Kinder und Jugendliche

02.2 Entwicklungsbericht für Erwachsene

Anlage Nr. 02.1 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX - Entwicklungsbericht

Name des Leistungserbringers:		
Ansprechpartner/-in:		
Straße:		PLZ, Ort:
Telefon:	Fax:	E-Mail:
Name der leistungsberechtigten Person:		Geb.-Datum: AZ.:
Erstellt am:		Berichtszeitraum von: bis:

I. Bedeutsame Entwicklungen/Ereignisse für die leistungsberechtigte Person im Berichtszeitraum:

[illegible]

II. Die nachfolgend aufgeführten Ziele beziehen sich auf:

II. Die nachfolgend aufgeführten Ziele beziehen sich auf:	
☐	den Gesamtplan vom
☐	den einrichtungsinternen Förderplan vom

Name der leistungsberechtigten Person	Geb. Datum:
III Zielreflexion	

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III.1 in Hinblick auf Lernen und Wissensanwendung			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem leistungsberechtigten Kind und/oder den Personensorgeberechtigten folgende Ziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele:			

Name der leistungsberechtigten Person

Geb. Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 2 in Bezug auf allgemeine Aufgaben und Anforderungen			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem leistungsberechtigten Kind und/oder den Personensorgeberechtigten folgende Ziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele:			

Name der leistungsberechtigten Person

Geb. Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 3 hinsichtlich Kommunikation			

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):

Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem leistungsberechtigten Kind und/oder den Personensorgeberechtigten folgende Ziele empfohlen:

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele:

--

Name der leistungsberechtigten Person

Geb. Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 4 im Hinblick auf Mobilität			

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):

Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem leistungsberechtigten Kind und/oder den Personensorgeberechtigten folgende Ziele empfohlen:

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele:

--

Name der leistungsberechtigten Person

Geb. Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilwei- se erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 5 im Hinblick auf Selbstversorgung			

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):

Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem leistungsberechtigten Kind und/oder den Personensorgeberechtigten folgende Ziele empfohlen:

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele:

--

Name der leistungsberechtigten Person

Geb. Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 6 im Hinblick häusliches Leben			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem leistungsberechtigten Kind und/oder den Personensorgeberechtigten folgende Ziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele:			

--

Name der leistungsberechtigten Person

Geb. Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 7 in Bezug auf interpersonelle Interaktionen und Beziehungen			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem leistungsberechtigten Kind und/oder den Personensorgeberechtigten folgende Ziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele:			

Name der leistungsberechtigten Person

Geb. Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 8 in Bezug auf bedeutende Lebensbereiche			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem leistungsberechtigten Kind und/oder den Personensorgeberechtigten folgende Ziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele:			

--

Name der leistungsberechtigten Person

Geb. Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 9 in Bezug auf Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX).			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem leistungsberechtigten Kind und/oder den Personensorgeberechtigten folgende Ziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele:			

Anlage Nr. 02.2 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX - Entwicklungsbericht

Name des Leistungserbringers:		
Ansprechpartner/-in:		
Straße:		PLZ, Ort:
Telefon:	Fax:	E-Mail:
Name der leistungsberechtigten Person:		Geb.-Datum: AZ.:
Erstellt am:		Berichtszeitraum von: bis:

I. Bedeutsame Entwicklungen/Ereignisse für die leistungsberechtigte Person im Berichtszeitraum:

[illegible]

II. Die nachfolgend aufgeführten Ziele beziehen sich auf:

☐	den Gesamtplan vom
☐	den einrichtungsinternen Förderplan vom

Name der leistungsberechtigten Person:	Geb.-Datum:
III Zielreflexion	

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III.1 im Lebensbereich Arbeit/ Bildung/ Tagesstruktur			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Teilhabeziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (Entwicklungsbericht gemäß § 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten Personen folgende Teilhabeziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Teilhabeziele:			

Name der leistungsberechtigten Person:

Geb.-Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 2 im Lebensbereich „Selbstversorgung/ Haushalt“			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Teilhabeziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (Entwicklungsbericht gemäß § 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten Personen folgende Teilhabeziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Teilhabeziele:			

Name der leistungsberechtigten Person:

Geb.-Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 3 im Lebensbereich "Persönliche Lebensplanung/Gestaltung soziale Beziehungen/ Freizeit"			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Teilhabeziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (Entwicklungsbericht gemäß § 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten Personen folgende Teilhabeziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Teilhabeziele:			

Name der leistungsberechtigten Person:

Geb.-Datum:

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 4 gegebenenfalls in folgenden Domänen für die Komponenten der Aktivitäten und Partizipationen (Teilhabe) nach der ICF:			
Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Teilhabeziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (Entwicklungsbericht gemäß § 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX):			
Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten Personen folgende Teilhabeziele empfohlen:			
Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Teilhabeziele:			

Abwesenheitsregelung für ehemals stationäre und teilstationäre Angebote

Für die Ermittlung der Vergütungshöhe bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten wird wie folgt verfahren:

Sind Leistungsberechtigte, die in der o. g. Einrichtung betreut werden, mehr als 60 Tage im Kalenderjahr abwesend, wird die Vergütung für die Fachleistung der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe weitergezahlt. Die vereinbarte Vergütung für die Fachleistung der Eingliederungshilfe wird ab dem 61. Abwesenheitstag auf 50 % gesenkt. Der auf die Fachleistung entfallende Investitionsbetrag wird in voller Höhe weitergezahlt. Für werkstattbeschäftigte leistungsberechtigte Personen, die in der o. g. Einrichtung betreut werden und bei denen eine Schwerbehinderung nach § 68 Abs. 1 SGB IX festgestellt wurde, tritt an die Stelle des 61. Abwesenheitstages der 66. Abwesenheitstag des Kalenderjahres.

Abgrenzung der Kostenarten und Kostenbestandteile

In dieser Anlage wird die Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und Kostenbestandteile dargestellt. Zugleich werden für die besonderen Wohnformen die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen bezogen auf die Kostenarten und Kostenbestandteile und die hierfür erforderliche Zuordnung von Flächen dargestellt.

Die für die besonderen Wohnformen dargestellte Aufstellung der Kostenarten und Kostenbestandteile gilt grundsätzlich auch für die anderen Fachleistungen.

Kostenbestandteile für die besondere Wohnform - Die Zuordnung der Kostenbestandteile wird durch die GK 131 überprüft und abschließend festgelegt.						
Kostenbestandteile	Gesamtbetrag	KdU	Regelsatz/ Mehrbedarf	Fachleistung der EGH	Investiv gemäß § 131 Absatz 1, Satz 1 SGB IX	Anmerkungen
Abschreibungen						<i>Netto-Abschreibungen, also Abschreibungen abzüglich der Zuschüsse (siehe Kalkulation 1)</i>
Gebäude (einschl. techn. Bauanlagen)						Zuordnung mittels Flächenquote
Technische Betriebsanlagen						Zuordnung mittels Flächenquote
Außenanlagen						Zuordnung mittels Flächenquote
Einrichtung und Ausstattung						Zuordnung mittels Flächenquote
Geringwertige Wirtschaftsgüter						Zuordnung mittels Flächenquote
Fahrzeuge						Fachleistung der EGH
Immaterielle Vermögensgegenstände						Zuordnung mittels Flächenquote
Zinsaufwendungen						<i>Netto-Zinsaufwendungen, also Zinsaufwendungen abzüglich der Zinszuschüsse (siehe Kalkulation 2)</i>
Fremdkapital						Zuordnung mittels Flächenquote
Eigenkapital						Zuordnung mittels Flächenquote
Fahrzeuge						Fachleistung der EGH
Instandhaltung/ Instandsetzung/ Wartung						
Gebäude						Zuordnung mittels Flächenquote
Technische Bau- und Betriebsanlagen						Zuordnung mittels Flächenquote
Außenanlagen						Zuordnung mittels Flächenquote
Einrichtung und Ausstattung						Zuordnung mittels Flächenquote
Fahrzeuge						Fachleistung der EGH
Sonstiges						Zuordnung abhängig von Art der Kosten (d. h. Zuordnung mittels Flächenquote oder Fachleistung der EGH)
Miete/ Pacht/ Erbbauzinsen						<i>Nettoaufwendungen</i>
Grundstücke/ Erbbauzinsen						Zuordnung mittels Flächenquote
Gebäude						Zuordnung mittels Flächenquote
Einrichtung und Ausstattung						Zuordnung mittels Flächenquote
Sonstige Nutz- und Gebäudefläche						Zuordnung mittels Flächenquote
Leasing						
Gebäude						Zuordnung mittels Flächenquote
Einrichtung und Ausstattung						Zuordnung mittels Flächenquote
Fahrzeuge						Fachleistung der EGH
Personalkosten						
Leitung und Verwaltung						20% KdU, 80% Fachleistung
Wirtschaftsdienst						noch festzulegen
Hausmeister/ technischer Dienst						Zuordnung mittels Flächenquote
Betreuung und Pflege						Fachleistung der EGH
Begleitender Dienst						Fachleistung der EGH
organisatorischer Hilfsdienst						Fachleistung der EGH
Personalnebenkosten						
Fort- und Weiterbildung						Fachleistung der EGH
Betriebsrat, Mitarbeitervertretung						Fachleistung der EGH
Berufsgenossenschaftsbeiträge						Fachleistung der EGH

Anlage Nr. 04.1 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Kostenbestandteile	Gesamtbetrag	KdU	Regelsatz/ Mehrbedarf	Fachleistung der EGH	Investiv	Anmerkungen
Arbeits- und Gesundheitsschutz						Fachleistung der EGH
Sanierungsgeld/ Stärkungsbeitrag und Ähnliches						Fachleistung der EGH
Sonstiges						Fachleistung der EGH (u.a. Supervision)
Sachkosten						
Wirtschaftsbedarf						Zuordnung nach Flächenquote zu Regelsatz und Fachleistung der EGH (u.a. Hausverbrauchsmaterial, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Wäschereinigung)
Verwaltungsbedarf						Fachleistung der EGH
Betreuungsbedarf						Zuordnung nach Flächenquote zu Regelsatz und Fachleistung der EGH (u.a. medizinischer und pflegerischer Bedarf, therapeutischer Bedarf, Körperpflege, kulturelle Betreuung)
Lebensmittel						Regelsatz
Steuern, Abgaben, Versicherung						Zuordnung mittels Flächenquote (u.a. Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Schornsteinreinigung)
Umlagen zentraler Dienste						
Bezogene Leistungen						Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Kostenpositionen die hierdurch gedeckt werden (Bspl.: wird Ltg.&Verw. ersetzt sind diese Kosten 20/80 zu verteilen; im Falle des Hausmeisters erfolgt die Aufteilung nach Flächenquote usw.), zum Verhältnis zu anderen Kostenarten s. Anlage Nr. 06
Wasser						
Abwasser/ Entwässerung						<u>Var. 1</u> - Zuordnung mittels Flächenquote zu KdU und Fachl., sofern die Positionen im Bereich der Wohnraumüberlassung/ des Mietvertrags verortet sind; ist dies <u>nicht</u> der Fall - <u>Var. 2</u> - erfolgt die Zuordnung mittels Flächenquote zu Regelsatz und Fachleistung
Heizmittel, Brennstoffe						
Strom						
Gebühren für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet						
Sonstiges						Zuordnung abhängig von Art der Kosten
Auslastung						95% Auslastungsgrad
abzüglich sonstiger Erstattungen/ Einnahmen/ Erlöse						

1	Flächenzuordnung in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGBXII						
2	Stand der Aufnahme ¹ :						
3	Name und Adresse des Einrichtungsträgers:						
4	Name und Adresse der besonderen Wohnform ² :						
5	Erfassung				Zuordnung/ Wertung		
6	1	2	3	4	5	6	7
7	Raumnummer ³ nach Grundriss ⁴	Raumbezeichnung ⁵	Erläuterung der Nutzung oder abweichende bzw. tatsächliche Nutzung des Raumes	Fläche gemäß Grundriss in m ²	Wohn- fläche	Fachleis- tungs- fläche	Misch- fläche
8					(Fläche in m ² zuordnen)		
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60							
61							
62							
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
73							
74							
75							
76							
77							
78							
79							
80							
81							
82	Ergebnis der jeweiligen Flächenanteile						
83	Aufteilungsschlüssel Wohnen (W) und Fachleistung (F) ⁷						

Anmerkungen:

¹ Erfassung des Datum der Besichtigung und der Zuordnung der Fläche sowie Angabe der Person(en), die diese Erfassung vornahmen² Angabe von Name und Adresse der besonderen Wohnform³ in der Fußnote 4 ist die Architektin bzw. der Architekt und das Datum der Grundrissanfertigung zu erfassen/ ggf. zu berücksichtigende bauliche Veränderungen sind unter Angabe des Datums und Angabe der Architekten bei der entsprechenden Raumnummer einzupflegen⁴⁵ Raumbezeichnung gemäß Grundriss aus Spalte 1⁶ die Gemeinschaftsfläche wird aus der Wohnfläche herausgefiltert und in Spalte 10 eingetragen⁷ Ermittlung des Aufteilungsschlüssels -> Flächengrößen von Wohn- und Fachleistungsflächen werden zueinander ins Verhältnis gesetzt

Anlage Nr. 04.1 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX
Arbeitshilfe zur Flächenzuordnung

Flächenbestandteile	Wohnfläche	Fachleistungsfläche	Mischfläche	Anmerkungen
Bewohnerbad	X			sind individuell zugeordnete Bäder
Bewohnerraum mit integriertem Sanitärbereich	X			
Bewohnerzimmer Einzelzimmer	X			
Bewohnerzimmer Doppelzimmer	X			
Bewohnerzimmer Mehrbettzimmer >2	X			
Balkon	X	X	X	Balkone, Terrassen und Wintergärten sind flächenmäßig den Räumlichkeiten zuzuordnen, bei denen sie angebracht sind. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Fläche ist die Wohnflächenverordnung zu beachten. Wenn zwei separate Zugänge vorhanden sind, werden sie der Mischfläche zugeordnet.
Terrasse	X	X	X	
Wintergarten	X	X	X	
Gemeinschaftsraum	X		X	Gemeinschaftsräume im Sinne von Multifunktions-/Mehrzweckräumen, welche tagsüber der Therapie dienen und dann nicht frei zugänglich sind, aber außerhalb der Therapiezeiten offen für Bewohner sind, werden der Mischfläche zugeordnet.
Essräume	X			
Gemeinschaftsküche/Wohnküche	X			
Großküche und Speisesaal		X		Großküchen und Speisesäle - jedenfalls solche, die nicht frei zugänglich sind - sind Fachleistung
Abstellraum/Putzmittelraum	X	X	X	Abstell- bzw. Putzmittelräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. z. B. Abstellraum der Bewohner oder der Einrichtung. Abstell- bzw. Putzmittelräume für das gesamte Haus sind Mischfläche.
Rollstuhlabbstellplatz	X			
Pflegebad		X		Gemeinschaftsbäder mit besonderer Ausstattung
Therapieräume und Therapieflächen		x		dazu gehören z.B. Therapieräume, Timeout-Räume, Snoezelenräume, Therapieküche, Sporträume, Schwimmbad (Anm.: regelmäßig nicht refinanziert)
Cafeteria zentral		X		Zentrale Cafeteria ist zu behandeln wie Großküchen und Speisesäle und sind regelmäßig Fachleistungsflächen.
Veranstaltungs- und Multifunktionsräume		X		

Anlage Nr. 04.1 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX
Arbeitshilfe zur Flächenzuordnung

Flächenbestandteile	Wohnfläche	Fachleistungsfläche	Mischfläche	Anmerkungen
Trauerzimmer		X		z.B. Andachtsräume, die als Multifunktionsflächen genutzt werden
Hobbyraum		X		
Einrichtungsleitung/Verwaltung		X		
Dienstzimmer		X		
Aufenthaltsraum Mitarbeiter		X		
Mitarbeiter WC/Dusche		X		
Hausmeisterraum/Werkstatt		X		
Bereitschaftszimmer		X		
Büro		X		
Umkleide Personal		X		
Hauswirtschaftsraum	X	X	X	Hauswirtschaftsräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. z.B. Küchen, Hobbyräume, Räume für Personal. Hauswirtschaftsräume für das gesamte Haus sind Mischflächen.
Vorratsraum	X	X	X	Vorratsräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. z.B. Küchen, Hobbyräume, Räume für Personal. Vorratsräume für das gesamte Haus sind Mischflächen.
Rettungswege (Heimmindestbauverordnung)	X	X	X	Rettungswege und Treppen innerhalb des Gebäudes werden bei der Flächenzuordnung berücksichtigt und der Fläche zugeordnet, wo sie angebracht sind. Außentreppen werden nicht als Fläche berücksichtigt und werden nur als Kosten erfasst.
Flur	X	X	X	Verkehrsflächen und Technikflächen, wie z.B. Flure, Hauseingänge, Treppenhäuser sind zunächst - soweit möglich - eindeutig zuzuordnen. Falls dies nicht gelingt, sind sie als Mischflächen zu erfassen. Beispiel: Flure, die als Zugang für beide Bereiche genutzt werden müssen, sind Mischflächen. Flure können in sinnvolle Abschnitte aufgeteilt werden, wenn diese nur für einen Bereich genutzt werden. Haustechnikräume, wie z.B. ELT-/HLS-Räume/Aufzüge, Heizungsräume sind regelmäßig Mischflächen. Waschküchen, die nicht frei zugänglich sind, sind der Fachleistungsfläche zuzuordnen.
Hauseingang/Treppenhaus	X	X	X	
ELT-Raum			X	
HLS-Raum (Anschlüsse Heizung, Lüftung Sanitär)			X	
Kellerräume/Entsorgung	X	X	X	
Abstellräume/Lager/Garagen	X	X	X	
Waschküchen (nicht frei zugänglich)		X		
Dachboden/Bodenräume	X	X	X	
Trockenräume	X	X	X	
Heizungsräume			X	
Aufzug			X	

**Anlage Nr. 04.1 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX
Abschreibungen - Berechnung nach Gruppen des Anlagevermögens**

Die „GK 131“ erstellt diese Anlage.

Berechnung der Netto-Abschreibungen¹

	Betrag in €
Investition Gebäude (einschl. techn. Bauanlagen)	
abzüglich der Zuschüsse:	
Summe	
Abschreibung in Höhe von²	

Legende:	
¹	Abschreibung von Maßnahmen bedingten Kosten, für die es seitens des Leistungsträgers eine Zustimmung gibt
²	Abschreibungssatz gemäß Anlagenspiegel

	Betrag in €
Investition technische Betriebsanlagen	
abzüglich der Zuschüsse:	
Summe	
Abschreibung in Höhe von²	

	Betrag in € pro Jahr
Investition Außenanlagen	
abzüglich der Zuschüsse:	
Summe	
Abschreibung in Höhe von²	

	Betrag in € pro Jahr
Investition Fahrzeuge	
Summe	
Abschreibung in Höhe von²	

	Betrag in € pro Jahr
Investition Immaterieller Vermögensgegenstände	
Summe	
Abschreibung in Höhe von²	

Zinsaufwendungen für Fremdkapital

Darlehen-Zweckbestimmung	Jahr der Darlehens-aufnahme	Darlehenshöhe bei Aufnahme	Restschuld zum 31.12 des Vorjahres	Zinssatz in %	Jahresbetrag der Zinsen
abzüglich der Zinszuschüsse					
Summe					

Zinsen für Eigenkapital

Maßnahme	Ausgangswert des Eigenkapitals	Eigenkapital-Zinssatz	Eigenkapital-Zins
Summe			

Berechnung der Netto-Mietaufwendungen:

	Betrag in € pro Jahr
Miete/ Pacht Grundstücke/ Erbbauzinsen	
abzüglich der Mieteinnahmen:	
Summe	

	Betrag in € pro Jahr
Miete/ Pacht Gebäude	
abzüglich der Mieteinnahmen:	
Summe	

	Betrag in € pro Jahr
Miete Nutz- und Gebäudefläche	
abzüglich der Mieteinnahmen:	
Summe	

Anlage Nr. 04.1 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX

Übersicht Investitionsbeträge	Betrag
Abschreibungen	
Gebäude (einschl. techn. Bauanlagen)	
technische Betriebsanlagen	
Außenanlagen	
Einrichtung und Ausstattung	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	
Fahrzeuge	
Immaterieller Vermögensgegenstände	
Zinsaufwendungen	
Fremdkapital	
Eigenkapital	
Fahrzeuge	
Instandhaltung/ Instandsetzung/ Wartung	
Gebäude	
Technische Bau- und Betriebsanlagen	
Außenanlagen	
Einrichtung und Ausstattung	
Fahrzeuge	
Sonstiges	
Miete/ Pacht/ Erbbauzinsen	
Grundstücke/ Erbbauzinsen	
Gebäude	
Einrichtung und Ausstattung	
Sonstige Nutz- und Gebäudefläche	
Leasing	
Gebäude	
Einrichtung und Ausstattung	
Fahrzeuge	
Summe	

Personalaufwendungen

Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht.

(1) Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus:

1. Brutto-Lohn- und Bruttogehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
2. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
3. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind. Dies gilt bei Anwendung eines Tarifs- bzw. der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder bis zur Höhe des TVöD / TV-L bei anderweitigen Vergütungssystemen (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien).

(2) Der Personalaufwand umfasst auch sog. Personalnebenkosten, insbesondere:

1. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung in Höhe von 1 v.H. des Personalaufwands nach Abs. 1, abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich.
2. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Freistellungen für Interessenvertretungen (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung),
3. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge.

(3) Der Aufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen:

1. Rechnungswesen und Controlling,
2. Personalverwaltung,
3. Qualitätsmanagement,
4. IT und Digitalisierung,
5. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
6. Leitung.

Anlage Nr. 05 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Der Aufwand für Leitung und Verwaltung wird anhand von Personalrichtwerten vereinbart. Die Personalschlüssel ergeben sich aus Anlage Nr. 11. Die „GK 131“ kann für bestimmte Leistungen Pauschalen vereinbaren.

Der Personalaufwand wird immer als Bruttowert vereinbart.

Die tatsächliche Verfügbarkeit einer Arbeitskraft berechnet sich nach der Nettoleistungszeit.

Anlage Nr. 06 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Sachaufwendungen

Der Sachaufwand setzt sich grundsätzlich aus den Kostenarten laut Anlage Nr. 04 zusammen. Die Zuordnung der Sachaufwendungen zu der Fachleistung und den existenzsichernden Leistungen erfolgt entsprechend der Anlage Nr. 04.

Der Sachaufwand umfasst insbesondere auch notwendige:

1. Sachaufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz), für den Werkstattrat, den Bewohnerbeirat, Frauenbeauftragte der WfbM, die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Landes- und Bundesebene, Betriebsarzt,
2. Sachaufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte (wie z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Datenschutzbeauftragte,
3. Aufwendungen für Personalgewinnung / Personalakquise.

Darüber hinaus gehende Sachaufwendungen sind mit dem Träger der Eingliederungshilfe zu verhandeln.

„Zentrale Umlagen“ und „Bezogene Leistungen“ können andere Kostenarten vollständig oder anteilig ersetzen. Das Verhältnis ist bei den Verhandlungen darzustellen.

Investitionsbetrag

(1) Der Investitionsbetrag umfasst:

1. Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen.
2. Aufwendungen, die für Miete, Pacht, Leasing, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern anfallen bzw. für die Erbbaupacht von Grundstücken,
3. Kreditzinsen für Fremdkapital,
4. eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals.

(2) Investitionsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung des Investitionsbetrages führen, sind im Vorfeld mit dem Träger der Eingliederungshilfe dem Grunde und der Höhe nach abzustimmen. Dies gilt auch, wenn es während der Durchführung von Investitionsmaßnahmen zu weiteren Erhöhungen kommt.

(3) Einer Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Eingliederungshilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme einschließlich ihrer Finanzierungsbedingungen zuvor dem Grund und der Höhe nach zugestimmt hat.

(4) Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichmäßigen Jahresraten entsprechend der Nutzungsdauer nach den steuerrechtlichen Vorschriften berechnet und berücksichtigt (lineare Abschreibung). Eine Förderung aus öffentlichen Mitteln, dazu zählen auch Lotto-Toto-Mittel, ist von den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Abzug zu bringen.

(5) Maßnahmen, aufgrund gesetzlicher/ behördlicher Auflagen (z.B. WTG-VO, Brandschutz, Arbeitsschutz, Berufsgenossenschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen des Gesundheitsamtes usw.) oder zivilrechtlichen Anforderungen (z.B. haftungsrechtliche Anforderungen, Verkehrssicherungspflichten) sowie fachlich erforderliche Ausstattungen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie abgestimmt sind.

(6) Für mit dem Träger der Eingliederungshilfe vorher abgestimmte Investitionsvorhaben sind Kreditzinsen für Fremdkapital und Zinsen für eingesetztes Eigenkapital zu berücksichtigen.

Anlage Nr. 07 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- (7) Eingesetztes Eigenkapital für eine Investition wird mit dem am Tag des Eingangs des Antrags gültigen Leitzins der Europäischen Zentralbank zum Restbuchwert verzinst. Die Verzinsung erfolgt ab Inbetriebnahme und generell über die Dauer des Abschreibungszeitraums. Sinkt der Leitzins der Europäischen Zentralbank unter 1 v.H., wird das eingesetzte Eigenkapital mit 1 v.H. verzinst. Dies gilt nur für Investitionen, für die der Antrag auf Zustimmung nach dem 01.01.2008 bei der zuständigen Behörde des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bzw. des Trägers der Eingliederungshilfe eingegangen ist und die nach dem 01.01.2009 abgeschlossen worden ist. Eine rückwirkende Anwendung dieser Regelung ist ausgeschlossen.
- (8) Für Neu- und Ersatzbauten, die betriebsnotwendige Anlagen im Sinne von § 125 Abs. 2 SGB IX sind, wird die „GK 131“ Richtwerte festlegen.
- (9) Die endgültige Bestimmung des neuen Investitionsbetrages in der Leistungspauschale muss beantragt werden. Der neu vereinbarte Investitionsbetrag wird sechs Wochen nach Antragstellung und mit Wirkung zum Monat nach Inbetriebnahme prospektiv gewährt.
- (10) Bei Kapazitätsänderungen sind Neuverhandlungen zu den Investitionsbeträgen erforderlich. Wird ein Platzabbau oder eine Umstellung auf Einzelzimmer erforderlich, und mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe umgesetzt, so ist im Rahmen der betriebsnotwendigen Aufwendungen eine anteilige Erhöhung des Investitionsbetrages zu verhandeln.
- (11) Der Leistungsträger kann zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme die Vorlage von drei vergleichbaren Angeboten verlangen.

Anlage Nr. 08 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII

Während der Dauer der Übergangsregelung sind Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze nicht gesondert zu vereinbaren. Während des Übergangszeitraums ist die Zuordnung der Flächen und Kosten gemäß dem vorliegenden Rahmenvertrag vorzunehmen und mit dem Leistungsträger zu verhandeln, siehe Anlage Nr. 15.

Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu 100 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes (untere Angemessenheitsgrenze) gelten stets als angemessen.

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung die 100%, können bis zu 125 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anerkannt werden (obere Angemessenheitsgrenze). Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag (Vertrag nach WBVG bzw. Mietvertrag) zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer zusätzliche Kosten nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 SGB XII gesondert ausweist.

Übersteigt die Gesamtsumme aus den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie den Zusatzkosten die obere Angemessenheitsgrenze von 125 %, ist der diese Grenze übersteigende Teilbetrag gemäß den Grundsätzen der §§ 123 ff. SGB IX und der Regelungen des Rahmenvertrages als Fachleistung der Eingliederungshilfe zu verhandeln.

Anlage Nr. 09 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf

Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf sind die Arten der professionellen Hilfen, der Grad der Beeinträchtigung und weitere Merkmale, wie insbesondere der Werkstattfähigkeit bzw. der Notwendigkeit einer Tagesstruktur sowie das Ausmaß von Verhaltensauffälligkeiten bzw. der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung.

Im Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung für das Land Sachsen-Anhalt werden die folgenden Arten von professionellen Hilfen beschrieben:

- U 0 Keine Hilfestellung gewünscht / notwendig
- U 1 Information, Beratung, Anleitung
- U 2 Individuelle Planung, Anleitung und Rückmeldung
- U 3 Begleitende übende Unterstützung
- U 4 Individuelle regelmäßige Unterstützung

Im Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung für das Land Sachsen-Anhalt wird darüber hinaus der Grad der Beeinträchtigung in 5 Stufen festgestellt:

- B 0 keine Beeinträchtigung
- B 1 leichte Beeinträchtigung
- B 2 mäßige Beeinträchtigung
- B 3 erhebliche Beeinträchtigung
- B 4 vollständige Beeinträchtigung

Aus den Kombinationen dieser Merkmale und einer Gesamtbetrachtung aller Merkmale ergeben sich die folgenden

Hilfebedarfsgruppen (HBG)

1	Leistungsberechtigte, die leichte Beeinträchtigungen (B1) aufweisen und die Information und Beratung und Anleitung (U1) benötigen, die in der Regel werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichung des Rentenalters) und ggf. einer Tagesstrukturierung bedürfen.
2	Leistungsberechtigte, die leichte Beeinträchtigungen (B1) aufweisen und die zumindest individuellere Planung, Anleitung und Rückmeldung (U2) bedürfen, die in der Regel werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichung des Rentenalters) und ggf. einer Tagesstrukturierung bedürfen oder mit Bedarfen über Stufe 1 hinaus
3	Leistungsberechtigte, die mindestens mäßige Beeinträchtigungen (B2) aufweisen und die zumindest individuellere Planung, Anleitung und Rückmeldung (U2) bedürfen, die in der Regel werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichung des Rentenalters) und ggf. einer Tagesstrukturierung bedürfen oder mit Bedarfen über Stufe 2 hinaus
4	Leistungsberechtigte mit mindestens mäßigen Beeinträchtigungen (B2) und die mindestens begleitende, übende Unterstützung benötigen (U3), die in der Regel werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichung des Rentenalters) und ggf. einer Tagesstrukturierung bedürfen oder mit Bedarfen über Stufe 3 hinaus
5	Leistungsberechtigte mit mindestens erheblichen Beeinträchtigungen (B3) und die mindestens begleitender, übender Unterstützung (U3) bedürfen, die in der Regel pflegerischer Maßnahmen ständig bedürfen bzw. für die ein Pflegegrad in Höhe von 2 oder 3 festgestellt worden ist, die in der Regel nicht werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichen des Rentenalters) und die einer Tagesstrukturierung bedürfen oder mit Bedarfen über Stufe 4 hinaus

Anlage Nr. 09 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

6	Leistungsberechtigte mit mindestens erheblichen Beeinträchtigungen (B3) und die mindestens begleitende, übende Unterstützung (U3) bedürfen, für die ein Pflegegrad 4 oder 5 festgestellt worden ist oder die die Kriterien „schwere/schwerste Pflege“ erfüllen, die in der Regel nicht werkstattfähig sind und einer Tagesstrukturierung bedürfen oder mit Bedarfen über Stufe 5 hinaus Zur Feststellung des Merkmals „schwere/schwerste Pflege“ gelten insbesondere folgende Kriterien: - Unfähigkeit zur selbständigen Nahrungsaufnahme - Unfähigkeit sich allein fortzubewegen - Vollkommene Orientierungslosigkeit - Akute Eigen- und Fremdgefährdung - Inkontinenz tags- u. nachtsüber Diese Kriterien für „schwere/ schwerste Pflege“ können nicht losgelöst voneinander betrachtet werden, sondern vielmehr muss die Gesamtbetrachtung des Hilfebedarfs die Einstufung in die Stufe 6 rechtfertigen. Die Kriterien können in unterschiedlicher Gewichtung auch teilweise vorliegen.
7	Leistungsberechtigte, mit mindestens erheblichen Beeinträchtigungen (B3), die auf individuelle regelmäßige Unterstützung (U4) angewiesen sind, bei denen massive Verhaltensauffälligkeiten (schwere Selbst- und Fremdgefährdung) vorliegen oder die geschlossen untergebracht sind, die in der Regel nicht werkstattfähig sind und einer Tagesstrukturierung bedürfen oder mit Bedarfen über Stufe 6 hinaus
8	Leistungsberechtigte mit vollständigen Beeinträchtigungen (B4), die auf individuelle regelmäßige Unterstützung (U4) angewiesen sind. (z.B. Menschen mit sinnes- und mehrfachen Behinderungen sowie auf Antrag in dringenden Krisensituationen Menschen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten befristet) oder mit Bedarfen über Stufe 7 hinaus.
9	Über HBG 8 hinausgehende Hilfebedarfe (insbesondere schwere und schwerste Sinnes- und mehrfache Behinderungen wie Taubblindheit (Hör-/ Sehbehinderung), schwerste Fälle von Autismus)

Anlage Nr. 09 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Stellt der Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall fest, dass eine Gruppenfähigkeit ausgeschlossen ist, die über das Merkmal der massiven Verhaltensauffälligkeit hinaus geht, wird eine Regelung im Einzelfall getroffen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen eine Bedarfsdeckung durch eine Zuordnung zu den Hilfebedarfsgruppen ausgeschlossen ist; hohe Hilfebedarfe können im Einzelfall die Werkstattfähigkeit nicht ausschließen.

Anlage Nr. 10 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Die „GK 131“ erstellt diese Anlage.

Personalrichtwerte

Gesamtpersonalrichtwerte					
Anzuwenden bei Leistungserbringung im Wohnen und in der Tagesstruktur durch einen Leistungserbringer					
HBG	B & P PS	BD PS	WD PS	TD PS	L&V PS
1	1:8	40,00	49,02	333,33	100,00
2	1:5,63	27,78	34,01	200,00	71,43
3	1:3,06	15,38	18,52	111,11	40,00
4	1:2,76	13,89	16,67	100,00	35,71
5	1:2	10,00	10,35	71,43	24,39
6	1:1,5	7,52	8,50	66,67	23,81
7	1:1,25	6,25	7,56	66,67	23,81
8	1:1	5,00	6,80	58,82	23,81
9	1: 0,7	3,50	6,80	50,00	23,81

Personalrichtwerte Wohnen					
Anzuwenden bei Leistungserbringung nur im Wohnen durch einen Leistungserbringer					
HBG	B & P PS	BD PS	WD PS	TD PS	L&V PS
1	11,36	55,56	69,44	500,00	125,00
2	8,06	40,00	49,02	333,33	100,00
3	4,37	21,74	26,46	166,67	55,56
4	3,94	19,61	18,18	100,00	55,56
5	2,86	14,29	14,88	100,00	55,56
6	2,14	10,75	12,14	100,00	55,56
7	1,79	8,93	10,79	90,91	55,56
8	1,43	7,14	9,71	83,33	55,56
9	1,00	5,00	9,71	71,43	55,56

Personalrichtwerte Tagesstruktur					
Anzuwenden bei Leistungserbringung nur in der Tagesstruktur durch einen Leistungserbringer					
HBG	B & P PS	BD PS	WD PS	TD PS	L&V PS
1	15,87	76,92	98,039	500,00	125,00
2	11,24	55,56	69,444	500,00	100,00
3	6,13	30,30	37,037	250,00	76,92
4	5,52	27,78	33,333	200,00	52,63
5	4,00	20,00	20,704	142,86	52,63
6	3,00	14,93	17,123	142,86	52,63
7	2,50	12,50	15,221	125,00	52,63
8	2,00	10,00	13,699	125,00	52,63
9	1,40	6,99	13,699	100,00	52,63

zusätzliche Nachtbetreuung: 1 VzÄ je Einrichtung
 begleitete Elternschaft: 1:12

Legende: B & P Betreuung und Pflege
 BD Begleitender Dienst
 WD Wirtschaftsdienst
 TD Technischer Dienst
 L&V Leitung und Verwaltung
 HBG Hilfebedarfsgruppe
 PS Personalschlüssel

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Personalrichtwerte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie für Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der WfbM

Grundlage für die Personalrichtwerte ist die Anlage H Nr. 8 des Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII vom 27. August 2007.

- | | |
|------------|---|
| 1 | <u>Personalausstattung und -qualifikation in der WfbM</u> |
| 1.1 | Leitung |
| 1.1.1 | Der alleinverantwortliche Leiter einer WfbM soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft verfügen. Personen mit anderer Ausbildung und besonderer Eignung können im Ausnahmefall eingesetzt werden. |
| 1.1.2 | Wird die WfbM von einer gemeinnützigen GmbH betrieben, so wird die Funktion des Werkstattleiters grundsätzlich von dem hauptamtlichen Geschäftsführer wahrgenommen. |
| 1.1.3 | <p>In den Fällen der Nr. 1.1.2 wird eine besondere Planstelle für einen Werkstattleiter neben dem Geschäftsführer nur anerkannt, wenn der Geschäftsführer eine sogenannte Komplexeinrichtung leitet, die aus mindestens zwei anerkannten WfbM mit mehr als 300 leistungsberechtigten Personen, ggf. zusätzliche Wohnanlagen und mindestens einer anerkannten Fördergruppe oder einer integrativen Kindertagesstätte besteht.</p> <p>Qualifikation des Werkstattleiters in diesen Fällen:
Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft, Handwerks- oder Industriemeister, im Ausnahmefall bei besonderer persönlicher Eignung auch eine andere für diese Tätigkeit förderliche Ausbildung. Der Werkstattleiter muss ferner über ausreichende Berufserfahrung sowie eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Diese kann nach § 9 Abs. 2 WVO in angemessener Zeit nachgeholt werden.</p> |
| 1.1.4 | Werden in einer WfbM mehr als 180 leistungsberechtigten Personen beschäftigt, kann neben der Stelle nach Nr. 1.1.1 oder |

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

1.1.2 eine weitere Planstelle für einen Technischen Leiter eingerichtet werden.

Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

- 1.1.5 Bei dezentraler Organisation der Werkstatt wird ein Zweigwerkstattleiter anerkannt, wenn in der WfbM mehr als 180 leistungsberechtigten Personen tätig sind, die Zweigwerkstatt nicht nur vorübergehend eingerichtet ist und mindestens 60 Plätze hat.
Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

1.2 Gruppenleiter

- 1.2.1 Der Personalschlüssel auf den Arbeitsplätzen einschließlich Dienstleistungen beträgt 1 : 12.
Qualifikation der Gruppenleiter: Die Fachkräfte sollen in der Regel Meister, Gesellen oder Facharbeiter mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation (vgl. hierzu Nr. 1.1.3 letzter Satz) verfügen.

Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind.

Nachrichtlich: der Personalschlüssel im Berufsbildungsbereich einschließlich des Eingangsverfahrens beträgt mind. 1 : 6.

- 1.2.2 Der Personalschlüssel für Gruppenzweitkräfte beträgt ab dem 01.01.2020 (1. Stufe) 1 : 180 und ab dem 01.01.2021 (2. Stufe) 1 : 120
Qualifikation: wie Nr. 1.2.1.

- 1.2.3 Im Arbeitsbereich der WfbM sollte jeder zehnte, mindestens jedoch eine Gruppenleitung je anerkannter Werkstatt die Qualifikation als REFA-Fachkraft besitzen.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- 1.2.4 Im Rahmen der Personalschlüssel nach Nm. 1.2.1 und 1.2.2 können aus Gründen unterschiedlicher Arbeitsbereiche Leitungsfunktionen eingerichtet werden, mit deren Wahrnehmung in erster Linie die REFA-Fachleute (Nr. 1.2.3) betraut werden sollen.
- 1.2.5 Die Personalschlüssel nach Nr. 1.2.1 stellen nicht die tatsächliche Gruppengröße, sondern den Berechnungsfaktor für die Personalausstattung aller Werkstätten dar.
- 1.2.6 Wird aus Sicherheitsgründen infolge der Technisierung von Arbeitsplätzen oder infolge produktivitätssteigernder Maßnahmen mehr Personal benötigt als nach dem Personalschlüssel nach Nr. 1.2.1 vorgesehen, so sind die Aufwendungen hierfür einschließlich aller Nebenleistungen aus dem Bruttoarbeitserlös der WfbM zu bestreiten. Das gilt auch für nichtbehinderte Mitarbeiter auf den Arbeitsplätzen, die nicht Gruppenleiter oder Gruppenzweitkräfte sind.
- 1.3 Begleitende Dienste**
- 1.3.1 Im Begleitenden Dienst werden die Kosten für einen Sozialarbeiter (FH) oder Sozialpädagogen mit Berufserfahrung im Verhältnis 1 : 120 anerkannt. Wegen der besonderen Ausgangssituation in der Aufbauphase wird bis auf Weiteres bei der Beschäftigung von Menschen mit einer anerkannten seelischen Behinderung ein Personalschlüssel 1 : 60 zugrunde gelegt.
- 1.3.2 Werden durch die Anzahl der besonders betreuungsbedürftigen leistungsberechtigten Personen, die die Mindestvoraussetzungen für die WfbM-Aufnahme erfüllen (keine Fördergruppenfälle), umfangreiche pflegerische Hilfen notwendig und kann der Bedarf an Personal durch den Einsatz des Organisatorischen Hilfsdienstes (1.9) nicht gedeckt werden, ist in besonders begründeten Fällen die Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle hierfür möglich. Sie ist zu verhandeln.
- Qualifikation: Krankenschwester, Heilerziehungspfleger/in, Heilerziehungshelfer/in oder Krankenpflegehelfer/in.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- 1.3.3 Für den Einsatz von Ärzten, Psychologen - nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung -, Beschäftigungstherapeuten, Krankengymnasten und Sprachtherapeuten/Logopäden für die in der WfbM notwendigen therapeutischen Maßnahmen wird regelmäßig eine stundenweise Beschäftigung als ausreichend angesehen. In größeren WfbM und in WfbM unter gemeinsamer Trägerschaft kann eine vollbeschäftigte Kraft wirtschaftlicher sein.
- 1.3.4 Für die ärztliche Versorgung wird je leistungsberechtigter Person ein Wert von 0,75 Stunden jährlich anerkannt. Daneben werden die nach gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Einsatzstunden des in der Werkstatt notwendigen Arbeitsmediziners zusätzlich anerkannt.
- 1.3.5 Für die Versorgung mit einem Psychologen wird je leistungsberechtigter Person ein Wert von 0,4 Stunden monatlich anerkannt. Eine Planstelle für einen Psychologen – nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung –, kann bei mehr als 300 leistungsberechtigten Personen eingerichtet werden, wenn Bedarf und Aufgabengebiet begründet werden.
- 1.3.6 Für die Versorgung mit einem Krankengymnasten wird je leistungsberechtigter Person auf den Arbeitsplätzen ein Wert von 0,25 Stunden monatlich (nachrichtlich: Eingangs- und Berufsbildungsbereich: 0,5 Stunden wöchentlich) anerkannt. Eine Planstelle für einen Krankengymnasten wird bei mehr als 300 leistungsberechtigten Personen anerkannt.
- 1.3.7 Der Einsatz von Sprachtherapeuten/Logopäden erfolgt regelmäßig nur im Berufsbildungsbereich und in Einzelfällen als Ergänzung der vorangegangenen Förderung in der Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung.
- 1.3.8 Der Einsatz von Beschäftigungstherapeuten ist abhängig von Art und Grad der Behinderung der Beschäftigten. Er ist zu verhandeln.
- 1.3.9 Die Personalkosten nach Nr. 1.3.3 bis 1.3.8 trägt der Träger der Eingliederungshilfe nur, sofern nicht Träger anderer

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Sozialleistungen zur Gewährung der erforderlichen Hilfe verpflichtet sind.

1.4

Verwaltung

Die Verwaltungsarbeit bei mehreren einzeln anerkannten WfbM unter gemeinsamer Trägerschaft wird im Wesentlichen zentral erledigt, um den Personaleinsatz wirtschaftlich zu gestalten.

Die nachstehende Personalausstattung gilt deswegen für Einzel-WfbM und für WfbM unter gemeinsamer Trägerschaft gleichermaßen.

Sachbearbeiter (SB):

1 VZÄ (SB insbesondere für QM und IT)

zusätzlich 1 : 60

Bürogehilfe/ Schreibkraft:

bis 199 Plätze 1 VZÄ

ab 200 Plätze 1 zusätzliches VZÄ

1.5

Hausverwaltung/Haustechnik, Reinigung

1.5.1

Aufgrund besonderer Gegebenheiten kann bei einer WfbM mit mehr als 100 leistungsberechtigten Personen eine Stelle für einen Hausmeister eingerichtet werden. Sie ist zu verhandeln.

Qualifikation: Handwerkliche Vorbildung (Metall, Elektro, Holz) und Führerschein Klasse III bzw. B.

1.5.2

Kosten des Reinigungsdienstes für die Gebäudeinnenreinigung werden nur für die Sanitär-, Gemeinschafts- und Verwaltungsräume sowie für die Verkehrsflächen im Gebäude anerkannt. Die Räume für Berufsbildungsbereich- und Arbeitsplätze einschließlich Lager sind von den dort tätigen Gruppen zu reinigen.

Durch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Vergleich mit Angeboten von gewerblichen Reinigungsunternehmen ist festzustellen, ob die Unterhaltung eines eigenen Reinigungsdienstes wirtschaftlich ist.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- 1.5.3 Bei mehr als 300 leistungsberechtigten Personen in der WfbM kann der Beschäftigung eines Betriebshandwerkers neben dem für die allgemeine Haustechnik zuständigen Hausmeister zugestimmt werden, wenn durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird, dass sie kostengünstiger ist als die ständige Vergabe der anfallenden Arbeiten an Handwerksbetriebe.

1.6 Küche/Essensversorgung

- 1.6.1 Über den Betrieb einer eigenen Küche oder den Bezug von Fertigverpflegung ist auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfbM zu entscheiden. Diese ist vorzulegen.

Die Vorhaltekosten für das Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind Teil der Leistung; der Mehraufwand für die Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird im Rahmen von deren Anspruch nach § 42 Abs. 2 SGB XII ggf. durch die Weiterleitung dieser Leistung an die WfbM gedeckt.

- 1.6.2 Wird die Küche bei Beschäftigung von leistungsberechtigten Personen als Teil der Produktion (Herstellung und Vertrieb von Fertigverpflegung) betrieben, sind die entstehenden Personalkosten als Bestandteil des Essenspreises kostenstellenmäßig nachzuweisen.

1.7 Fahrdienste

Die durch die Beförderung der leistungsberechtigten Personen entstehenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für das dafür eingesetzte Personal und sind kostenstellenmäßig zu buchen. Mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfbM ist zu entscheiden, ob die Unterhaltung eines eigenen Fahrdienstes oder die Inanspruchnahme von gewerblichen Beförderungsunternehmen kostengünstiger ist. Die Lösung ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

1.8 Transport von Gütern

Die durch den Transport von Gütern und durch Fahrten bei Dienstleistungen entstehenden Aufwendungen für besonderes Fahrpersonal sind als Teil der produktionsbedingten Kosten aus dem Erlös zu bestreiten.

1.9 Organisatorischer Hilfsdienst

1.9.1 In WfbM können bei Bedarf Freiwilligendienstleistende, Vorpraktikanten, Praktikanten im Anerkennungsjahr sowie andere Helfer und Helferinnen als organisatorischer Hilfsdienst eingesetzt werden.

1.9.2 Die Mitarbeitenden des organisatorischen Hilfsdienstes sind nach Persönlichkeit und beruflicher Qualifikation u.a. einsetzbar:

- im Gruppendienst als Gruppenzweitkraft oder als Aufsicht bei Abwesenheit eines Gruppenleiters,
- für pflegerische Hilfe nach 1.3.2

1.9.3 Mitarbeitende des organisatorischen Hilfsdienstes werden im nachstehenden personellen Umfang anerkannt:

WfbM	wenn Praktikanten im Anerkennungsjahr	wenn keine Praktikanten im Anerkennungsjahr
mit 120 Behinderten	50 % einer Vc - Stelle	75 % einer Vc - Stelle
mit weiteren 60 Minderten	+25 % einer Vc - Stelle	+25 % einer Vc - Stelle
mit weiteren 60 Behinderten	+25 % einer Vc - Stelle	+25 % einer Vc - Stelle

Die „GK 131“ befasst sich mit der Überleitung von BAT nach TV-L.

Kosten der Sozialversicherung und Zusatzversorgung (Arbeitgeberanteile) sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Die Kosten für Anerkennungspraktikanten werden maximal bis zur Höhe der Summe, die sich aus der o.a. Berechnung ergibt, (Stellenanteile von Vc-Stellen) zusätzlich anerkannt.

Eine Platzzahlerhöhung unter 60 Plätzen erhöht nicht (auch nicht anteilig) den organisatorischen Hilfsdienst.

1.10 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Umfang des Einsatzes von Fachkräften für Arbeitssicherheit bedarf der Zustimmung.

1.11 Sofern die vorgesehene Personalausstattung auf eine bestimmte Platzzahl abstellt, sind die vom Träger der Eingliederungshilfe genehmigten und im Jahresdurchschnitt beschäftigten leistungsberechtigten Personen zugrunde zu legen.

1.12 Der Stellenplan ist dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen. Der Stellenplan enthält die Angaben über Funktion, Qualifikation, Geburtsdatum und Eingruppierung des Mitarbeiters.

2 Personalrichtwerte in der Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM

Die Personalrichtwerte der WfbM unter Nr. 1 gelten auch für die Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM mit Ausnahme der Personalschlüssel für die Betreuung und Pflege und für Personal nach Nr. 1.1.4 und 1.1.5.

Für Betreuung und Pflege gilt ein Personalschlüssel von 1 : 4. Die Personalschlüssel für den begleitenden Dienst bleiben unberührt.

Leistungsbeschreibungen

Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage des Entwurfs einer Leistungsbeschreibung nach den folgenden beispielhaften Mustern:

Anlagen Nr. 12.1 bis 12.4 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Die „GK 131“ erstellt diese Anlagen.

Leistungsbeschreibung	
Leistungsstrukturen (es ist jeweils nur ein Kreuz zu setzen):	
A	☐ A in Verbindung mit D ☐
B	☐ B in Verbindung mit D ☐
C	☐ C in Verbindung mit D ☐
D	☐
Name des Leistungserbringers:	
Anschrift des Leistungserbringers:	
Name und Anschrift der Standort(e):	
Die Kapazität des Angebotes beläuft sich auf Plätze (Leistungsstruktur A, B, D). Die Gruppengröße regelt der Leistungserbringer flexibel in Abhängigkeit von der betreuten Klientel.	
1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	
1.1 Zielgruppe	Zielgruppe sind Personen, die in den Leistungsbereichen Bildung/ Tagesstruktur, Selbstversorgung/ Haushalt im Wohnen, persönliche Lebensplanung/ Gestaltung sozialer Beziehungen/ Freizeit, Nächtliche Unterstützung, Bereitschaftsdienste (in A Nachtwache/Schlafbereitschaft obligatorisch, in B Rufbereitschaft/ Notruf obligatorisch), Pflege (in A und B obligatorisch) folgender Arten professioneller Hilfen bedürfen: ☐ HBG 1 ☐ HBG 2

Anlage Nr. 12.5 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	☐ HBG 3 ☐ HBG 4 ☐ HBG 5 ☐ HBG 6 ☐ HBG 7 ☐ HBG 8 ☐ HBG 9 Dieses Angebot richtet sich auch an Personen mit Hilfebedarfen in den Leistungsbereichen: ☐ Leistungsbereich 3 mit Bewältigung spezifischer Suchtfolgen ☐ Leistungsbereich 4 – Leistungen für Elternteile, welche nicht mit dem Kind zusammenwohnen ☐ Leistungsbereich 4 – Leistungen für Elternteile, welche mit dem Kind zusammenwohnen
1.1 Zielstellung	[s. Anlage Nr. 01 Teil B des Rahmenvertrags]
1.2 Grundsatz	<u>Werden Leistungen in den Leistungsstrukturen A, B oder C angeboten, gilt:</u> • Werden die Hilfen in den besonderen Wohnformen nach § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) oder in einer nicht selbstorganisierten Wohnform nach § 4 WTG LSA oder in einer selbstorganisierten Wohnform § 5 WTG LSA erbracht, unterliegen sie den Verordnungen nach dem WTG LSA. • Das Betreuungsangebot ist grundsätzlich nach dem Zwei-Milieu-Prinzip organisiert. Das Angebot wird nach den Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung gestaltet. • Bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten aus der tagesstrukturierenden Maßnahme hat dieser einen Anspruch auf die Leistung in der Struktur A oder B oder C.

Anlage Nr. 12.5 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	<u>Werden Leistungen in der Leistungsstruktur D angeboten, gilt:</u> • Das Angebot wird nach den Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung gestaltet.
2. Leistungen	
2.1 Handlungsgrundsatz	Die Hilfen sind personen-, handlungs-, alltags- und umweltorientiert. Die Zuordnung zu diesem Angebot erfolgt im Rahmen des Gesamtplanes. Grundlage der Leistungen bildet die individuelle Hilfeplanung (basierend auf dem Gesamtplan), an der der Leistungsberechtigte teilnimmt. Die Einbeziehung des persönlichen Umfeldes (z. B. Familie, Bezugspersonen, Betreuer) findet mit Zustimmung des Leistungsberechtigten statt. <u>Bei Struktur A gilt:</u> • In den Bereichen Unterkunft und Verpflegung wird in dieser Wohnform eine Versorgung im Rahmen der vereinbarten Fachleistung gewährleistet. Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen möglichst selbständig in der Gruppe zubereitet. Ärztlich verordneten individuellen Notwendigkeiten (Diäten u.ä.) wird Rechnung getragen. Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen wird beachtet. • Bei einem Aufenthalt im Krankenhaus wird eine angemessene Betreuung im Rahmen der vereinbarten Fachleistung gewährleistet.
2.2 Umfang der Leistung	<u>Bei Leistungen in Struktur A gilt:</u> Leistungen des Wohnens werden vorgehalten und entsprechend dem Bedarf erbracht: • Montag bis Freitag außerhalb der Zeiten der tagesstrukturierenden Maßnahme • 24 Stunden täglich bei Abwesenheit aus der tagesstrukturierenden Maßnahme

Anlage Nr. 12.5 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	<u>Bei Leistungen in Struktur D gilt:</u> Die Leistung der Tagesförderung wird in der Zeit von Montag bis Freitag im Umfang von mindestens sechs Stunden vorgehalten. Einzelnen behinderten Menschen ist eine kürzere Betreuungszeit zu ermöglichen.
2.3 Methoden der Leistung	<u>Bei der Leistungsstruktur A bis D</u> Die erforderlichen Leistungen werden teils als Gruppen- und teils als Einzelleistungen erbracht. Methoden der Leistungen sind dabei insbesondere: • Sicherstellung, Heranführung und Beteiligung an wiederkehrenden Handlungsabläufen im Tagesverlauf • Übungseinheiten, Krisenintervention, Beruhigung, Motivation und Anregung, Minimierung von Stressoren • Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten (z. B. durch Schaffung von Wahlmöglichkeiten, Anknüpfen an Interessen und Neigungen • Stärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten (z. B. Gestaltung der Wohngruppe und des Außengeländes) • Empowermentansatz • Gruppen- und Einzelgespräche
2.4 Art und Inhalt der Leistung	
Es werden Leistungen erbracht jeweils entsprechend der Beschreibung der Leistungsbereiche: ... Die psychosozialen Angebote ersetzen aufgrund ihrer pädagogischen Ausrichtung nicht etwaige notwendige Leistungen der ambulant psychiatrischen Krankenpflege sowie Soziotherapie. Leistungen anderer Leistungsträger, die in die gleiche Richtung zielen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der individuelle Anspruch des Leistungsberechtigten gegenüber anderen Leistungsträgern bleibt unberührt.	

3. Ausstattung und Ressourcen	
3.1 räumliche und sächliche Ausstattung	Die gesetzlichen Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes Sachsen-Anhalts und seiner Verordnungen bzw. der Heimmindestbauverordnung finden Anwendung. ☐ folgendes Raumprogramm wird vorgehalten: [Vom Leistungserbringer auszufüllen] ☐ Zur Ausstattung der Gruppen gehören folgende therapeutische Hilfen: [Vom Leistungserbringer auszufüllen] ☐ Ausstattung der Büro- /Beratungsräume: [Vom Leistungserbringer auszufüllen] Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Fahrzeuge zur Erfüllung der Leistungsansprüche in erforderlichem Umfang vorgehalten werden.
3.2 Personelle Ausstattung	
3.2.1 Personalqualifikation in den Bereichen Betreuung und begleitender Dienst	Als Fachkräfte sind geeignet: Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Studienabschlüsse Soziale Arbeit, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Sonderpädagogen, Ergotherapeuten (alt: Arbeits- und Beschäftigungstherapeut), Krankenschwestern/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinder-/Gesundheits- und Krankenpfleger (nach Krankenpflegegesetz), Altenpfleger, Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Reha-Psychologe sowie weitere Fachkräfte soweit mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt Als Hilfskräfte sind geeignet: Heilerziehungspflegehelfer, Sozialassistenten/ Sozialbetreuer, Hilfskräfte mit pädagogischen Grundkenntnissen und entsprechenden Weiterbildungen, FA für Soziale Arbeit, Krankenpflegehelfer, Familienpfleger, Altenpflegehelfer

Anlage Nr. 12.5 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	☐ Struktur A und B Fach- und Hilfskräfte, entsprechend der Vorgaben des WTG und seiner Verordnungen. Die notwendige Fachkraftquote für die Betreuung der Menschen mit Behinderungen wird in der Vergütungsvereinbarung vereinbart. Im Begleitenden Dienst werden besonders qualifizierte Fachkräfte eingesetzt.
3.2.2 Personalschlüssel	Die Personalschlüssel richten sich nach Anlage Nr. 11 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX.
4. Sonstige Merkmale	
4.1 Koordination und Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen	• Zusammenarbeit mit den Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und dem Bewohnerbeirat • Verknüpfung von notwendigen Hilfeangeboten mit vorhandenen oder zu entwickelnden sozialen Netzwerken, Gemeinwesenarbeit • Koordination von Leistungen anderer Leistungserbringer bzw. anderer Sozialleistungsträger • Pflege von Kontakten in das gemeinde- und wohnortnahe Umfeld (gemäß § 10 WTG des Landes Sachsen Anhalt) • Verknüpfung und Kooperation zu regionalen Versorgungsstrukturen sowie Verbandsarbeit • Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen • Kooperation mit Ausbildungsstätten für soziale Berufe • Kooperation mit Ärzten, um den Erfolg der medizinischen Maßnahmen zu fördern • Kooperation mit Anbietern von Vereins- und Rehabilitationssport • maßnahmebedingte Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer besseren Teilhabe und Inklusion der Leistungsberechtigten

Anlage Nr. 12.5 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	(Erstellung von Informationsmaterial, Darstellung des Leistungsangebots in Außenkontakten, Informationsveranstaltungen)
4.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung	Der Leistungserbringer führt regelmäßig geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch, unter anderem: • Evaluation bzw. Fortschreibung des Konzeptes • Team- und Dienstbesprechungen • Mitarbeit in Arbeitskreisen, insbesondere Qualitätszirkel • Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen intern und extern zu: - o Gesetzliche Grundlagen - o Arbeitsorganisation und Personalführung - o Inhaltliche Gestaltung der Arbeit - o Berichtswesen - o Qualitätsmanagement - o Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit • Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung • Fallberatungen und Krisengespräche • Personalentwicklungsgespräche, Supervisionen, • Dokumentation • Datenschutz • Maßnahmen zur Prüfung und Sicherung der Ergebnisqualität, z.B. Reflexion und Überprüfung der festgelegten Förder- und Betreuungsziele, Erhebung der Bewohnerzufriedenheit sowie Angehörigenbefragung

Leistungsbeschreibung

Leistungsstruktur: E - Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der Werkstatt für behinderte Menschen

Name des Leistungserbringers:

Anschrift des Leistungserbringers:

Name und Anschrift der Standort(e):

1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform

**1.1
Zielgruppe**

Der berechnigte Personenkreis für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Gruppen, die der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) angegliedert sind, ergibt sich aus §§ 99, 219 Abs. 2 und 3 SGB IX, ggf. i.V.m. § 100 SGB IX. Der individuelle Leistungsanspruch wird im Rahmen des Teilhabe-/Gesamtplanverfahrens festgestellt.

Hierzu gehören Leistungsberechtigte,

- die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen,
- die wegen der Art und/oder der Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen,

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• die volljährig sind, in Ausnahmeregelung ab 16 Jahren, und das Rentenalter noch nicht erreicht haben. § 1 Abs. 2 WVO ist i.V.m. § 219 Abs. 3 Satz 2 SGB IX analog anwendbar. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen zur Aufnahme in die Fördergruppe.
1.2 Grundsatz	Die Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM (nachfolgend Fördergruppe genannt) ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe. Das Angebot wird nach den Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung gestaltet. Die Fördergruppe beinhaltet vorrangig die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit gemäß Artikel 27 und des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Generelle Förderziele in der Fördergruppe sind die Befähigung zu mehr Selbständigkeit und Selbstbestimmung (Empowerment und Partizipation). Das entspricht dem Grundgedanken der Eingliederung in die Gesellschaft und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Inklusion).
1.3 Zielstellung	Die Leistungen der Fördergruppe sind darauf gerichtet, die vorhandene Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern sowie die Eingliederung in die Gesellschaft zu sichern und die Teilnahme am (Arbeits-) leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dies kann insbesondere erreicht werden durch: • Beschäftigung als sinnstiftende Tätigkeit • Pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung; • Eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht, • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen; • Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten;

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Förderung des subjektiven Wohlbefindens • Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten; • Erweiterung persönlicher Handlungskompetenzen; • Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung; • Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, • Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben, • Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, Vertrauenspersonen etc.; • Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruchs einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM;
2. Leistungen	
2.1 Art und Inhalt der Leistung	Die Leistungen ergeben sich aus dem SGB IX, insbesondere aus § 81 SGB IX. Die Leistungen sind personen-, handlungs-, alltags- und umweltorientiert. Die Zuordnung zu diesen Angeboten erfolgt im Rahmen der Gesamtplanung, an der der Leistungsberechtigte beteiligt ist. Die Zuordnung erfolgt, sofern das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung noch nicht, nicht oder noch nicht wieder erreicht werden kann. Entsprechend der individuellen Zielsetzung des Teilhabe-/Gesamtplanes und des Unterstützungsplanes werden Förderangebote und –methoden vereinbart. Die Leistungen beinhalten die pädagogische, soziale, medizinische, pflegerische, psychologische und therapeutische

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Betreuung, die den Bedürfnissen der Leistungsberechtigten gerecht wird. Die individuell behinderungsspezifische erforderliche Grundpflege wird durch die Fördergruppe gewährleistet, soweit der Bedarf durch das der Fördergruppe entsprechend der Vereinbarung zur Verfügung stehende Personal abgedeckt werden kann. Leistungen können insbesondere in folgenden Bereichen erbracht werden: • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als Informationsaufnahme und -zuordnung, • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität - o Förderung der Grobmotorik und Feinmotorik innerhalb der Arbeitsangebote - o Förderung der Mobilität durch Lauf- und Bewegungstraining - o Individuelle Unterstützung bei der Fortbewegung und Lageveränderung (gehen, stehen, Treppen steigen, Hindernisse überwinden, sich mit dem Rollstuhl selbstständig fortbewegen können) - o Prävention von Spastiken und Kontrakturen durch verschiedene Lagerungsmöglichkeit • Unterstützung bei der aktiven Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen des Milieus zur Vorbereitung der Eingliederung in die WfbM, dazu gehören insbesondere: - o Vorhalten einer Beschäftigungstherapie ausgehend von den besonderen Interessen und Fähigkeiten und/oder Arbeitsangebote aus der WfbM (einfache Verpackungs- und Montagearbeiten) - o strukturierte Arbeitsabläufe, Zergliederung in ein Schritt-für-Schritt-Vorgehen und anschauliche Darstellung eines Arbeitsprozesses für den Teilnehmer im Rahmen der Möglichkeiten der Zielgruppe - o Kennenlernen verschiedener Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten - o Kompetenzanalyse in Bezug auf Fähigkeiten in Hinsicht auf Arbeit und Beschäftigung - o Individuelle Unterweisung bezüglich des Umgangs mit Arbeitsmaterial und Werkzeug (Arbeitssicherheit) - o Unterstützen beim Erfassen von einfachen Arbeitsaufträgen und Anweisungen (z.B. anhand von Fotos und anderem bildgestützten Material)
--	---

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	- o Vermittlung und Begleitung von Praktika in der WfbM • Strukturierung der Woche (Wochenplan) • Unterstützung beim Erkennen von Zusammenhängen im Bereich der unmittelbaren Umgebung, Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Erkennung und Anwendung der Beschaffenheit, Funktionen und Eigenschaften von Materialien und Gegenständen, - o Gewährleisten von Materialerfahrungen - o Bereitstellen von Arbeitsmitteln - o zur Verfügung stellen von wechselnden Arbeits- und Beschäftigungsangeboten zum Kennenlernen verschiedener Materialien und Werkzeugen • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung durch: - o Unterstützung zum Erlernen einzelner Tätigkeiten zur Bewältigung des Alltags einschließlich der Bedienung der dazugehörigen Technik (z.B. Vor- und Zubereitung von Nahrungsmitteln und Speisen sowie die daraus resultierende Nachbereitung) sowie der Umgang mit Gegenständen des täglichen Bedarfs. - o Unterstützung und Förderung zur Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen (Aufräumen, Reinigen, Blumenpflege, Müll entsorgen) - o Assistenz und Unterstützung bei der zeitlichen Orientierung durch Strukturierung des Tagesverlaufes anhand eines Tages- und Wochenplanes sowie bei der räumlichen Orientierung in vertrauter Umgebung anhand von Orientierungshilfen und Schildern, z.B. alle Orte, die regelmäßig aufgesucht werden (Weg zur Häuslichkeit, zum Fahrdienst/ Bushaltestelle, Einkäufe, Besuche in der WfbM) - o Aufbau, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zum Erkennen von Gefahren, deren Beseitigung und/ oder Vermeidung • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer
--	---

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Beziehungen zu anderen Personen - o Verbesserung/Veränderung der Beziehungsmöglichkeiten (Kontaktverhalten, emotionale Beteiligung) - o Entwicklung von Verständnis für die Notwendigkeit sozialer Regeln - o Umgang mit Konflikten - o Entwicklung von Anpassungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit - o Förderung von gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung - o Übernehmen von Aufgaben für die gesamte Gruppe • Hilfestellung bei Erkennen der Notwendigkeit der Haushaltsstrukturen und der Unterstützung bei der Ausführung der dabei notwendigen Tätigkeiten, der Beschaffung und Zubereitung von Nahrungsmitteln und Speisen - o Vor- und Nachbereitung gemeinsamer Mahlzeiten einüben (Auswahl, Tischdecken, Abräumen, Abwaschen, Abwischen, Abtrocknen, Geschirrspüler bestücken) - o Umgang mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs (Besteck, Geschirr) • Unterstützung bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Verwaltung und Umgang mit materiellen Ressourcen, wie z. B. persönliches und fremdes Eigentum - o Einkauf von Material für Arbeits- und Beschäftigungsangebote - o Umgang mit persönlichem Eigentum, mit Eigentum der Kollegen und der Gruppe - o Umgang mit Zahlungsmitteln • Unterstützung bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Symptomatik und/ oder Problemen mit Partner, Angehörigen, Außenstehenden und Nachbarn durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen sowie deren Einhaltung zur Verbesserung/Veränderung der Beziehungsmöglichkeiten (Kontaktverhalten, emotionale Beteiligung) und Umgang mit Konflikten • Hilfe bei der Herstellung, dem Erhalt und der Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit, Unterstützung der Eigeninitiative)
--	--

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	- o Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen, Erregungszuständen erhöhtem Rückzugsverhalten, Stereotypen - o Bewältigung von Antriebsstörungen, Interesselosigkeit - o Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aktivität, Ruhe und Entspannung - o Einhalten von Strukturen • Hilfestellung bei Umgang mit und Abbau von selbst- und fremd gefährdenden Verhaltensweisen (personen- und sachbezogen) - o Vermittlung neuer Erfahrungen und Reize durch verschiedene Wahrnehmungsangebote - o Individuelle Entspannungs- und Wahrnehmungsübungen, wie Snoezelen, Basale Stimulation - o Einüben verhaltensändernder Maßnahmen • Hilfestellung beim Erkennen der eigenen Person und der Wirkung des eigenen Handelns auf andere Personen. - o Entwicklung von Verständnis für die Notwendigkeit sozialer Regeln - o Entwicklung von Anpassungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit - o Förderung von gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung • Krisenintervention • Unterstützung bei der Toilettenbenutzung (z. B. Aufsuchen der Toilette, Verwendung von Hilfsmitteln, sachgerechte Benutzung der Toilette, persönliche körperliche Reinigung bei Bedarf, Umgang mit Inkontinenz, Reinigung der Toilette) • Hilfe bei der Körperpflege (z. B. Waschen, bei Bedarf Duschen, Intimpflege und Monatshygiene, Gebrauch von entsprechenden Utensilien und Pflegemitteln, Vorbereiten und Aufräumen des Pflegebereiches) • Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme • Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit, Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils, Wahrnehmung und Umgang mit dem eigenen Gesundheits- und
--	--

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Krankheitszustand • Unterstützung beim Ausführen und der Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, Sicherstellung der medizinischen Verordnungen • Berufliche Bildung • Mitteilung im Sinne von Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde • Hilfe bei der mentalen Verarbeitung und Verknüpfung von Informationen • Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte - o Regelmäßiges Einüben von alltäglichen Abläufen • Entwicklung von Fähigkeiten, angebotene Informationen und Situationen im Sinne der drei vorstehenden Schritte zuordnen und anwenden zu können als Voraussetzung für die Selbständigkeit im Sinne eigenständiger Lebensgestaltung • Aufbau, Festigung und Erhalt von sozialen Handlungskompetenzen - o Anbahnen von Beziehungen auf einer elementaren Ebene - o Beziehungen zu Arbeitskollegen und Mitarbeitern aufbauen und festigen - o Einüben von gruppenbezogenen Aufgaben - o Zusammenarbeit und Kooperationsbereitschaft fördern - o Erfolgserlebnisse durch das Tun für Andere vermitteln - o Einüben von Verhaltens- und Umgangsregeln (Hilfsbereitschaft, Kritikfähigkeit, kollegialer Umgang, Umgang mit Konflikten) • Gestaltung und Vermittlung religiöser und oder Inhalte, sofern gewünscht • dem Erkennen, der Inanspruchnahme und der Gestaltung der Freizeit als einen Rahmen im Lebenszusammenhang für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Vorlieben. Dies bedeutet:
--	--

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- Unterstützung bei der Begegnung mit einzelnen Personen
- Unterstützung bei der Eigenbeschäftigung/individuelle Leistungen:
 - o Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aktivität, Ruhe und Entspannung
 - o selbständigen Umgang mit Pausen einüben
 - o eigene Interessen und Neigungen zur Pausengestaltung entwickeln
- Gruppenübergreifenden und Gruppen-Angeboten:
 - o Gestaltung von gemeinsamen Feiern und Festen
- Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX (Bereitstellung und Zubereitung) gegen Entgelt (Lebensmittel), Bereitstellung von Getränken gegen Entgelt, ärztlich verordneten individuellen Notwendigkeiten (Diäten u.ä.) ist Rechnung zu tragen,

Die psychosozialen Angebote ersetzen aufgrund ihrer pädagogischen Ausrichtung nicht etwaige notwendige Leistungen der ambulant psychiatrischen Krankenpflege sowie Soziotherapie. Leistungen anderer Leistungsträger, die in die gleiche Richtung zielen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der individuelle Anspruch des Leistungsberechtigten gegenüber anderen Leistungsträgern bleibt unberührt.

Die Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils, Umgang mit Krankheiten und Wahrnehmung des eigenen Gesundheits-/Krankheitszustandes, Hilfen zur Gesundheitsförderung und -erhaltung sind Bestandteil der Arbeit. Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Leistungen Dritter (z.B. Krankenkassen) sind nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung, insbesondere die in § 27 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 SGB V genannten Leistungen. Näheres zum Umfang und Inhalt der Behandlungspflege regelt der jeweilige Werkstattvertrag. Die Fördergruppe erbringt bei Bedarf einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.
2.2 Umfang der Leistung	Die Leistung der Fördergruppe wird regelmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag mindestens 6 Stunden täglich vorgehalten. Einzelnen Leistungsberechtigten ist eine kürzere Betreuungszeit zu ermöglichen. Die Zeiten beinhalten nicht den erforderlichen Transfer von Leistungsberechtigten von und in das Milieu Wohnen.
2.3 Methoden der Leistung	Die erforderlichen Leistungen werden teils als Gruppen- und teils als Einzelleistungen erbracht. Methoden der Leistungen sind dabei insbesondere: • Sicherstellung, Heranführung und Beteiligung an wiederkehrenden Handlungsabläufen im Tagesverlauf • Schrittweise Heranführung an Arbeits- und Beschäftigungsprozesse • Strukturierung des Tagesablaufes anhand eines Tages- und Wochenplanes • Übungseinheiten, Krisenintervention, Beruhigung, Motivation und Anregung, Minimierung von Stressoren • Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten (z. B. durch Schaffung von Wahlmöglichkeiten, Anknüpfen an Interessen und Neigungen) • Stärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten (z. B. Gestaltung von Arbeitsaufgaben und Produkten, Erprobung neuer Tätigkeitsfelder durch temporären Gruppenwechsel) • Empowermentansatz • Gruppen- und Einzelgespräche • Bildungsangebote • Basale Stimulation (Wahrnehmungsangebote)

3. Ausstattung und Ressourcen	
3.1 Räumliche und sächliche Ausstattung	Alle das Angebot betreffende gesetzliche Normen hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind einzuhalten. Die vorstehenden Erfordernisse gelten auch für Miet- und Leasingobjekte. Standorte, Anschriften, Kapazitäten und Nutzflächen werden in einer Anlage aufgeführt. Räumliche Ausstattung: [Beschreibung durch den Leistungserbringer] Büroausstattung, separate Beratungsmöglichkeiten: [Beschreibung durch den Leistungserbringer]
3.2 personelle Ausstattung	
3.2.1 Personalqualifikation in den Bereichen Förderung, Betreuung und Pflege sowie begleitender Dienst	Als Fachkräfte sind geeignet: Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Rehapädagogen, Studienabschlüsse Soziale Arbeit, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Sonderpädagogen, Ergotherapeuten (alt: Arbeits- und Beschäftigungstherapeut), Krankenschwestern/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinder-/Gesundheits- und Krankenpfleger (nach Krankenpflegegesetz), Altenpfleger, Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Reha-Psychologe sowie weitere Fachkräfte soweit mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt

Anlage Nr. 12.6 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Als Hilfskräfte sind geeignet: Heilerziehungspflegehelfer, Sozialassistenten/ Sozialbetreuer, Hilfskräfte mit pädagogischen Grundkenntnissen und entsprechenden Weiterbildungen, Facharbeiter für Soziale Arbeit, Krankenpflegehelfer, Familienpfleger und Altenpflegehelfer sowie weitere Hilfskräfte soweit mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt
3.2.2 Personalschlüssel	Ergibt sich aus Anlage Nr. 11 des Rahmenvertrags.
4. sonstige Merkmale	
4.1 Koordination und Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen	• Verknüpfung von notwendigen Hilfeangeboten mit vorhandenen oder zu entwickelnden sozialen Netzwerken, • Mitwirkung bei der Koordination von Leistungen anderer Leistungserbringer bzw. anderer Leistungsträger, • Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften, Fachdiensten (z.B. Integrationsfachdienst), anderen WfbM, Wohneinrichtungen, potentiellen Arbeitgebern, Behörden wie Arbeitsverwaltung, Ambulanzen, Ärzten, Therapeuten usw., • Zusammenarbeit mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern oder anderen gesetzlichen Vertretern, • Zusammenarbeit zur Organisation von Fahrdiensten, • Pflege von Kontakten in das gemeinde- und wohnortnahe Umfeld, • Verknüpfung und Kooperation zu regionalen Versorgungsstrukturen sowie in der Verbandsarbeit.

4.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung	Der Leistungserbringer führt regelmäßig geeignete Maßnahmen seiner Wahl zur Qualitätssicherung durch, z.B.: • Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung, Förderung und Versorgung der Leistungsberechtigten, • Erstellung von Entwicklungsberichten als Grundlage für die weitere Förderung, • Dokumentation der erfolgten Förderung und der Unterstützungsangebote, • Dienstberatungen, Fallberatungen, Personalentwicklungsgespräche, • kontinuierliche Fortbildung für das Personal, nach systematischer Erfassung und Steuerung von Fortbildungsbedarfen, auch für die Supervision, • Maßnahmen zur Erfassung und Sicherung der Ergebnisqualität, • aktive Einbindung des Fachausschusses im Rahmen seiner Aufgaben, • Durchführung von Gesprächen mit gesetzlichen Betreuern oder anderen Vertrauenspersonen der Leistungsberechtigten, • Jährliche externe Wirtschaftsprüfungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, • Berichterstattung der Leitung in Betriebsversammlungen des Personals, • Jährliche Planung von Qualitätszielen, • Jährliche Wirtschaftsplanung (Investitionsplan, Instandhaltungsplan, Stellenplan, Wirtschaftsplan), • regelmäßige konzeptionelle Weiterentwicklung
---	--

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Leistungsbeschreibung

Leistungsstruktur E: Werkstatt für behinderte Menschen

Name des Leistungserbringers:

Anschrift des Leistungserbringers:

Name und Anschrift der Standort(e):

1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform

1.1 Zielgruppe

Der berechtigte Personenkreis für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM ergibt sich aus § 58 i.V.m. §§ 99, 219 Abs. 1 und 2 SGB IX, ggf. i.V.m. § 100 SGB IX. Der individuelle Leistungsanspruch wird im Rahmen des Teilhabe-/ Gesamtplanverfahrens festgestellt.

1.2 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet

Die Werkstatt verpflichtet sich nach § 219 SGB IX i.V.m. § 1 Werkstättenverordnung (WVO) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet aufnimmt, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 219 Abs. 2 SGB IX erfüllen und wenn die

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind. Das Einzugsgebiet der Werkstatt i.S.v. § 220 SGB IX und § 1 Abs. 1 WVO wurde gemäß § 8 Abs. 3 WVO und im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt, vom Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit festgelegt.
1.3 Grundsatz	Die WfbM ist gem. § 219 SGB IX eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie erbringt Leistungen, um den Rechtsanspruch der behinderten Menschen nach den Bestimmungen der §§ 56 und 58 SGB IX sowie § 219 ff SGB IX nebst Werkstättenverordnung (WVO) zu erfüllen. Die Leistungserbringung erfolgt darüber hinaus auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 131 SGB IX für das Land Sachsen-Anhalt. Das Wunsch und Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 8 SGB IX bleibt unberührt.
1.4. Zielstellung	Die Leistungen der Werkstatt sind darauf gerichtet, die vorhandene Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und eine geeignete Teilhabe im Arbeitsleben zu ermöglichen. Dies kann insbesondere erreicht werden durch: • Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 WVO); • Pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung; • Aufbau sozialer Kompetenzen; • Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten; • Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten; • Erweiterung persönlicher Handlungskompetenzen;

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung; • Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld; • Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruchs; • Geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allg. Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.
2. Leistungen	
2.1 Art und Inhalt der Leistung	Im Arbeitsbereich werden die Leistungsberechtigten entsprechend ihrer Eignung und Neigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt und unter Einschluss gebotener arbeitsbegleitender Maßnahmen beschäftigt. Die Leistungen sind personen-, handlungs-, alltags- und umweltorientiert. Grundlage bildet die Teilhabe-/ Gesamtplanung, an der die Leistungsberechtigten beteiligt sind. Durch eine individuelle Analyse werden die unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten, Neigungen und Eignungen des Beschäftigten erfasst. Entsprechend der individuellen Zielsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes und des Unterstützungsplanes werden Förderangebote und –methoden vereinbart. Die Leistungen beinhalten die pädagogische, soziale, medizinische, pflegerische, psychologische und therapeutische Betreuung, die den Bedürfnissen der Leistungsberechtigten gerecht wird (§ 10 WVO). Die Leistungen beinhalten die zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendige pflegerische Unterstützung, soweit diese nicht durch Leistungen im Rahmen der § 37 SGB V und §§ 36 ff. SGB XI abgedeckt sind.

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Leistungen werden insbesondere in folgenden Bereichen erbracht: • Bereitstellung von geeigneten Arbeitsplätzen, • Ausstattung von Arbeitsplätzen einschließlich aller notwendigen individuellen Sonderausstattungen entsprechend den jeweiligen behinderungsbedingten Besonderheiten der Leistungsberechtigten, soweit dafür nicht Ansprüche gegenüber vorrangigen Leistungsträgern bestehen, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind (z.B. Leistungen der Krankenversicherung oder des Integrationsamtes), • Arbeitsvorbereitende Prozesse, • Leistungen zur Prävention, Gesundheitsförderung, Grundpflege und einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege, • Leistungen zur Selbstversorgung sowie Arbeitsbewältigung, • Leistungen bei Verhaltensauffälligkeiten, • Krisenintervention, • Soziale und administrative Leistungen, • Freizeitangebote, • Therapeutische Leistungen, • Bereitstellung des erforderlichen Fachpersonals, • Angebote zu arbeitsbegleitenden Maßnahmen gem. § 5 Abs. 3 WVO, • Schulungen und Unterweisungen zum Arbeitsschutz/ Arbeitssicherheit, • Vorhalten eines Entgeltsystems, • Sicherstellung der Mitwirkung/ Mitbestimmung der Beschäftigten gem. der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, • -WMVO- durch einen Werkstattrat und Frauenbeauftragte, • Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Betreuung gem. § 10 Abs. 3 der WVO, • Abschluss von Werkstattverträgen gem. § 221 SGB IX,
--	---

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- Aufstellung und Fortschreibung der Förderplanung,
- Organisation des Fahrdienstes zur Beförderung von Beschäftigten in die WfbM und zurück, sofern im Einzelfall erforderlich,
- Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Leistungen der WfbM mit dem Ziel einer besseren Teilhabe und Inklusion der Leistungsberechtigten,
- Organisation, Leitung und Verwaltung (u.a. Sicherstellung des Datenschutzes) der WfbM,
- Sicherstellung der Versorgung und Entsorgung mit Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, der Reinigung und der Haustechnik,
- Sicherstellung der Funktionssicherheit und des Brandschutzes für alle Gebäude, Freiflächen und Ausstattungen,
- Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX (Bereitstellung und Zubereitung) gegen Entgelt (Lebensmittel), Bereitstellung von Getränken gegen Entgelt, ärztlich verordneten individuellen Notwendigkeiten (Diäten u.ä.) ist Rechnung zu tragen,
- Die WfbM fördert gem. § 5 Abs. 4 WVO auch den Übergang von Leistungsberechtigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geplante, geeignete Maßnahmen, insbesondere durch:
 - o industrienähe Arbeitsplatzgestaltung,
 - o Entwicklung spezieller individueller Förderpläne sowie,
 - o Bildungsmaßnahmen, Betriebspraktika, individuelle Begleitung am Arbeitsplatz des allg. Arbeitsmarktes und eine zeitweise/ befristete Erprobung auf Außenarbeitsplätzen mit dem Ziel eines Übergangs in ein Budget für Arbeit oder der Aufnahme einer anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Folgende Leistungen werden in Abhängigkeit vom Einzelfall erbracht und erfolgen insbesondere in Form von:

- Hilfe bei Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Informationsaufnahme und -zuordnung; • Unterstützung zur Festigung und zum Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität (Bewegung aktiv und gezielt steuern, z.B. Grob- und Feinmotorik); • Anregung geben und Unterstützung leisten zur Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen zur Erreichung wirtschaftlich verwertbarer Arbeit und damit verbundener Teilhabe am Arbeitsleben; • Förderung des Erkennens von Zusammenhängen im Bereich der unmittelbaren Umgebung, u. a. zur Sicherheit am Arbeitsplatz; • Hilfe bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Erkennung und Anwendung der Beschaffenheit, Funktionen und Eigenschaften von Materialien und Gegenständen, Werkzeugen und Hilfsmitteln; • Erfassen von Arbeitsaufträgen und Anweisungen. • Hilfe bei Erhalt und Festigung der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung, • Unterstützung beim Erkennen der Notwendigkeit von einzelnen Tätigkeiten zur selbständigen Einhaltung regelmäßiger Mahlzeiten, Beschaffung und Einnahme von Nahrungsmitteln (Speisen, Getränke), ggf. Erläuterung zu gesundheitlichem Wert sowie ggf. Hilfestellung bei Auswahl, Transport und Einnahme, • Hilfe bei zeitlicher Strukturierung des Arbeitstages (Zeitenregelung, Pausen), • Anleitung zur Einhaltung von Hygiene, • Förderung zweckentsprechender Handhabung von angemessener, auf den konkreten Arbeitsplatz bezogener Kleidung und Schuhe, • Planung und Ausführung von Handlungen hinsichtlich der Sauberkeit am Arbeitsplatz und im Arbeitsbereich, • Unterstützung zu Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Verwaltung und Umgang mit materiellen
--	--

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Ressourcen am Arbeitsplatz, ebenso im Umgang mit Wasser und Energie, • Bewertung des Arbeitsergebnisses (Eigen- und Fremdbewertung trainieren), • Stabilisierung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit, • Unterstützung beim Ausführen und der Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, z.B. Sicherstellung des Verabreichens von Medikamenten, Blutdruckmessen usw., • Unterstützung bei Auswahl/ An- und Ausziehen von angemessener, auf den konkreten Arbeitsplatz bezogener Kleidung und Schuhe, • Stabilisierung, Festigung und Erhalt der die Körperpflege fördernden Handlungen, • Hilfe und Begleitung beim Erlernen und Umgang mit erforderlichen Hilfsmitteln, soweit keine individuellen Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern bestehen, • Hilfe beim Toilettengang und bei Hygienemaßnahmen (z. B. Händewaschen, Wechseln der Kleidung), Anleitung und praktische Hilfe beim Kontinenztraining, ggf. Hilfe bei Anwendung mit Inkontinenzmaterial, • Unterweisung in einzelne Arbeitsgänge, • Hilfe zu situationsbezogenem Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde, • Verarbeitung im Sinne von Gestaltung durch Wertung, Umsetzung und Verknüpfung von Informationen, • Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte, • Festigung der Persönlichkeiten in Bezug auf die Fähigkeiten die drei vorstehenden Schritte zuordnen und anwenden zu können, als Voraussetzung für die Erhaltung einer eigenständigen Lebensgestaltung, • Festigung des vorhandenen Wissens durch Aktivierung und Wiederholung, • Interesse an neuen Lerninhalten wecken, • Gedächtnis-, Konzentrations- und Kombinationstraining individuell und in Kleingruppen, • Hilfe bei Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Pflege und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu anderen Personen und zum näheren Umfeld im Arbeitsbereich,
--	---

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- Hilfe und Begleitung bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Krankheitssymptomatik und/ oder Problemen mit Arbeitskollegen/ Vorgesetzten durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen von geeigneten Bewältigungsstrategien sowie deren Einhaltung,
- Förderung der Herstellung, des Erhalts und der Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit),
- Unterstützung bei dem Umgang mit und Abbau von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen (personen- und sachbezogen),

Freizeitangebote durch die WfbM beziehen sich auf gemeinsame Freizeitfahrten, Anregungen für die Urlaubs- und Freizeitgestaltung, Feste, Veranstaltungen, sportliche Aktivitäten u.ä..

Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM können beispielsweise folgende Leistungen im Einzelnen erforderlich sein:

- Information, Motivation und Anregung die angebotenen arbeitsexklusiven begleitenden Maßnahmen und Aktivitäten betreffend,
- Hilfe bei dem zielgerichteten Erkennen, der Inanspruchnahme und der Gestaltung der Freizeit (z. B. Feste, Sport, Urlaubsreisen) als einen Rahmen im Lebenszusammenhang für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Vorlieben. Dies bedeutet im sozialen Umfeld der Werkstatt:
 - o Anregung zur Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen,
 - o Unterstützung bei Begegnung mit sozialen Gruppen,
 - o Hilfe bei Begegnung mit einzelnen Personen sowie
 - o Förderung der Eigenbeschäftigung.

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Leistungen Dritter (z.B. Krankenkassen sind nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung, insbesondere die in § 27 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 SGB V genannten Leistungen). Näheres zum Umfang und Inhalt der Behandlungspflege regelt der jeweilige Werkstattvertrag. Die WfbM erbringt bei Bedarf einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.
2.2 Umfang der Leistung	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung und Assistenz. Leistungen werden zu folgenden Zeiten vorgehalten und entsprechend dem Bedarf erbracht: • Fünf Tage pro Woche, in der Regel Montag bis Freitag; • Die Beschäftigungszeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 WVO und beträgt für die Beschäftigten wenigstens 35 und höchstens 40 h/Wo. inkl. Erholungspausen und der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 3 WVO. Sollten einzelne Beschäftigte aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages eine kürzere Beschäftigungszeit nach § 6 Abs. 2 WVO benötigen bzw. wünschen, ist der Leistungsträger zu benachrichtigen; die unter Ziff. 3.2. vereinbarte personelle Ausstattung bleibt grundsätzlich unberührt; dies gilt nicht für die individuelle Bereitstellung von Personal bzw. einen Umfang von Kürzungen der Beschäftigungszeit, der von der „GK 131“ festzulegen ist. Daneben ist nach Maßgabe des TzBfG die Vereinbarung kürzerer Beschäftigungszeiten möglich. Bei der Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen sind die betrieblichen Belange der Werkstatt zu beachten und unverhältnismäßige Mehrkosten (z.B. im Fahrdienst) zu vermeiden; auch insoweit bleibt die personelle Ausstattung grundsätzlich unberührt; es gilt das oben Gesagte entsprechend.

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

2.3 Methoden der Leistung	Die erforderlichen Leistungen werden teils als Gruppen- und teils als Einzelleistungen erbracht, Methoden der Leistungen sind dabei insbesondere: • Sicherstellung, Heranführung bzw. Aufrechterhaltung und Beteiligung an wiederkehrenden Handlungsabläufen, • Darstellungen in einfacher Sprache, Arbeitsanweisungen, Belehrungen, Unterweisungen u. a., • Übungseinheiten, Krisenintervention, Beruhigung, Motivation und Anregung, Minimierung von Stressoren, • Gruppen- und Einzelgespräche, • Verfolgung des Empowermentansatzes (Ansatz der Selbstbestimmung und der Ressourcenorientierung) • Jährliche Förderplanung zusammen mit den Beschäftigten auf der Grundlage des Teilhabe-/Gesamtplanes und der Analyse zu den individuellen Fähigkeiten und zum Förderbedarf, • Vereinbarung von Bildungszielen im individuellen Förderplan mit jedem Leistungsberechtigten, • Lerneinheiten zur Bildungsvermittlung.
3. Ausstattung & Ressourcen	
3.1 Räumliche und sächliche Ausstattung	Die bauliche Gestaltung und die räumliche und sächliche Ausstattung der WfbM entsprechen ihrer Aufgabenstellung als einer Einrichtung zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben und tragen den Anforderungen der §§ 5, 8 und 12 WVO, des § 219 SGB IX und der Arbeitsstättenverordnung Rechnung. Die Erfordernisse nach Satz 1 gelten auch für Miet- und Leasingobjekte. Die bauliche Gestaltung und Ausstattung entsprechen den Vorgaben aus den Anerkennungs- (§§ 142 SGB IX alt, § 225 SGB IX neu), Genehmigungs- und /oder Förderverfahren. Standorte, Anschriften, Kapazitäten und Nutzflächen werden in einer Anlage aufgeführt.

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

3.2 notwendige personelle Ausstattung	Die Werkstatt erbringt alle Leistungen entsprechend der Werkstättenverordnung. Die Leistungen werden durch geeignetes Personal nach §§ 9, 10 WVO erbracht. Hierbei gelten die im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX vereinbarten Personalschlüssel gemäß Anlage Nr. 11. Notwendige sonderpädagogische Zusatzqualifizierungen werden geplant und zeitnah durchgeführt.
4. sonstige Merkmale	
4.1 Koordination und Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen	• Verknüpfung von notwendigen Hilfeangeboten mit vorhandenen oder zu entwickelnden sozialen Netzwerken, • Mitwirkung bei der Koordination von Leistungen anderer Leistungserbringer bzw. anderer Leistungsträger, • Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften, Fachdiensten (z.B. Integrationsfachdienst), anderen WfbM, Wohneinrichtungen, potentiellen Arbeitgebern, Behörden wie Arbeitsverwaltung, Ambulanzen, Ärzten, Therapeuten usw., • Zusammenarbeit mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern oder anderen gesetzlichen Vertretern, • Zusammenarbeit zur Organisation von Fahrdiensten, • Pflege von Kontakten in das gemeinde- und wohnortnahe Umfeld, • Verknüpfung und Kooperation zu regionalen Versorgungsstrukturen sowie in der Verbandsarbeit.
4.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung	Der Träger und die Mitarbeiter der Einrichtung führen regelmäßig geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch, z.B.: • Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung, Förderung und Versorgung der Leistungsberechtigten,

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	• Erstellung von Entwicklungsberichten als Grundlage für die weitere Förderung, • Dokumentation der erfolgten Förderung und der Unterstützungsangebote, • Dienstberatungen, Fallberatungen, Personalentwicklungsgespräche, • kontinuierliche Fortbildung für das Personal, nach systematischer Erfassung und Steuerung von Fortbildungsbedarfen, auch für die Supervision, • Maßnahmen zur Erfassung und Sicherung der Ergebnisqualität z.B. durch regelmäßige Befragungen zur Kundenzufriedenheit, • Aktive Einbindung des Fachausschusses im Rahmen seiner Aufgaben, • Durchführung von Angehörigengesprächen, • Jährliche externe Wirtschaftsprüfungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, • Berichterstattung der Leitung in Betriebsversammlungen des Personals, Werkstatttrat und der Beschäftigten, • Zusammenarbeit mit den Aufsichtsgremien sowie dem Werkstatttrat und der Frauenbeauftragten, • Jährliche Planung von Qualitätszielen, • Jährliche Wirtschaftsplanung (Investitionen, Instandhaltung, Personal), • regelmäßige Konzeptüberarbeitung.
4.3 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	Nach § 222 SGB IX in Verbindung mit der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wirken und bestimmen Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt durch einen Werkstatttrat mit. Die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen werden von Frauenbeauftragten wahrgenommen. Die Werkstatt unterstützt den Werkstatttrat und die Frauenbeauftragte durch Vertrauenspersonen.

Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	Des Weiteren unterstützt die Werkstatt den Wahlvorstand und weitere Helfer bezüglich der Werkstatttratswahlen und der Wahl zur Frauenbeauftragten und trägt die Kosten für die Wahl. Nach § 222 Abs. 4 SGB IX kann ein Beirat von Eltern und Betreuerinnen und Betreuern errichtet werden, der die WfbM und den Werkstatttrat bei ihre Arbeit berät und unterstützt. Die Werkstatt unterrichtet die Personen, die Menschen mit Behinderungen rechtlich vertreten, mindestens einmal im Jahr in einer Versammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt und hören sie dazu an. Die Teilnahme des Werkstatttrates und der Frauenbeauftragten sind zu gewährleisten.
--	---

Anlage Nr. 13 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Vergütungskalkulation

Zur Steigerung der Effizienz bei der Verhandlung von Vereinbarungen ist eine einheitliche und normierte Verfahrensweise erforderlich. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Kalkulationsgrundlagen in der „GK 131“ zu vereinbaren.

Dabei gilt der Grundsatz, dass in den Leistungsstrukturen A, B, D und E die Kosten, die im Rahmen der Fachleistung der Eingliederungshilfe dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind, sowie die Sachkosten nach der Anzahl der vereinbarten Plätze unter Berücksichtigung der Auslastung verteilt werden.

Die Personalkosten werden für die Leistungsstrukturen A, B, D und E in Anwendung der Anlagen Nr. 09 und Nr. 11 unter Berücksichtigung der Auslastung verteilt.

Anlage Nr. 13.1 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Tagessatz

Die „GK 131“ erstellt diese Anlage.

Anlage Nr. 13.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Fachleistungsstunde inkl. Nettoleistungszeit

Die „GK 131“ erstellt diese Anlage.

**Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“)“
zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für das Land Sachsen- Anhalt**

Auf der Grundlage des § 13 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für das Land Sachsen-Anhalt wird die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben der „Gemeinsamen Kommission nach § 131 SGB IX"

(1) Die Partner des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX bilden für das Land Sachsen-Anhalt eine ständige „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX“ (GK 131) zum Zwecke des Vollzuges des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX.

(2) Die „GK 131“ ist gemäß § 13 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zuständig für alle den Rahmenvertrag ausgestaltenden Entscheidungen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Umsetzung, Fortentwicklung und Änderung des Rahmenvertrages sowie weitere Regelungen und Ergänzungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben,
- notwendige Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Qualitätsstandards,
- Modellvorhaben.

§ 2 Zusammensetzung der „GK 131“

(1) Gemäß § 13 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX ist die „GK 131“ paritätisch zu besetzen.

(2) Die „GK 131“ setzt sich aus den unterzeichnenden Rahmenvertragspartnern zusammen,

(3) Auf Seite der Leistungserbringer verfügt jede den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX unterzeichnende Partei über eine Stimme.

(4) Das Land Sachsen-Anhalt erhält als Träger der Eingliederungshilfe die gleiche Anzahl an Stimmen, über die die Leistungserbringer zusammen verfügen.

(5) Bei Abstimmungen stimmen die Rahmenvertragspartner auf Leistungserbringerseite jeweils für sich ab. Die Leistungsträgerseite stimmt mit einer einheitlichen Position als Träger der Eingliederungshilfe ab.

(6) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der „GK 131“ mit.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die „GK 131“ ist nach § 13 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Stimmrechte der Leistungserbringer sowie der Träger der Eingliederungshilfe anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende der „GK 131“ hat zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist ein neuer Sitzungstermin innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen.

(4) Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist möglich, wobei diese nicht mitgezählt wird.

(5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Für die Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine Frist von drei Wochen zu gewährleisten.

(6) Das Stimmrecht ist innerhalb der Mitglieder der "GK 131" übertragungsfähig.

(7) Der Rahmenvertragspartner, der einem anderen Rahmenvertragspartner ein Stimmrecht überträgt, hat dies in Schrift- oder Textform bis spätestens zu Beginn der Sitzung gegenüber der Geschäftsstelle der "GK 131" zu erklären. Diese ist zu Beginn der Sitzung durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken.

(8) Das übertragende Mitglied lässt die Beschlüsse gegen sich gelten.

§ 4 Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder der „GK 131“ sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder rechtzeitig ihr Stimmrecht zu übertragen.

§ 5 Vorsitz der Kommission "GK 131"

Der Träger der Eingliederungshilfe benennt den Vorsitzenden, die Seite der Leistungserbringer benennt einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

§ 6 Geschäftsstelle der „GK 131“

- (1) Die Geschäftsstelle der „GK 131“ wird beim Träger der Eingliederungshilfe eingerichtet.
- (2) Jeder Leistungserbringer hat das Recht zur Einsicht in die Beschlüsse der „GK 131“.
- (3) Arbeitshinweise des Trägers der Eingliederungshilfe zur Umsetzung des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX und der Beschlüsse der „GK 131“ sind den Mitgliedern der „GK 131“ zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Bestellung der Mitglieder der „GK 131“

- (1) Die Vertragsparteien auf der Seite der Leistungserbringer benennen der Geschäftsstelle je ein Mitglied. Der Träger der Eingliederungshilfe benennt die Mitglieder. Für jedes Mitglied kann eine Vertretung benannt werden.
- (2) Die Benennung ist der Geschäftsstelle der „GK 131“ in Schrift- oder Textform mitzuteilen.
- (3) Jede Rahmenvertragspartei zeigt gegenüber der Geschäftsstelle der „GK 131“ an, an welche Kontaktdaten die Schriftstücke zu übermitteln sind.

§ 8 Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Die „GK 131“ kann durch Beschluss beratende Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 Sitzungen und Fristen

- (1) Die Sitzungen der „GK 131“ sind nicht öffentlich.
- (2) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können gemeinsam die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Kommission festlegen.
- (3) Sachverständige haben kein Stimmrecht.
- (4) Die „GK 131“ tagt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages bei der Geschäftsstelle.
- (5) Die Geschäftsstelle lädt spätestens drei Wochen vor der Sitzung in Schrift- oder Textform, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (6) Die für die Sitzung notwendigen Unterlagen sind der Geschäftsstelle und dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin zu übermitteln und müssen den Mitgliedern mindestens zwei

Wochen vorher vorliegen.

§ 10 Protokoll

(1) Die Protokolle der Sitzungen der „GK 131“ werden grundsätzlich während der Sitzungen erstellt und abgestimmt sowie innerhalb von einer Woche zugeleitet.

(2) Dieses muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Ort
- Tag,
- Beginn und Ende sowie die Vertagung der Sitzung,
- Stimmrechtsübertragungen,
- Tagesordnungspunkte,
- vorgelegte Anträge,
- Entscheidungen und
- Beschlüsse.

(3) Jedes Mitglied kann weitere Inhalte zu Protokoll geben.

(4) Zu jeder Sitzung der „GK 131“ ist eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.

(5) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(6) Kann das Protokoll in der Sitzung nicht abgestimmt werden, gilt es als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang bei der Geschäftsstelle in Schrift- oder Textform Widerspruch eingelegt wird bzw. Änderungsbedarfe angezeigt werden.

(7) Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder über den Widerspruch bzw. Änderungsbedarfe zu informieren.

(8) Der mit Widerspruch bzw. Änderungsbedarfen behaftete Sachverhalt ist in der nächsten Sitzung der „GK 131“ erneut zu beraten.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der „GK 131“ geändert werden.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(2) Die Geschäftsordnung ist durch den Träger der Eingliederungshilfe in leichte Sprache zu übersetzen und in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX in Kraft.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Übergangsregelung

§ 1 Zweck

Mit dieser Regelung soll der Übergang der Leistungen in der Eingliederungshilfe von dem bis zum 31.12.2019 geltenden Vertragsrecht im Sinne des 10. Kapitels SGB XII in das ab dem 01.01.2020 anzuwendenden Vertragsrecht im Sinne des 8. Kapitels des 2. Teils SGB IX durchgeführt werden.

Mit der Übergangsregelung wird auch die rechtliche Vorgabe der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 auf der Grundlage der derzeit gewährten Leistungen umgesetzt.

Während des auf zwei Jahre angelegten Übergangszeitraums werden für alle Leistungsberechtigten auf der Grundlage des weiterentwickelten Bedarfsermittlungsinstruments Gesamtplanverfahren durchgeführt und die personenzentrierten Leistungen auf der Grundlage des neuen Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX verhandelt und gewährt.

Der Träger der Eingliederungshilfe führt für mindestens 5 v.H. aller leistungsberechtigten Personen in der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung aller herangezogenen Gebietskörperschaften und einer angemessenen Verteilung auf alle Leistungstypen inklusive ABW Gesamtplanverfahren durch und berichtet der „GK 131“ über die Ergebnisse.

§ 2 Geltungsbereich und Dauer der Übergangsregelung

Die Übergangsregelung findet Anwendung auf alle Leistungen auf Grund von zum 31.12.2019 geltenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe nach § 75 Abs. 3 SGB XII (alt) sowie auf entsprechende Kostenübernahmen nach § 75 Abs. 4 SGB XII (alt).

Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen (Anlage Nr. 01 Leistungsstruktur Teil I, K-3) sind von der Übergangsregelung ausgenommen. Die „K 75“ / „GK 131“ trifft hierzu die notwendigen Festlegungen.

Die Übergangsregelung beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2021, sie kann sechs Monate vor Ablauf der Frist um ein weiteres Jahr durch Beschluss der „GK 131“ verlängert werden.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

In diesem Übergangszeitraum werden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX auf der Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossen und Gesamtplanverfahren unter Anwendung des weiterentwickelten Bedarfsermittlungsinstruments durchgeführt¹. Zu diesem Zweck vereinbart jeder Leistungserbringer einzeln mit dem Leistungsträger einen Zeitpunkt, zu dem die Gesamtplanverfahren für die vom jeweiligen Leistungserbringer betreuten leistungsberechtigten Personen und die Trennung der Flächen und Kosten in den besonderen Wohnformen abgeschlossen sind sowie die neuen Leistungen und Vergütungen verhandelt werden.

Die Übergangsphase endet bezogen auf den einzelnen Leistungserbringer, sobald für seine Leistungen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß diesem Rahmenvertrag wirksam geworden sind.

§ 3 Leistungen

Es wird der zum Zeitpunkt der Umstellung anerkannte und beschiedene Bedarf zu Grunde gelegt. Bei Neufällen erfolgt eine Bedarfsfeststellung anhand des weiterentwickelten Bedarfsermittlungsinstrumentes.

Sollte eine Leistung nach dem vorliegenden Rahmenvertrag bereits vereinbart sein, erfolgt die Leistungsgewährung auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarung. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt in Absprache mit dem Leistungserbringer für Neufälle eine Kostenübernahme im Einzelfall i.S.v. § 123 Abs. 5 SGB IX nach der Systematik des vorliegenden Rahmenvertrags bis eine neue Vereinbarung mit dem Leistungserbringer geschlossen worden ist.

Die Inhalte der am 31.12.2019 geltenden Leistungsvereinbarungen werden mit Ausnahme der existenzsichernden Leistungsanteile bis zur Vereinbarung neuer Leistungen über den 01.01.2020 hinaus mittels einer Überleitungs-Leistungsvereinbarung unverändert überführt (s. Anlage Nr. 15.1).

Die Versorgungsverpflichtung ergibt sich im Übergangszeitraum aus der übergeleiteten Leistungsvereinbarung und aus den übergeleiteten Kostenübernahmen.

¹ Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei etwaigen Schiedsverfahren ab dem 01.01.2020 über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dieser Übergangsvereinbarung die Regelungen dieser Vereinbarung berücksichtigt werden.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

§ 4 Ermittlung der Vergütung für Fachleistungen in besonderen Wohnformen

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass sich der Bedarf einer leistungsberechtigten Person zum 01.01.2020 nur durch die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen nicht ändert. Damit sind die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Leistungen am 01.01.2020 ebenfalls unverändert.

Weil danach der Leistungserbringer am 01.01.2020 zur Deckung des Bedarfs die gleichen Leistungen (qualitativ und quantitativ) erbringt wie am 31.12.2019, muss ihm hierfür am 01.01.2020 das gleiche Finanzbudget wie am 31.12.2019 zur Verfügung stehen unter Berücksichtigung der Regelung in § 6 (Grundsatz der budgetneutralen Überleitung).

Im Übergangszeitraum sind Verhandlungen zur Umsetzung zusätzlicher Anforderungen, die sich aus Verordnungen zum WTG ergeben, möglich.

Durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe aufgrund des BTHG entsteht für Leistungserbringer in den besonderen Wohnformen ein Verwaltungsmehraufwand u.a. bei der Ermittlung und Festlegung der Kosten der Wohnraumüberlassung, im Vertragsmanagement, bei der Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens sowie bei der Änderung der Wohn- und Betreuungsverträge und eventuell ein Mietausfallwagnis. Beim Leistungsträger entsteht ein Verwaltungsmehraufwand bei der Durchführung der Gesamt- und Teilhabeplanverfahren und der Gewährung der existenzsichernden Leistungen.

Für den Mehraufwand wird während der Geltung der Übergangsregelung dem Leistungserbringer ab 01.01.2020 ein Überleitungszuschlag in Höhe von 1,29 € pro leistungsberechtigter Person und Tag in den besonderen Wohnformen gewährt.

Von der am 31.12.2019 geltenden Gesamtvergütung (Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag) in der jeweiligen Höhe zuzüglich der Vergütungssteigerung nach § 7, zuzüglich Überleitungszuschlag in Höhe von 1,29 € pro leistungsberechtigter Person und Tag wird der jeweils aktuelle Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2, welcher um die am 31.12.2019 gewährten Barbetrag und Bekleidungs pauschale zu vermindern ist, in Abzug gebracht. Weiterhin wird in Abzug gebracht die sich aus dem WBVG-Vertrag ergebenden Kosten der Unterkunft, soweit diese die für den Ort der Einrichtung vom Leistungsträger ermittelten tatsächlichen angemessenen Unterkunftskosten („Warmmiete“) eines Einpersonenhaushaltes nicht übersteigen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42a Abs. 5 Satz 2 SGB XII nicht um mehr als 25 v.H. übersteigen.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Daraus folgt die folgende Berechnung der Fachleistung in einer besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020:

Gesamtentgelt 31.12.2019

+ Vergütungssteigerung nach § 7, sowie ggfs. nach § 4 Abs. 3,

+ Überleitungszuschlag

./. Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum

./. Regelbedarfsstufe 2 für das Jahr 2020 ./. (Barbetrag + Bekleidungspauschale)

= Fachleistung am 01.01.2020.

Zur Berechnung der Leistungen legen die Leistungserbringer alle verwendeten Varianten von WBVG-Verträgen bis spätestens zum 30.09.2019 und in den Folgejahren jeweils drei Monate zum Beginn des Leistungszeitraums dem örtlich zuständigen Sozialamt und der Sozialagentur (jeweils als Datei) vor. Voraussetzung ist die Mitteilung der „Vergleichsmieten“ und der Höhe der Regelbedarfe durch den Träger der Grundsicherung.

Für die Folgejahre gilt diese Berechnung im Rahmen der Übergangsregelung entsprechend.

Für die Ermittlung der Vergütung für Fachleistungen in solchen anderen Angeboten, in denen die Leistung am 31.12.2019 auch Kosten der Unterkunft und Heizung beinhaltet hat, gelten die Erwägungen entsprechend. Regelungen hierzu trifft die „GK 131“.

§ 5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Sinne von § 42 b Abs. 2 SGB XII

Der in § 42 b Abs. 2 SGB XII anerkannte zusätzliche Mehraufwand für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird als in der am 31.12.2019 geltenden Gesamtvergütung enthalten angesehen.

Von der am 31.12.2019 geltenden Gesamtvergütung werden weiterhin bei Leistungen im Anwendungsbereich der Vorschrift in § 42b Abs. 2 SGB XII in Abzug gebracht je Arbeitstag ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgelt-VO in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3,30 €) ergibt.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Daraus folgt die folgende Berechnung der Fachleistung ab dem 01.01.2020:

Gesamtentgelt 31.12.2019

./.. Mehrbedarf gemeinschaftliche Mittagsverpflegung i.S.v. § 42b Abs. 2 SGB XII

+ Vergütungssteigerung nach § 7

= Fachleistung am 01.01.2020.

§ 6 Zahlungsweise

Zur Vereinfachung der Zahlungsströme wirken sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsträger daraufhin, dass die der leistungsberechtigten Person gegenüber zu gewährenden Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar und mit befreiender Wirkung an den Leistungserbringer gezahlt werden. Dasselbe gilt für die von der leistungsberechtigten Person an den Leistungserbringer zu zahlenden Anteile seines Regelsatzes (Regelbedarfsstufe 2 ggf. abzüglich Betrag zur persönlichen Verfügung nach § 119 Abs. 2 SGB IX in Höhe des Barbetrages und der Bekleidungsprämie).

Die Vertragspartner sind sich darüber bewusst, dass dies — außerhalb der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB XII — das Einverständnis der leistungsberechtigten Person voraussetzt.

§ 7 Vergütung ab 2020

Während der Übergangsregelung erfolgen jährlich prospektiv pauschale Anpassungen der Vergütung (ehemals Grund- und Maßnahmepauschale) unter Berücksichtigung der Steigerungen von Tarifen bzw. von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder von anderweitigen tatsächlich angewandten Vergütungssystemen (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien) bis zur Höhe des TVöD/TV-L. Für andere nicht unter Satz 1 fallende Leistungserbringer werden Personalkostensteigerungen in Höhe der am 31.12. des Vorjahres geltenden Grundlohnsumme im Sinne von § 71 Abs. 3 SGB V gewährt. Die Auswirkung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf die Berücksichtigung von BGW-Beiträgen für Werkstattbeschäftigte wird in der „GK 131“ verhandelt.

Für den Sachkostenanteil der (gemäß § 4 ermittelten) Fachleistung wird ein Vergütungszuschlag in Höhe von je 1,8 v.H./a gewährt.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Der Steigerung werden Personal- und Sachkostenanteile in Höhe von 80 : 20 zugrunde gelegt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die während der Übergangszeit abgeschlossen werden, wird ein sich daraus ergebender Investitionsbetrag neu verhandelt.

Neuverhandlungen von Leistungen und Vergütungen sind nur im Rahmen des vorliegenden Rahmenvertrags möglich.

Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Fachleistungsvergütungen haben keine präjudizierende Wirkung für die nach der Übergangszeit zu verhandelnden Fachleistungsvergütungen.

§ 8 Regelungslücken

Sollte sich herausstellen, dass Fallkonstellationen unberücksichtigt geblieben sind, die ebenfalls von der Übergangsregelung erfasst sind und z.B. eine Trennung der Fachleistung von existenzsichernden Leistungen erfordern, wird die „GK 131“ eine Vereinbarung im Sinne dieser Übergangsregelung treffen.

Übergangsleistungsvereinbarung

Vereinbarung gem. § 125 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IX

Das Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe, vertreten durch die

Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Magdeburger Straße 38

06112 Halle (Saale)

nachfolgend Träger der Eingliederungshilfe genannt, und

nachfolgend Leistungserbringer genannt, schließen für die Einrichtung

mit dem seinerzeitigen Leistungsangebot ,

folgende

Vereinbarung

1. Grundsätze

- (1) Grundlage für diese Vereinbarung ist der am ... zwischen dem Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe, den Kommunalen Spitzenverbänden im Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen unterzeichnete Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX (im Folgenden: Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX).
- (2) Die Regelungen des o. g. Rahmenvertrages und die gültigen Beschlüsse der Kommission „GK 131“ zur Umsetzung dieses Rahmenvertrages sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarungen.
- (3) Auch wenn der o. g. Leistungserbringer keiner Vereinigung der Träger der Einrichtungen angehört oder seine Vereinigung den Rahmenvertrag nicht unterzeichnet hat, gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages für diese Vereinbarung.
- (4) Eine Auslastungsgarantie wird hiermit nicht vereinbart.

Anlage Nr. 15.1 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- (5) Der Leistungserbringer hat die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten gemäß Sozialgesetzbuch einzuhalten, seine Mitarbeiter und sonstige im Rahmen der Leistungserbringung von ihm Beauftragte zu deren Einhaltung zu verpflichten und die Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Zwecke zu verarbeiten oder sonst zu nutzen, sofern dies zulässig ist.

2. Leistungsvereinbarung

- (1) Das Leistungsangebot für diese Vereinbarung mit seinen wesentlichen Leistungsmerkmalen ist in der zugehörigen, am 31.12.2019 gültigen Leistungsbeschreibung vom _____ (Anlage) dargestellt und ist mit Ausnahme der dort beschriebenen existenzsichernden Leistungsanteile Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen dieses Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen (vgl. § 123 Abs. 4 SGB IX).
- (3) Die Kapazität für die o. g. Einrichtung beträgt _____ Plätze (optional).
- (4) Die Leistungsvereinbarung wird weiterhin für den Zeitraum **vom 01.01.2020 bis zum Ende des Übergangszeitraums für den Leistungserbringer** abgeschlossen. Der Übergangszeitraum für den Leistungserbringer endet, sobald für seine Leistungen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß dem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX gelten.

3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Vereinbarungen im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweisen sich diese Vereinbarungen als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, diese unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Anlage: Leistungsbeschreibung vom _____

Halle (Saale), den _____

Im Auftrag

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Differenzmethode zur Abgrenzung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung der Eingliederungshilfe - für die besondere Wohnform

1. Stammdaten

Leistungserbringer (Name, Adresse)

Besondere Wohnform (Name, Adresse)

Bewohner_in (Name, Vorname)

Leistungstyp

2. Vergütung vor Differenzmethode

Gesamtentgelt zum 31.12.2019

abzüglich Investitionsbetrag

zu steigernder Betrag (ehemals Grund- und Maßnahmepauschale)

zuzüglich Vergütungssteigerung nach § 7 der Übergangsregelung:

1. Personalkostensteigerung nach § 7 Abs. 1

2. Sachkostensteigerung nach § 7 Abs. 2

ggf. Vergütungssteigerung nach § 4 Abs. 3 der Übergangsregelung

zuzüglich Überleitungszuschlag

Zwischensumme (gesteigerter Betrag)

zuzüglich Investitionsbetrag

Gesteigertes Gesamtentgelt gemäß der Übergangsregelung

0,00 € pro Tag

0,00 € pro Tag

0,00 € pro Tag

0,00 € pro Tag

0,00 € pro Tag

pro Tag

1,29 € pro Tag

1,29 € pro Tag

0,00 € pro Tag

1,29 € pro Tag

Kalendertage

365

entspricht pro Monat

30,42

Summe gesteigertes Gesamtentgelt im Monat

39,24 € pro Monat

3. Existenzsichernde Leistungen

3.1. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

die durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendung für die Warmmiete im Sinne von § 42a Absatz 5 SGB XII idF 2020

0,00 € pro Monat

im Miet- bzw. im Wohn- und Betreuungsvertrag

gesondert ausgewiesene zusätzliche Kosten

1. § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 SGB XII

0,00 € pro Monat

2. § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 2 SGB XII

0,00 € pro Monat

3. § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 SGB XII

0,00 € pro Monat

4. § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 4 SGB XII

0,00 € pro Monat

Summe Bedarfe für Unterkunft und Heizung

0,00 € pro Monat

davon maximal gemäß § 42a Absatz 5

SGB XII anererkennungsfähige Bedarfe KdU

0,00 € pro Monat

0,00 € pro Monat

Kappungsbetrag im Sinne von § 42a Absatz 6 SGB XII idF 2020

0,00 € pro Monat

(dieser Betrag ist bei Anwendung der Differenzmethode automatisch in der Fachleistung enthalten)

3.2. Regelbedarf

Regelbedarfsstufe 2

0,00 € pro Monat

Barmittel

0,00 € pro Monat

Summe des regelsatzrelevanten Abzuges

(RBS 2 abzüglich der Barmittel)

0,00 € pro Monat

4. Fachleistung (nach Differenzmethode)

39,24 € pro Monat

Fachleistung am 01.01.2020 pro Tag

1,29 € pro Tag

Datum der Berechnung

Die farblich markierten Felder sind auszufüllen.